

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 116

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

MICHAEL R. WILL (Hrsg.)

SPORT UND RECHT IN EUROPA
– Kolloquium –

im Rahmen des DAAD-geförderten Programms "Acciones Integradas"

Saarbrücken, 25. November 1987

1988 © Europa-Institut der
Universität des Saarlandes

Nicht im Buchhandel erhältlich

Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,— DM

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Professor Dr. Michael R. Will 5

Eröffnung

durch den Ersten Vizepräsidenten der Universität
des Saarlandes

Professor Dr. Dr. Georg Ress 11

Tagungsreferate

Das Ein-Platz-Prinzip

Assessorin Gudrun Gießelmann-Goetze 15

Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit

cand.jur. Dorothe Dalheimer 27

- Diskussionsbeitrag von *Dr. Andreas Malatos* - 35

Schiedsgerichtsbarkeit und einstweiliger Rechtsschutz

Gerichtsreferendar z.A. Klaus Nilius 37

Internationale Sperren – Fallbeispiele und rechtliche Problematik

cand.jur. Nadja Lichtleitner 43

Ausländerklauseln und Spielertransfer aus europarechtlicher Sicht

Gerichtsreferendar Hans-Ulrich Marticke 53

- Diskussionsbeitrag von *Dr. Andreas Malatos* - 79

Unbekanntes aus dem Norden

Gerichtsreferendar Andreas Göritz 81

Literaturverzeichnis

und bibliographische Hinweise zum Sportrecht 89

- Zeitungsdokumentation zum Fall Gasser - 104

VORWORT

Neuerdings vergeht kaum eine Woche, in der die internationale Sportpresse nicht auch über Rechtshändel berichtete. Immer weniger gelingt es wohl, Konflikten - die natürlich auch der Sport stets gekannt hat - "en famille" (nobel ausgedrückt) beizukommen.

Die jeweils zuständigen Sportverbände versuchen, mit Hilfe selbstgeschaffener "Sportgerichte" ein selbstgeschaffenes "Sportrecht" durchzusetzen. Das wissen sogar Nichtfußballer seit dem DFB-Bundesliga-Skandal zu Anfang der siebziger Jahre, oder seit der UEFA-Sperre gegen englische Clubs Mitte der achtziger Jahre.¹ Und Ende des vergangenen Jahres hat nun das Internationale Olympische Komitee in Lausanne den "Obersten Gerichtshof des Sports" etabliert.² Der Exklusivitäts-Anspruch kann in Verbandsstatuten oder sonstigen Ordnungen aufscheinen, wie beispielsweise in der FISB-Wettkampfordnung für Skibob vom September 1976, wo es in § 1 Nr. 12 so schön heißt:

"Juristische Haarspaltereien, öffentliche Kritik oder nachträgliche unangebrachte Äußerungen über eine getroffene Entscheidung oder Maßnahme sind unsportlich, unangebracht und haben zu unterbleiben."

Oder er äußert sich als pure Indignation, wie bei jenem Präsidenten des Internationalen Automobilverbandes, der auf eine Unterlassungsverfügung des Tribunal de grande instance de Paris reagiert haben soll:

"C'est la première fois en soixante-dix ans qu'un membre de la FIA attaque la Fédération devant les tribunaux."³

¹ *Evans*, Freedom of trade under the Common Law and European Community Law: The case of the football bans, L.Q.Rev. 102 (1986), 510-548.

² *wle.*, Inbetriebnahme des Internationalen Sportschiedsgerichts, in: NZZ Fernausgabe Nr. 300, 29.12.1987, S. 30.

³ *Martineau*, Controverses après le Grand Prix de Monaco, in: Le Monde, 10./11.6.1984, p. 11 col. 6. Die Verfügung datiert vom 30.5.1984, wobei übrigens schon auf TGI Paris, 26.1.1983, D. 1986. I.R. 366 note *Baron* hinzuweisen wäre, als 25 Rennfahrer (darunter *Alain Prost*) entgegen Art. 157 FIA-Automobilgesetz den freien Zugang zu den staatlichen Gerichten erzwingen.

Doch das Jurisdiktions-Monopol ist so ganz fraglos heute nicht mehr überall zu verteidigen: Außer in Frankreich⁴ beginnt es in Spanien⁵ und Portugal⁶ abzubröckeln, auch im Bereich des Common Law⁷ und sogar beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften⁸.

Neu ist freilich nicht, daß hie und da der Weg zu den ordentlichen Gerichten, vermehrt jetzt auch zu den Arbeitsgerichten, beschritten, und mit Erfolg beschritten wird (ohne daß darob die vielfach so gefürchtete Sanktion des Ausschlusses je gegen einen Sportler, Sportverein oder Sportverband verhängt worden wäre); neu ist die massenhafte Befassung staatlicher Gerichte mit Konflikten aus dem Bereich des Sports. Da geht es nicht allein um Fragen, wie sie in diesen Tagen das Saarland beunruhigen: Ob wohl der FC Homburg beim Spiel gegen den HSV in Hamburg auf seinen Trikots für Kondome (LONDON) werben dürfe?⁹

Da geht es im nationalen Bereich um so Verschiedenartiges wie Ablösesummen¹⁰, Meisterschafts-¹¹ oder gar Olympiakandidaturen¹², Entscheidungsspiele¹³, Schadensersatz¹⁴.

⁴ Nachweise bei *Alaphilippe/Karaquillo*, *L'activité sportive dans les balances de la justice*, Paris (Daloz) 1935.

⁵ Tribunal Supremo, 17.9.1975, R.A.P. 1986, 8 (caso *Tornos*).

⁶ Procuradoria-Geral, 31.1.1986, DR II^a Série - Nr. 173-1986, 6988-7002 = BMJ 359 (1986) 189-242.

⁷ Hierzu die vielen Nachweise bei G.M. Kelly, *Sport and the Law*, Sydney (Law Book Co.) 1987 und Grayson, *Sport and the Law*, London (Butterworths) 1988.

⁸ Vgl. den Beitrag von Marticke, S. 63 f.

⁹ Das auf "Ethik und Moral" (§ 2 Abs. 1 der "Allgemeinverbindlichen Vorschriften gem. § 5 Abs. 3 DFB-Satzung") gestützte Verbot vom 4.3.1988 wurde durch einstweilige Verfügung des LG Frankfurt vom 10.3.1988 aufgehoben, vgl. Saarbrücker Zeitung Nr. 56, 7.3.1988, S. 19/20 ("Hilbert: Fußballspieler sind keine Litfaßsäulen") und Nr. 60, 11.3.1988, S. 1 ("FC Homburg macht doch Werbung für Kondome").

¹⁰ I.G. Lübeck, Az: 10 O 423/87: Verstoß gegen die Menschenwürde?, vgl. Frankfurter Rundschau, 17.9.1987 ("Ablösesummen verboten").

¹¹ Fall Hoffmann, AG Freiburg, 5.8.1987: einstweilige Verfügung verpufft, da nicht rechtzeitig formgerecht zugestellt, vgl. SüddZ, 7.8.1987; ferner Frankfurter Rundschau, 7.8.1987 ("Hoffmann erwägt eine Schadenersatzklage").

¹² Fall Pichler, OLG München, 22.12.1987, vgl. FAZ Nr. 297, 23.12.1987, S. 22 ("Biathlet Pichler unterliegt Skiverband im Rechtsstreit").

¹³ (s!), Ende der Sandkastenübung? Nichteintreten des Gerichts auf die ZSC-Klage gegen den Schweizer Verband, in: NZZ Fernausgabe Nr. 17, 23.1.1988, S. 36.

Und im internationalen Bereich geschieht es - um nur an die beiden jüngsten spektakulären Fälle zu erinnern - daß ein nationaler Verband Rechtsschutz gegen seinen internationalen Verband im Drittstaat sucht (Fall *Sikora*)¹⁵, oder daß ein Sportler daheim gegen die Sperre seines andernorts ansässigen internationalen Verbandes klagt (Fall *Gasser*)¹⁶ - beide Male übrigens mit Erfolg.

Gerade der zuletzt genannte Fall *Gasser* aus der Schweiz, ähnlich dem fünf Jahre zurückliegenden Fall *Nehemiah* in den USA, aktualisiert wieder die Fragen der "Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge"¹⁷ und umgekehrt: der Einbindung eines sogenannten internationalen Sportrechts in die nationalen Rechtsordnungen. "Sportrecht - eine notwendige Sonderdisziplin?"¹⁸ - auch international?

¹⁴ Ehemaliger Präsident des ECD Iserlohn will nach dem Ghaddafi-Debakel (Trikot-Werbung für das "Grüne Buch") den Deutschen Eishockey-Bund DEB auf 1,5 Millionen DM Schadensersatz verklagen, vgl. Frankfurter Rundschau Nr. 284, 8.12.1987, S. 14.

¹⁵ Während der letzten Weltmeisterschaft in Österreich erwirkte der Deutsche Eishockeybund DEB gegen die International Ice Hockey Federation I.I.H.F. (Sitz Wien) vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (Geschäftszahl 26 Cg 94/87) am 24.4.1987 eine Einstweilige Verfügung - drei Tage später durch Beschluß bestätigt - dahingehend, daß dem Weltverband geboten wurde, die Mannschaft der Bundesrepublik Deutschland trotz Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers polnischer Abstammung unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Spielergebnisse weiter teilnehmen zu lassen. Das I.I.H.F.-Direktorium beharrte zunächst auf Punktverlust, bequeme sich aber bald, aus welchen Gründen auch immer, am 4.5.1987 zu Vergleich, Sanktionsverzicht und Kostentragung. Vgl. etwa die Chroniken in der Saarbrücker Zeitung Nr. 96, 25./26.4.1987, S. 1 und 7 sowie im Spiegel Nr. 18, 27.4.1987, S. 222; ferner FAZ Nr. 98, 28.4.1987, S. 26 und SüddZ Nr. 97, 28.4.1987, S. 43 ("Weltverband scheidet vor Landgericht"), FAZ Nr. 103, 5.5.1987, S. 26 ("Beste Grüße an den Richter des Wiener Landgerichts"); schließlich *err.*, Wehret den Anfängen - auch im Sport. Grundsätzliches zum "Fall *Sikora*" aus schweizerischer Sicht, in: NZZ Fernausgabe Nr. 103, 7.5.1987, S. 41.

¹⁶ 25jährige Rekordläuferin, wegen positiver Doping-Analyse bei den Weltmeisterschaften in Rom für zwei Jahre gesperrt, erwirkte kurz vor Weihnachten 1987 die provisorische Starterlaubnis im Wege einer einstweiligen Verfügung des Richteramts III in Bern gegen IAAF und SLV. Vgl. etwa NZZ Fernausgaben Nr. 253, 1./2.11.1987, S. 35 ("Juristisches Gefecht nach dem 'Fall *Gasser*'"); Nr. 299, 25./26.12.1987, S. 31; Nr. 301, 30.12.1987, S. 32 ("Verbandsjustiz und Zivilrichter im Spannungsfeld"); Nr. 17, 23.1.1988, S. 36 ("IAAF-Präsident Nebiolo droht SLV mit Sanktionen"); Nr. 51, 3.3.1988, S. 41 ("Vor einer Klage Sandra Gassers am Sitz der IAAF").

¹⁷ *err.*, Internationales Verbandsrecht contra nationales Recht, in: NZZ Fernausgabe Nr. 34, 12.2.1988, S. 35-36 stellt die Verknüpfung mit den von *Reuter* 1987 herausgegebenen Referaten der Frankfurter Sportrechtstagung her. Vgl. unten S. 104 f.

¹⁸ So der neueste Aufsatz von *Scherrer* in: SJZ 1988, 1-6 mit reichen Nachweisen.

Die Italiener sind uns hier weit voraus mit ihrer nun schon im vierzigsten Jahrgang in Mailand (bei Giuffrè) erscheinenden "Rivista di diritto sportivo" sowie den bahnbrechenden Vorarbeiten von *Giannini, Luiso, Marani Toro*.¹⁹ In den siebziger Jahren intensivieren sich die Studien in Deutschland²⁰, in der Schweiz²¹, in Spanien²² und Belgien²³. Heute bestehen spezialisierte Universitätsinstitute und Lehrstühle²⁴, Handbücher²⁵, Schriftenreihen²⁶, Vereinigungen - doch fehlt es an engen Kontakten untereinander, was sich auf die Internationalität des Sports und seiner Regelwerke schlecht reimt.

Umso höher rangiert das Verdienst, das dem 1982 gegründeten Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht dafür gebührt, daß er dem internationalen Sportrecht in kurzem Abstand zwei Herbsttagungen widmet: 1986 in Frankfurt, 1988 im Saarland. Ziel dieser Veranstaltungen, an denen das Europa-Institut besonders gerne mitwirkt, ist es, jenes trotz aller Einzelanstrengungen noch immer viel zu wenig erforschte Verhältnis zwischen internationalem Sportbetrieb und staatlichem Recht, genauer noch: das Verhältnis zwischen internationalen Sportverbandsregeln und nationalen Rechtsregeln (auch staatsvertragliches und EG-Recht) in Europa auszuleuchten. Sind wir bereits auf dem Wege zu einem autonomen, manche meinen ja sogar: vorrangigen europäischen bzw. internationalen Sportverbandsrecht - analog der berühmten *lex mercatoria* also einer Art *lex sportiva internationalis* ?

¹⁹ Statt aller anderen nur das Standardwerk der beiden *Marani Toro*, *Gli ordinamenti sportivi*, Milano (Giuffrè) 1977 sowie von *Marani Toro/Canepete* (Ed.), *Codice dello Sport*, Vol. I, II, Milano (Giuffrè) 1980/82.

²⁰ beginnend schon mit der Schrift von *Fritz Werner*, *Sport und Recht*, Tübingen (Mohr) 1968; weiter *Schroeder/Kauffmann* (Hrsg.), *Sport und Recht*, Berlin (de Gruyter) 1972.

²¹ *Kummer*, *Spielregel und Rechtsregel*, Bern (Stämpfli) 1973.

²² *González Grimaldo*, *El ordenamiento jurídico del deporte*, Madrid (Civitas) 1974 sowie *ders.*, *Legislación deportiva y reglamentos de los juegos*, Madrid (Civitas) 1976 und Madrid (Tecnos) 1986.

²³ *Germain*, *Les sportifs et le droit*, Liège (Faculté de Droit) 1975.

²⁴ Z.B. in Frankreich (Limoges, Nice) und Deutschland (Bayreuth).

²⁵ Z.B. in Holland: *Kollen* (Hrsg.), *Praktijkboek voor de sportbestuurder*, Deventer (Kluwer), Loseblatt: Stand 1986; in Deutschland: *Reschke* (Hrsg.), *Handbuch des Sportrechts*, Neuwied-Darmstadt (Luchterhand), Loseblatt: Stand Dezember 1986.

²⁶ in Deutschland z.B. die des Württembergischen Fußballverbandes sowie die Reihe "Recht und Sport" des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht bei C.F. Müller in Heidelberg.

Werden internationale Sportverbandsregeln - IOC, IAAF/EAA, FIFA/UEFA, FINA/LEN, FIVB/CEV, ... - durch das jeweils einzelstaatliche Recht selbst rezipiert und wenn ja: Wie? (Transformation der Regel? Verweisung? Verweisung konkret und speziell, oder blind und blanko?) Wie, wenn Statuten, Reglements, Beschlüsse, Einzelverfügungen internationaler Sportverbände nicht mit zwingendem innerstaatlichen Recht harmonieren? Gibt es Kontrollen auf nationaler Ebene (gesetzliche, behördliche, gerichtliche, verfassungsgerichtliche) oder auf supranationaler Ebene (Europäische Gemeinschaft der Zwölf, Europarat der Einundzwanzig mit seinem Konventionssystem zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)? Dazu schließlich noch die neuen Perspektiven und Probleme beim Zusammenwirken von Staats- und Verbandsmacht im Rahmen völkerrechtlicher Verträge ...?²⁷

Auf halbem Wege zwischen den genannten Tagungen liegt nun dieses kleine Kolloquium, das wir mit den Kollegen aus Bayreuth und Barcelona im Rahmen des vom DAAD geförderten bilateralen Programms "Acciones Integradas" Ende November 1987 im Europa-Institut durchgeführt haben²⁸.

Unsere Ambition war bescheiden, das Echo über Erwarten positiv, nicht nur am Ort. Deshalb legen wir - die Gunst der Stunde nutzend und allen freundlichen Helfern im Hintergrund herzlich dankend - unsere kurzfristig gesammelten Materialien und einige Überlegungen zum Thema gerne einem weiteren Kreis vor: mit der Hoffnung, Anstöße, die wir selbst empfangen haben, weiterzugeben und letztlich beiden zu dienen - dem Sport wie dem Recht. Wenn die Herausgabe dieser Arbeitspapiere noch vor Ablauf des Wintersemesters möglich ist, so verdanken wir das einer selten erlebten kollektiven Anstrengung im Hause, vor allem aber der eingespielten Mit- und Zusammenarbeit von Frau Assessorin *Gudrun Gießelmann-Goetze* und der Herren Gerichtsreferendar *Hans-Ulrich Marticke* und gepr. Rechtskandidat *Klaus Nilius*.

Saarbrücken, im März 1988

M.R.W.

²⁷ Vgl. etwa *Taylor*, The War On Soccer Hooliganism: The European Convention on Spectator Violence and "Misbehaviour" At Sport Events, *Virginia Journal of International Law* 27 (1987), 603-653.

²⁸ *gec.*, Sportrecht zwischen Barcelona und Saarbrücken, in: *Saarbrücker Zeitung* Nr. 282, 4.12.1987, S. 9.

Eröffnung durch den Ersten Vizepräsidenten der Universität des Saarlandes.

Professor Dr. Dr. Georg Röss

1. Mit besonderer Freude begrüße ich zu dem heutigen Kolloquium über europäisches und internationales Sportrecht im Rahmen der "Acciones Integradas" die Vize-Rektorin der Autonomen Universität von Barcelona, Frau *Prof. Blanca Vilà Costa* sowie aus der Universität Barcelona Frau *Prof. Dr. Alegria Borrás Rodríguez*. Nicht minder herzlich begrüße ich Herrn *Prof. Dr. Bernhard Pfister* von der Universität Bayreuth und als einen am Sportrecht besonders interessierten Kollegen Herrn *Prof. Dr. Joachim Burmeister* von der hiesigen Fakultät. Herrn Kollegen *Will* ist es zu danken, daß er im Rahmen des vom DAAD geförderten Programms "Acciones Integradas" eine Veranstaltung hat organisieren können, welche junge Juristen an das facettenreiche, Privatrecht, öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht umfassende Phänomen des internationalen Sportrechts heranführt. Für eine gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltung mit Kollegen anderer Universitäten kann man sich kein erfreulicheres Ambiente denken, als daß junge Juristen Ergebnisse ihrer Überlegungen zu einem derartig komplexen Problemkreis vortragen.

2. Für den Völkerrechtler bieten die grenzüberschreitenden Verträge nationaler Sportverbände und die Bildung internationaler Sportverbände Anlaß zu interessanten Fragestellungen, vor allem zunächst nach der Einordnung derartiger Verträge und Verbände in eine bestimmte Rechtsordnung. Traditionellerweise wird je nach dem in Betracht kommenden internationalen Privatrecht und der danach maßgebenden Sitz- oder Gründungstheorie die Rechtsordnung eines bestimmten Staates auch auf internationale nicht-staatliche Organisationen, also auch auf internationale Sportverbände Anwendung finden. Der Gedanke, daß die von derartigen internationalen Verbänden erlassenen internationalen Sportregeln als autonome Rechtsquelle, also als eine, die Bindung an ein bestimmtes nationales Recht überschreitende eigenständige "Rechtsquelle innerhalb des Verbandsgefüges" angesehen werden könnte - ein Gedanke, dem

Herr Kollege *Will* eine Fülle von Überlegungen und bohrenden Fragen gewidmet hat¹ - ist sicher faszinierend, wirft aber das Problem der Legitimation zu einer derartigen internationalen Rechtssetzung auf.

Wir begegnen vergleichbaren Phänomenen durchaus auch auf der staatlichen (oder besser gesagt: unterstaatlichen) Ebene grenzüberschreitender Kooperation. Denn wie grenzüberschreitende "Zweckverbände" von Gemeinden, gemeinsame kommunale Abwasserverträge zwischen deutschen und französischen Kommunen, Verträge zwischen Universitäten verschiedener Staaten mit der Einrichtung gemeinsamer Diplome und ähnliches rechtlich einzuordnen sind, gibt Anlaß zu erheblichen Zweifeln.² Die Einordnung in ein spezifisches nationales öffentliches Recht scheidet in der Regel aus, weil diese Körperschaften nicht als befugt angesehen werden können, ein ausländisches öffentliches Recht zur Regelung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben für anwendbar zu erklären. Es bleibt demnach nur die Einordnung entweder als privatrechtliche Vereinbarung nach der Rechtsordnung eines der beteiligten Staaten oder in die Rechtsordnung des Völkerrechts. Eine andere, daneben stehende gemeinsame öffentlich-rechtliche Rechtsordnung existiert nicht. Auch der Gedanke, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine eigene autonome Rechtsordnung im Vereinbarungswege festlegen könnten, erscheint aus Kompetenzgründen wenig überzeugend. Sinnvoller ist die Anerkennung dieser Partner als partielle Völkerrechtssubjekte und die Einordnung derartiger Vereinbarungen unter zwischenstaatliche, also völkerrechtliche Verträge mit (stillschweigender) Billigung des Zentralstaates.³

Sofern zwischenstaatliches Recht sich nicht in die Rechtsordnung des Völkerrechts einordnen läßt, scheidet es m. E. aus, sie als eine daneben stehende, eigene internationale Rechtsordnung anzuerkennen, also z.B. eine autonome Rechtsquelle, in die sich internationale Sportverbandsregeln einordnen ließen. Ihre Geltung kann nur auf ihre Stellung als Teil des Verbandsrechts und ihre Bindungswirkung gegenüber nationalen Verbänden auf deren Anerkennung

¹ *M. R. Will*, S. 29 ff.

² Vgl. *Ch. Autexier*, Le cadre juridique de l'action extérieure des régions, in: *Revue Française de Droit Administratif* 1986, 568-579; *J. Charpentier*, La coopération transfrontalière interrégionale, (Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut, Nr. 123), 1988.

³ Vgl. *G. Röss*, in: *VVDStRL* Bd. 45 (1987), S. 290 f.; vgl. auch *Bothe*, Rechtsprobleme grenzüberschreitender Planung. *AöR* 1977, 74.

durch diese zurückgeführt werden. Wer wollte aber verhehlen, daß es in dieser Frage durchaus andere Lösungsvorstellungen gibt. So wird behauptet, daß der Katalog möglicher internationaler Rechtsordnungen nicht festgeschrieben sei. Ebenso wie von vielen die Auffassung vertreten wird, daß das Europarecht eine neben dem Völkerrecht stehende eigenständige Rechtsordnung ist, die sich vom völkerrechtlichen Mutterboden getrennt habe, so ist es zumindest theoretisch denkbar, daß sich auch internationales Sportverbandsrecht vom privatrechtlichen Ursprung in einer nationalen Rechtsordnung löst und eine Art eigenständige zwischenstaatliche "Privat"-Rechtsordnung bildet. Sie bedarf dann aber der Akzeptanz durch die beteiligten Staaten bzw. Rechtssubjekte, denen gegenüber sie Geltung beanspruchen soll. Es sind stets die Staaten, die ihre Geltung zulassen. Damit bleibt es bei der Einordnung entweder als innerstaatlich zugelassenes und damit dem Staat zurechenbares Recht oder als Völkerrecht.

3. In dem interessanten Programm des Kolloquiums habe ich mit Interesse gesehen, daß auch über Ausländerklauseln und Spielertransfer in Europa diskutiert werden soll. Seitdem der EuGH im Fall *Donà*⁴ auch die Tätigkeit des Fußballsports - zumindest des Fußballprofisports - als einen Teil des Wirtschaftslebens den Freizügigkeitsvorschriften des EWG-Vertrages unterstellt hat, stellte sich die Frage, wieweit Ausländerklauseln in den Regelungen des Deutschen Fußballbundes mit der Freizügigkeit nach dem EWG-Vertrag vereinbar sind.⁵

Hier wird das Spannungsfeld zwischen einer möglichst europaweiten, diskriminierungsfreien Berufsausübung auch auf dem Gebiet des Sports und der berechtigten Anknüpfung von Sportverbandsregeln an die nationale Herkunft, also die Staatsangehörigkeit der Spieler offenkundig. Bei der Auslegung des Diskriminierungsverbots in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft selbst eine Gemeinschaft von Staaten ist, also eine gewisse Berücksichtigung der staatlichen Herkunft gerade bei Sportveranstaltungen und Sportwettkämpfen nicht völlig ausgeschlossen werden darf. Es handelt sich nicht um eine Europäische Gemeinschaft ohne Staaten, sondern gerade um die Gewährleistung der Freizügigkeit zwischen den Staaten. Die Anknüpfung an die staatliche Herkunft bei den Auslegungsregeln der

⁴ Slg. 1976, 1333 ff.

⁵ vgl. z.B. *M. Hilf*, NJW 1984, 517 ff.

Sportverbände ist deshalb in begrenztem Umfang meiner Ansicht nach eine von der Struktur des EWG-Vertrages selbst als einer Staatengemeinschaft vorgegebene, sachlich gerechtfertigte Unterscheidung. Diese Überlegung schließt nicht aus, Art. 7 EWG-Vertrag und andere Diskriminierungsverbote gleichwohl strikt zu interpretieren. Sie will nur jenen Bereich sichern, der für die nationale Repräsentanz auch im Rahmen der EWG bei Sportveranstaltungen unerläßlich ist.

Ich beglückwünsche Sie zu den interessanten Themen und wünsche der Veranstaltung gehaltvolle Diskussionen.

Das Ein-Platz-Prinzip

Gudrun Gießelmann-Goetze

"Im Verein ist Sport am schönsten" - mit diesem Spruch wirbt der Deutsche Sportbund derzeit auf Plakatwänden und Litfaßsäulen bundesweit um Mitglieder für seine Vereine. Mangel an Plätzen oder gar Streit um nur einen Platz scheint es also nicht zu geben. In der Tat, das Ein-Platz-Prinzip, dessen rechtliche Problematik hier aufgezeigt werden soll, ist ein Organisationsprinzip, das erst oberhalb der lokalen Vereinsebene greift. Dieses Prinzip läßt sich am besten veranschaulichen, wenn man sich die Sportorganisation in Deutschland vor Augen hält.¹ Es ist zwischen der fachlichen Gliederung des Sports in den Vereinen hinauf bis zu den Spitzenverbänden einerseits und der regionalen, überfachlichen andererseits zu unterscheiden: Alle Sportvereine eines Bundeslandes bilden - unabhängig davon, welche Sportart sie betreiben - Landessportbünde. Die nationale Organisationsspitze, die die fachliche und regionale Gliederung wieder zusammenfaßt, ist der Deutsche Sportbund (DSB).

Das Ein-Platz-Prinzip besagt nun, daß für jedes Bundesland und für das Land Berlin nur ein Landessportbund und für jedes Fachgebiet nur ein Spitzenverband in den DSB aufgenommen werden kann. Dementsprechend gehören dem DSB 11 Landessportbünde und derzeit 52 Spitzenverbände als Mitglieder an. In entsprechender Weise ist das Ein-Platz-Prinzip in den Landessportbünden verwirklicht. Folge ist eine Monopolstellung dieser Sportverbände.

Das war nicht immer so. Noch im Jahre 1932 gab es in Deutschland eine Vielzahl² konkurrierender Sportverbände ohne einheitliche Dachorganisation. Es standen sich vielmehr zwei Dachorganisationen gegenüber: der "Deutsche Reichsausschuß für Leibesübungen" einerseits und die "Zentralkommission für Sport und Körperpflege" andererseits. Beide waren aber weder in sich stabil und organisch gegliedert, noch konnten sie für sich gemeinsam in Anspruch nehmen, den gesamten deutschen Sport zu repräsentieren.³ Es gab viele Vereine und Verbände, die in keiner dieser Dachorganisationen eingebunden

¹ siehe dazu *Weisemann*, Rn. 406 ff.

² *Lohbeck*, S. 14.

³ *Lohbeck*, S. 17 f.

waren. Das änderte sich erst durch die Gleichschaltung im Dritten Reich. Zunächst wurden die Arbeitersportbewegung und konfessionell geprägten Sportvereine und -verbände verboten sowie die jüdischen Sportvereine und verbände diskriminiert. In der Folge wurde schließlich das gesamte verbleibende Sportverbandswesen gemäß der "Leitsätze zur Neuordnung der Deutschen Leibesübungen" vom 24.5.1933 nach dem "Führerprinzip" umstrukturiert.⁴ Im Zuge dieses Prozesses wurden beispielsweise auch die 1932 existierenden 30 Verbände im Radsport durch einen Verband mit Fachgebietsmonopol ersetzt.⁵ Der mit der Gleichschaltung des Sports betraute "Reichssportführer" v. *Tschammer und Osten* verstand seine Aufgabe selbst wie folgt:

"Ich sprach von dem im deutschen Volke nun einmal lebendigen Ahnenerbe sinnfroher natürlicher Leibestüchtigkeit. Allein ich fand, als ich meine Aufgabe übernahm, dieses wunderbare Erbgut unserer Altvorderen verschüttet in über 300 Bünden der Leibesübungen.⁶ ... die deutsche Turn- und Sportbewegung (mußte) aus dem Geiste nationalsozialistischer Weltanschauung heraus umgeformt werden. ... Die Sechsmillionenmasse der deutschen Turn- und Sportbewegung konnte sich bewähren, weil ich sie - allen internationalen Bindungen zum Trotz - zum deutschen Reichsbund für Leibesübungen zusammengeschlossen hatte. Dieser Zusammenschluß war nicht nur ein äußerlicher, denn indem ich an alle entscheidenden Stellen alte Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung als Führer stellte, gelang es mir, eine einheitliche, zielbewußte und nationalsozialistische Ausrichtung der Massen vorzunehmen."⁷

Auch das heutige deutsche Sportverbandswesen ist monopolartig strukturiert. Entsprechend der privatrechtlichen Organisation des Sportwesens in Deutschland ist das Ein-Platz-Prinzip in der Satzung des DSB niedergelegt.⁸ Die Behauptung Viewegs, daß dabei die verlockenden Erinnerungen an die Macht eines Einheitsverbandes Pate gestanden hätten⁹ und seine Wurzeln in der

⁴ *Vieweg*, Gleichschaltung und Führerprinzip, S. 250 ff.

⁵ *Vieweg*, Gleichschaltung und Führerprinzip, S. 245, 253 ff.

⁶ v. *Tschammer und Osten*, Der deutsche Sport im Reiche Adolf Hitlers, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, hrsg. von Hans Pfundtner, München (Zentralverlag der NSDAP) 1937, S. 111.

⁷ v. *Tschammer und Osten* (Fn 6), S. 113 f.; siehe andererseits auch *John R. Tunis*, The Dictators discover Sport, in: Foreign Affairs 1936, 606-607.

⁸ Satzung des DSB, § 5 Abs. 2: "Für jedes Land der Bundesrepublik Deutschland und für das Land Berlin kann nur ein Landessportbund in den DSB aufgenommen werden. ... Besteht für ein Fachgebiet bereits ein anerkannter Spitzenverband im DSB, so kann kein anderer Verband als Spitzenverband für dieses Fachgebiet in den DSB aufgenommen werden."

⁹ *Vieweg*, JuS 1983, 826 Fn. 11.

Gleichschaltung des Sports im Dritten Reich zu finden seien¹⁰ bedarf allerdings insofern der Relativierung, als es schon vor 1933 Einigungsbestrebungen in Deutschland gab¹¹ und das Ein-Platz-Prinzip nicht allein in Deutschland gilt. Es findet sich vielmehr auch in den Statuten des Internationalen Olympischen Komitees (IOK) und der Internationalen Fachverbände wieder. So erkennt das IOK für jedes Land nur ein Nationales Olympisches Komitee (NOK) an und gestattet allein diesem, das betreffende Land bei den Olympischen Spielen zu vertreten.¹² Die NOK's müssen zwar ihrerseits alle nationalen Sportverbände, die eine olympische Disziplin vertreten, aufnehmen, sofern diese Mitglied in dem vom IOK anerkannten Internationalen Fachverband ihrer Disziplin sind;¹³ da aber die Statuten der Weltfachverbände wiederum vorsehen, daß jeweils nur ein nationaler Fachverband Mitglied im Internationalen Fachverband werden kann und der Alleinvertretungsanspruch fachlich und räumlich gewährleistet sein muß,¹⁴ kann vom NOK nicht mehr als ein nationaler Verband für jede olympische Disziplin anerkannt werden.¹⁵ Angesichts der Bedeutung der Mitgliedschaft im Weltverband für die Teilnahme sowohl an den Olympischen Spielen als auch internationalen und nationalen Meisterschaften, besteht ein ganz erheblicher Druck, das Sportverbandswesen auf nationaler Ebene entsprechend zu organisieren. Unter diesen Umständen verwundert es

¹⁰ *Vieweg*, Gleichschaltung und Führerprinzip, S. 245.

¹¹ *Lohbeck*, S. 14.

¹² IOK-Statuten (1986), Nr. 24 B S. 2: "(Les Comités Nationaux Olympiques = C.N.O.) ont compétence exclusive pour assurer la représentation de leur pays aux Jeux Olympiques ainsi qu'aux autres manifestations patronnées par le Comité International Olympique (C.I.O.), ...".

¹³ IOK-Statuten (1986), Nr. 24 D: "Quelle que soit leur composition, les C.N.O. doivent obligatoirement comprendre: ... Toutes les fédérations nationales, affiliées à la Fédération Internationale reconnue par le C.I.O. comme régissant un sport ...".

¹⁴ Als Beispiel sei verwiesen auf die Statuten der FIFA (Fédération Internationale Football Amateur), Art. 1: "1. ...Only one Association shall be recognized in each country. ... 2. The Associations in membership with the FIFA shall recognize each other as the Associations exclusively controlling Association Football in their respective countries, to the exclusion of all others." sowie die Statuten der FIVB (Fédération Internationale de Volleyball), Art. 3.4: "Toute Fédération National, désirant obtenir son affiliation adresse une demande ... au Secrétaire Général de la F.I.V.B." ... Art. 3.7.: "La demande doit être accompagnée ... d'une attestation du C.N.O. ... reconnaissant que la Fédération demanderesse est la seule reconnue comme régissant le Volleyball dans son pays."

¹⁵ Noch 1971 war das sogar unmittelbar in Nr. 24 der IOK-Statuten geregelt: "A National Olympic Committee must not recognize more than one National Federation and that Federation must be affiliated to the International Federation recognized by the International Olympic Committee."

nicht, dieses Prinzip auch in den Sportgesetzen jener Länder wiederzufinden, die den Sport öffentlichrechtlich organisiert haben, wie Spanien, Frankreich und Italien. In Spanien ist das Prinzip in Art. 14.3 des Sportgesetzes 13/1980 normiert,¹⁶ in Frankreich in Art. 17 des reformierten Sportgesetzes Nr. 610 vom 16.7.1984¹⁷ und für Italien sei auf das Präsidialdekret vom 28.3.1986, n. 157 verwiesen.¹⁸

Unabhängig davon, daß sich auch faschistische Diktaturen dieses Organisationsprinzips bedienten und damit zugleich eine politische Ausrichtung der Massen bezweckten, stellt sich die Frage, ob es nicht schlichtweg sachdienlich und überzeugend ist, den Sport auf diese Weise zu organisieren¹⁹ und ob nicht die einheitliche Organisation eine gedeihliche Arbeit im sportlichen Bereich erst ermöglicht.²⁰ Überschneidungen von Kompetenzen sind auf diese Weise jedenfalls ausgeschlossen, eine Durchgriffs- und Bindungswirkung von der Spitze bis hinab zur kleinsten Gliederung ist garantiert und die im Wettkampfsport vorrangig interessierende Frage, wer denn nun Weltmeister ist, läßt sich effizient und eindeutig ermitteln.²¹

¹⁶ Spanisches Sportgesetz 13/1980, Art. 14.3: "No puede constituirse más que una sola Federación para cada modalidad deportiva y ostenta su representación ante la respectiva Federación Internacional."

¹⁷ Französisches Sportgesetz Nr. 610 vom 16.7.1984, Art. 17: "Dans chaque discipline sportive et pour une période déterminée, une seule fédération reçoit délégation du ministre chargé des sports pour organiser les compétitions sportives à l'issue desquelles sont délivrés les titres internationaux, nationaux, régionaux ou départementaux et procéder aux sélections correspondantes. Cette fédération définit, dans le respect des règlements internationaux, les règles techniques propres à sa discipline. ...Un arrêté du ministre chargé des sports fixe la liste de ces fédérations, après avis du Comité national olympique et sportif français".

¹⁸ D.P.R. 28.3.1986, n. 157; art. 30.2: "Per uno stesso sport può essere costituita una sola federazione."

¹⁹ So hat der BGH in der Sportkommission-Entscheidung ausgeführt (JZ 1970, 779): "Die *einheitliche* Ausrichtung und Durchführung der einschlägigen Veranstaltungen, ist ... allgemein üblich und dem Wesen des Sports eigentümlich." Lohbeck kennzeichnet die Aufspaltung in konkurrierende Verbände denn auch als Zerfallprozeß (siehe Lohbeck, S. 13). Das Fehlen einer vertikalen fachlichen Durchgliederung hält er für eine ganz entscheidende strukturelle Schwäche des Systems in der Weimarer Republik, die eine friedliche und gedeihliche Arbeit unmöglich machte.

²⁰ Lohbeck kennzeichnet die Vielfalt von Verbänden in der Weimarer Republik nicht etwa als Bereicherung, sondern als Zerfallprozeß, der der Sportbewegung in Deutschland keineswegs gedient habe, siehe Lohbeck, S. 10 ff.

²¹ Im Berufsboxsport, wo drei Weltverbände miteinander konkurrieren (World Boxing Council, World Boxing Association und International Boxing Federation), ist die Ermittlung des Weltmeisters eine komplizierte und langwierige Prozedur.

Auf der anderen Seite darf eines nicht übersehen werden: Wer als Verein nicht in diese internationale Verbandshierarchie eingebettet ist, hat es schwer, sich sportlich wettkampfmäßig zu betätigen und Mitglieder zu gewinnen.²² Die wesentlichen Leistungen der Verbände kommen nur Mitgliedern zugute; die Zuweisung von Trainingszeiten in den kommunalen Sportplätzen und -hallen sowie die Verteilung staatlicher Subventionen wird maßgeblich durch die im DSB organisierten Fachverbände kontrolliert. Insbesondere sorgen diese aber durch ihre Satzungen dafür, daß ihre Mitgliedsvereine und Mitglieder nicht an Sportwettkämpfen teilnehmen, die von Nichtmitgliedern ausgerichtet werden.²³ Angesichts dieser Verhältnisse ist den Betroffenen mit dem Hinweis auf ihr Grundrecht, einen eigenen Verband zu gründen, wenig gedient.²⁴

Mit diesen Schwierigkeiten hatte auch der Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e.V. zu kämpfen, der bis zu seinem Verbot im Jahre 1933 eine bedeutende Rolle im Radsport gespielt hatte und nach dem Zweiten Weltkrieg neu gegründet wurde, ohne jedoch Mitglied im DSB zu werden. Seit 1954 bemühte er sich um die für notwendig erachtete Mitgliedschaft. Die Fachrichtung Radfahren war beim DSB zu diesem Zeitpunkt aber bereits durch den BDR, dem Bund Deutscher Radfahrer vertreten. Der Platz war also schon vergeben und das Aufnahmebegehren wurde mit dieser Begründung vom DSB abgelehnt. Der Rad- und Kraftfahrerbund beschritt daraufhin den Rechtsweg. Das Verfahren

Jeder Verband ermittelt in seinen Ausscheidungskämpfen einen eigenen Weltmeister, so daß es schließlich je einen Weltmeister nach WBC-, WBA und IBF-Version gibt. Zwischen diesen ist dann der von allen anerkannte, alleinige Weltmeister zu ermitteln (das ist derzeit Mike Tyson, siehe FAZ vom 3. August 1987). Interessanterweise steht laut Meldung in der Neuen Züricher Zeitung (Fernausgabe) Nr. 1A, vom 5.1.1988, S. 28, die Fusion von WBC und WBA unmittelbar bevor.

²² siehe BGH NJW 1975, 771, 772, insoweit in BGHZ 63, 282, 286 nicht vollständig abgedruckt der im einzelnen ausführt, daß die Ausübung des Vereinssports für einen Verband oder Verein, der nicht dem Beklagten (dem DSB) angehört, wesentlich erschwert ist; siehe auch BGH WRP 1986, 204, 206 f.; OLG Frankfurt WRP 1986, 281, 284; vgl. des weiteren *Baecker*, S. 77; *Vieweg*, JuS 1983, 826 f. sowie *Grunewald*, S. 208.

²³ Mit dieser Situation sah sich in BGH JZ 1970, 777 (779) ein Automobilclub konfrontiert, der nicht in der "Obersten Nationalen Sportkommission für den Automobilsport in Deutschland (ONS)" organisiert war. Mit dieser Praxis befolgen die nationalen Sportverbände allerdings nur, was ihnen die Statuten der internationalen Verbände vorschreiben, so auch in dem erwähnten BGH-Fall.

²⁴ *Baecker*, S. 78, rechnet am Beispiel des Deutschen Fußballbundes vor, daß in Konkurrenz zu diesem Verband mit 21.000 angeschlossenen Vereinen, die insgesamt ca. 4,7 Millionen Mitglieder aufweisen, nicht einmal auf örtlicher Ebene ein relevanter Spielbetrieb möglich ist.

ging zweimal durch alle Instanzen bis zum BGH. Im Ergebnis wurde der DSB rechtskräftig zur Aufnahme des Rad- und Kraftfahrerverbundes als ordentliches Mitglied verurteilt.²⁵

Eine Klage auf Aufnahme in einen Verein steht in Deutschland vor der grundsätzlichen Problematik, daß das Vereinswesen privatrechtlich organisiert ist. Da die Aufnahme also durch Vertrag erfolgt, läuft die Aufnahmepflicht auf einen Kontrahierungszwang hinaus. Eine derart weitgehende Einschränkung der Privatautonomie kann aber grundsätzlich nur zulässig sein, wenn die Verpflichtung des Rechtssubjekts sich aus einem rechtlichen Gebot ergibt.²⁶ Als Anspruchsgrundlage wird vorwiegend auf § 826 BGB²⁷ und § 27 GWB²⁸ zurückgegriffen, aber auch § 1004 BGB²⁹ angeführt. Keine dieser Anspruchsgrundlagen vermag aber vollkommen zu überzeugen.

Das Kriterium der Sittenwidrigkeit in § 826 BGB wird als zu grob und damit letztlich auch als zu eng erachtet.³⁰ Der Vorsatz sittenwidriger Schädigung dürfte in der Tat wohl nur bei einer willkürlich und ohne triftigen Grund versagten Aufnahme gegeben sein. Wird das Aufnahmegesuch hingegen mit der Begründung versagt, daß der Bewerber nicht die satzungsmäßige Voraussetzung des "Ein-Platz-Prinzips" erfülle, wird man von offenkundiger Willkür nicht sprechen können. Aber auch aus dogmatischer Sicht läßt sich aus § 826 BGB ein Aufnahmeanspruch nicht begründen, wie *Werner*³¹ ausführlich dargelegt hat. Aus § 826 BGB folgt unmittelbar nur das Verbot, ein Aufnahmegesuch grundlos abzulehnen, nicht aber das Gebot, einen derartigen Vertrag abzuschließen. Ein Recht auf Aufnahme wird vielmehr bereits als bestehend vorausgesetzt und

²⁵ 1. Entscheidung - BGH II ZR 78/72 - v. 2.12.1974, veröffentlicht in BGHZ 63, 282; 2. Entscheidung - BGH II ZR 8/76 - v. 19.12.1977 - soweit ersichtlich unveröffentlicht.

²⁶ *Baecker*, S. 66.

²⁷ BGH MDR 1960, 109 f., BGH WuW/E 1969, 947 ff.

²⁸ BKartA WuW/E (1961), 357 ff.; vgl. auch BGH NJW 1969, 316 ff.

²⁹ *Kilian*, AcP 180 (1980), 47 (82); ablehnend *Grunewald*, AcP 182 (1982), 196 f.; *Nicklisch*, JZ 1976, 105, 107.

³⁰ *Birk*, JZ 1972, 346 f.; *Grunewald*, S. 196; *Nicklisch*, JZ 1976, 107.

³¹ *Werner*, S. 576 ff., dem an dieser Stelle herzlich dafür gedankt sei, daß er der Verfasserin seine noch unveröffentlichte Habilitationsschrift zur Verfügung gestellt hat.

steten Quelle der Diskriminierung und Benachteiligung gleichartiger Sportverbände werden kann - der zufällig zuerst Gekommene hat sogar dann den Vorrang, wenn ihn der Außenstehende an Bedeutung überragt - mußte es der Senat zunächst als Sache des Beklagten ansehen, diesem Prinzip eine Gestalt zu geben, die die diskriminierenden Folgen ausschließt. Nur dann und insoweit ist das Ein-Platz-Prinzip sachlich gerechtfertigt und demgemäß der Kläger verpflichtet, den Anforderungen der Satzung des Beklagten zu entsprechen, wenn er als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will."

Der BGH bemüht sich bei allen mit der Aufnahme zusammenhängenden Fragen um eine umfassende Abwägung der Interessen der Beteiligten und unterscheidet sich darin von der früheren Rechtsprechung, die dem Aufnahmeanspruch eher ablehnend gegenüberstand.³⁹ Die Literatur begrüßt diese Entwicklung durchaus, bemängelt jedoch das Fehlen eines umfassenden dogmatischen Konzeptes für diese Form der richterlichen Rechtsfortbildung.⁴⁰

Nach Auffassung von *Nicklisch* läßt sich der Aufnahmeanspruch letztlich nur aus einer unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte ableiten.⁴¹ Grundrechte hätten in dem Umfang zwischen Privaten zu gelten, als durch private Machtausübung dasjenige Mindestmaß an Freiheit gefährdet werde, das die Grundrechte schützen sollen. Dementsprechend soll sich der einzelne Verein gegenüber dem seine Aufnahme ablehnenden Verband dann auf sein spezielles durch Art. 9 GG geschütztes kollektives Freiheitsrecht berufen können, wenn er durch die wirtschaftliche oder soziale Macht des Verbandes ähnlich gebunden wird wie durch die Macht des Staates und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Demgegenüber leiten *Werner*⁴² und ihm folgend *Baecker*⁴³ den Aufnahmeanspruch aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung als eines überpositiven Grundsatzes ab. Dieser gelte im Privatrecht in gleicher Weise wie im öffentlichen Recht, soweit er nicht durch die Privatautonomie verdrängt werde. Aufgrund der quasi hoheitlichen Machtsstellung des Verbandes gegenüber dem Bewerber und der daraus resultierenden Ungleichgewichtigkeit der Partner, sei hier für eine privatautonome Vertragsregelung kein Raum. Dieser Lösungsan-

³⁹ vgl. *Nicklisch*, JZ 1976, 105-107.

⁴⁰ *Baecker*, S. 62, 64; *Grunewald*, S. 184.

⁴¹ *Nicklisch*, JZ 1976, 107 ff.

⁴² *Werner*, S. 607 ff.

⁴³ *Baecker*, S. 74 f.

satz hat auf den ersten Blick den Vorzug, daß er ohne die höchst umstrittene Annahme einer unmittelbaren Drittwirkung von Grundrechten auszukommen scheint.⁴⁴ Meines Erachtens verbirgt sich in diesem Vorzug aber zugleich eine Gefahr: Wenn der "mächtige" Verband entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Gleichbehandlung der Bewerber um Aufnahme verpflichtet wird, geht leicht verloren, daß der Verband gleichwohl Privatrechtssubjekt bleibt und der Aufnahmeanspruch in weitaus massiverer Weise in die Privatautonomie eingreift als ein Kontrahierungszwang im Rahmen eines Austauschvertrages. Das Recht einer Vereinigung, im Rahmen ihrer Entfaltungsfreiheit nach eigenem Gutdünken darüber zu entscheiden, wer ihr als Mitglied beitrifft und sich in ihr betätigt, genießt über Art. 9 GG ebenso grundrechtlichen Schutz wie das Freiheitsrecht des um Aufnahme ersuchenden Vereins. So problematisch im übrigen das Konzept einer unmittelbaren Drittwirkung von Grundrechten auch sein mag, bringt es doch klar zum Ausdruck, daß bei einem Aufnahmewang zwei gleichwertige Rechtspositionen miteinander kollidieren und ein angemessener Ausgleich nur in einer sorgfältigen Interessenabwägung erfolgen kann. Von daher erscheint mir dieser Ansatz vorzugswürdig.

Von der Theorie zurück zur Praxis: Nach wie vor ist der BDR der für das Fachgebiet Radfahren zuständige Spitzenverband. Der Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität bekam lediglich die Mitgliedschaft als Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung zuerkannt, obwohl es in der zweiten BGH-Entscheidung in Sachen Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität ausdrücklich heißt⁴⁵:

"Ebensowenig braucht sich der Kläger mit der angebotenen "außerordentlichen Mitgliedschaft" zu begnügen. Die Revision trägt insoweit selbst vor, daß diese Art von Mitgliedschaft der Stellung eines ordentlichen Mitglieds, die der konkurrierende Bund Deutscher Radfahrer einnimmt, nicht gleichwertig ist. Sie kann damit die bestehende Benachteiligung nicht beseitigen."

Das Urteil auf Aufnahme als Spitzenverband hat der Kraftfahrerbund - aus welchen Gründen auch immer - nie vollstreckt. Der DSB hat das Ein-Platz-Prinzip weder aus seiner Satzung gestrichen, noch hat er es satzungsmäßig in der vom BGH vorgeschlagenen Weise ausgestaltet, daß eine sachlich gerechtfertigte Lösungsmöglichkeit im Falle konkurrierender Fachverbände vorgesehen

⁴⁴ Werner, S. 621, Baecker, S. 75.

⁴⁵ BGH vom 19.12.1977 - II ZR 8/76, S. 8.

wird. Ein Lösungsvorschlag ist lediglich in den 1981 erlassenen Aufnahme-richtlinien enthalten, wonach bei Konkurrenz mehrerer Spitzenverbände um die Mitgliedschaft der überzählige Bewerber unter Umständen die Möglichkeit erhält als "Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung" aufgenommen zu werden, wenn eine Einigung mit dem bereits anerkannten Mitglied über eine gemeinsame Vertretung nicht zustandekommt.⁴⁶

In jüngster Zeit ist das Ein-Platz-Prinzip erneut Gegenstand mehrerer Entscheidungen gewesen. Es ging um das Aufnahmebegehren des AIKIDO-Verbandes in die Dachorganisation der Turn- und Sportverbände auf Landes-⁴⁷ und Bundesebene⁴⁸. Auch der AIKIDO-Verband hatte vor Gericht Erfolg und ist mittlerweile Mitglied sowohl im DSB als auch den entsprechenden Landessportbünden. In keiner dieser Entscheidungen wird jedoch das Ein-Platz-Prinzip selbst in Frage gestellt. Was die Klage gegen den DSB anbetrifft, hatte sich der AIKIDO-Verband von vornherein auf das Ziel beschränkt, als "Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung" aufgenommen zu werden.⁴⁹ Satzung und Aufnahme Richtlinien des DSB sehen für diese Mitgliedsform das Ein-Platz-Prinzip nicht ausdrücklich vor. Das gleichwohl bestehende Interesse des Beklagten, auch insoweit das Ein-Platz-Prinzip einzuhalten, wird im Rahmen der Interessenabwägung zwar berücksichtigt, aber dementsprechend geringer bewertet. Gegenüber dem Interesse des Klägers auf Aufnahme tritt es zurück. Entscheidend für diese Interessenbewertung war letztlich aber der Umstand, daß die Sportart AIKIDO noch nicht als eigenständige Disziplin im DSB vertreten wurde und damit bereits die Grundvoraussetzung für eine auf das Ein-Platz-Prinzip gestützte Ablehnung nicht da war. Dieses Argument war gleichermaßen entscheidend für die Klagen gegen die Landessportbünde Nieder-

⁴⁶ Aufnahme-Richtlinien des Deutschen Sportbundes, § 5 Abs. 2: "Im Falle des Aufnahmebegehrens eines konkurrierenden Verbandes ist der anerkannte Mitgliedsverband zu hören. Das Präsidium des DSB soll den anerkannten Spitzenverband auffordern, zusammen mit dem Zweitverband darauf hinzuwirken, daß eine Teilnahme an Mitgliedschaftsrechten und -pflichten sowohl des bereits bestehenden Mitgliedsverbandes als auch des Bewerbers erreicht wird. Beide Verbände können den DSB um Vermittlung anrufen."; Abs. 3: "Kommt die gemeinsame Teilnahme an Mitgliedschaftsrechten und -pflichten nicht zustande, wird der Hauptausschuß entscheiden, ob die Aufnahme des Bewerbers als Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung vorgenommen werden kann."

⁴⁷ BGH, WRP 1986, 204 - 207; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1987, 503.

⁴⁸ OLG Frankfurt, WRP 1986, 281 - 286.

⁴⁹ Mangels wettkampfmäßiger Ausrichtung kam nach den Satzungsbestimmungen des DSB eine Mitgliedschaft als Spitzenverband nicht in Betracht.

sachsen und Nordrhein-Westfalen, die das Ein-Platz-Prinzip in der allgemeinen Weise normiert haben, daß jede Sportart nur durch einen Landesverband vertreten sein darf. Da AIKIDO in beiden Bundesländern noch nicht als eigenständige Sportart vertreten war, erfüllte der Verband diese satzungsmäßige Voraussetzung. Auch bei Erfüllung der satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzungen besteht zwar in der Regel keine Aufnahmepflicht,⁵⁰ Dieser Umstand ist jedoch bei der - am Rechtsgedanken des § 27 GWB auszurichtenden - "Interessenabwägung" zu Gunsten des Bewerbers mitzuberücksichtigen und dementsprechend leichter fällt die Begründung eines Aufnahmeanspruchs. Die Landes-sportbünde wurden - so gesehen - lediglich zur Vergabe eines ohnehin noch freien Platz verurteilt.

Das Ein-Platz-Prinzip beschäftigt nicht nur deutsche Gerichte, was nach den obigen Ausführungen zu seiner weltweiten Anwendung nicht weiter verwunderlich ist. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang eine jüngere Entscheidung des spanischen Verfassungsgerichts,⁵¹ dem folgender Sachverhalt zugrundelag: Einem spanischen Hallenfußballverband war aufgrund des Art. 14.3 des spanischen Sportgesetzes 13/1980⁵² die Registrierung und damit Anerkennung als offizieller Sportverband versagt geblieben. In der daraufhin erhobenen Verfassungsbeschwerde wurde die Frage, ob diese Gesetzesbestimmung gegen die in Art. 20 der spanischen Verfassung garantierte Vereinigungsfreiheit verstoße und damit verfassungswidrig sei, vom spanischen Verfassungsgericht verneint. In seiner Begründung stellt es maßgeblich darauf ab, daß den spanischen Sportverbänden durch das besagte Sportgesetz "öffentliche Funktionen administrativen Charakters" übertragen worden seien. Ein Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit komme insofern nicht in Betracht, als sich diese Garantie gar nicht auf Vereinigungen beziehe, denen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen sei. Das Gesetz verbiete nicht, Vereinigungen zu bilden, die eine Förderung des Sports mit privaten Mitteln bezweckten.

Fazit: Mögen die Juristen das Ein-Platz-Prinzip auch unterschiedlich bewerten, die Sportverbandswirklichkeit wird es so oder so weiter regieren.

⁵⁰ BGH NJW 1985, 1215.

⁵¹ STC 67/1985, v. 24.05.1985, BJC 1985, S. 650 ff.

⁵² siehe oben Fn 16.

Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit und Rechtsweggarantie

Dorothe Dalheimer

I. Einleitung

Im Wege der Durchsetzung des Ein-Platz-Prinzips haben es die großen Sportverbände verstanden, sich Monopolpositionen zu sichern, die den einzelnen Sportler bzw. die einzelne Sportlerin in Abhängigkeit von den Verbänden setzen¹. Da ein einheitliches Regelwerk von den Weltverbänden über die nationalen Verbände in die einzelnen Vereine reicht², ist die Mitwirkung der Mitglieder bei der Herausbildung der inneren Ordnung des Vereins zumindest stark eingeschränkt. Dies führt dazu, daß Sportlerinnen und Sportler den Vereinen und Verbänden heute ähnlich wie beim Staat in erster Linie als Regel- (Rechts-)unterworfenen gegenüberstehen³. Dabei haben die Vereine und Verbände die Möglichkeit zu massiven Eingriffen in die sportliche Existenz ihrer Mitglieder: Schon Anfang der 70er Jahre wird die Zahl der allein vom DFB verhängten Straf-Maßnahmen auf 150.000 im Jahr beziffert⁴. Darüber hinaus bestimmen die Verbände über die Gewährung von Vorteilen, die die sportliche Entwicklung maßgeblich beeinflussen können wie Nominierungen zu Meisterschaften u.ä.⁵

Vor diesem Hintergrund stellt sich immer drängender die Frage, inwieweit die Verbände in diesen Dingen das letzte Wort behalten oder aber die Betroffenen eine Überprüfung der Vereinsmaßnahmen durch die staatliche Gerichtsbarkeit erreichen können (dazu unten II.) und wie sich das mit den verfassungsmäßigen Rechten der Vereinsangehörigen verträgt (dazu unten III.).

¹ *Vieweg*, JZ 1984, 167, 168.

² *Will*, S. 29 ff.

³ *Burmeister*, DÖV 1978, 1 ff.

⁴ *Vieweg*, JZ 1984, 167, 168.

⁵ vgl. zu diesem Komplex *Vieweg*, JZ 1984, 167, 168.

II. Die Überprüfung von vereins"gerichtlichen" Entscheidungen durch die staatliche Gerichtsbarkeit

Die Rechtsprechung zu diesem Komplex ist Jahrzehnte hindurch auf der Stelle getreten. Erst in jüngerer Zeit trat eine deutliche Veränderung ein. Zunächst ist festzuhalten, daß die Vereinsgremien, um deren Entscheidungen es hier geht, auch wenn sie Sportgerichte, Vereinsgerichte etc. genannt werden, regelmäßig nicht die Voraussetzungen für ein Schiedsgericht erfüllen, wie sie in §§ 1025 ff. ZPO geregelt sind. Die staatliche Gerichtsbarkeit ist deshalb nicht gemäß § 1027a ZPO ausgeschlossen. Folgerichtig werden Bestimmungen in Vereinssatzungen, wonach vereinsgerichtliche Entscheidungen der Nachprüfung durch die staatliche Gerichtsbarkeit schlechthin entzogen sein sollen oder in denen das Mitglied auf ihre Anrufung generell "verzichtet", von den Gerichten in ständiger Rechtsprechung für unwirksam gehalten und nicht beachtet⁶. Der Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist demnach an sich jederzeit eröffnet. Zu Einschränkungen kommt es jedoch auf der Ebene des Umfangs der Überprüfung der Vereinsentscheidungen:

Bis 1983 beschränkte sich die Rechtsprechung darauf zu prüfen: ...

- a) ..., ob die verhängte Sanktion auf eine Vorschrift der Satzung gestützt werden kann, wobei diesen "Straftatbeständen" jedoch kein hohes Maß an Bestimmtheit abverlangt wird, so daß generalklauselartige Formeln wie "vereinsschädigendes Verhalten" ausreichen⁷.
- b) ..., ob der/die Betroffene überhaupt der Sanktionsgewalt des handelnden Vereins/ Verbandes unterworfen ist. Hierzu ist festzustellen, daß Vereine grundsätzlich nur gegenüber Mitgliedern Sanktionen verhängen können, da nur diese durch die Vereinssatzung, die die Grundlage der Bestrafung bildet, gebunden werden⁸.

Das Mitglied kann sich folglich grundsätzlich durch Austritt vor der Bestrafung durch den Verein schützen. Angesichts der Monopolstellung

⁶ grundlegend BGHZ 29, 352 ff. im Anschluß an RGZ 80, 189.

⁷ z.B. BGHZ 47, 381 (384).

⁸ BGHZ 28, 131 (133); 29, 352 (359).

der Verbände stellt dies jedoch für Sportlerinnen und Sportler keine realistische Alternative dar.

Direkte Maßnahmen der sportlichen Spitzenverbände gegenüber einzelnen werden durch die Beschränkung der Sanktionsgewalt auf Vereinsmitglieder prinzipiell ausgeschlossen, da den Spitzenorganisationen als Mitglieder nur die Sportvereine, nicht aber die einzelnen Aktiven angehören. Durch ihren Einfluß auf die Satzungsgestaltung der Mitgliedsvereine konnten die Spitzenorganisationen jedoch in der Praxis ihre Strafgewalt auf deren Mitglieder ausdehnen. Daher wird es an der Sanktionsunterworfenheit der Betroffenen in den seltensten Fällen fehlen und die Prüfung dieses Punkts als Regulativ für Vereins- bzw. Verbandsstrafgewalt regelmäßig nicht weiterführen⁹.

Etwas anderes gilt allerdings für die (Profi-) Lizenzfußballspieler. Sie werden aus steuerlichen Gründen nicht Mitglieder "ihrer" Vereine und unterliegen folglich auch nicht deren Sanktionsgewalt. Vielmehr sind sie Arbeitnehmer. Für die Überprüfung etwaiger Bußen im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses sind die Arbeitsgerichte zuständig. Diese überprüfen die Entscheidungen der Vereine in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber in vollem Umfang¹⁰.

- c) ..., ob das Verfahren korrekt durchgeführt und die Entscheidung ausreichend begründet ist. Hierher gehört die Frage der Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs im Verfahren vor den Vereinsgremien, wobei regelmäßig die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme genügt¹¹.
- Darüber hinaus muß das Verfahren den vom Verein in der Satzung selbst festgelegten Regeln entsprechen.
- d) ... ob die Entscheidung nicht gesetzwidrig, sittenwidrig, offenbar unbillig oder willkürlich ist.

⁹ *Heinrichs* in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 47. Aufl. München 1988, § 25 Anm. 4c.

¹⁰ BAG NJW 1980, 470 ff.

¹¹ BGHZ 29, 352 (355).

Die Prüfung der Gesetz- und Sittenwidrigkeit folgt den allgemeinen Grundsätzen zu §§ 134, 138 BGB. Unter dem Stichwort der offenbaren Unbilligkeit wird insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung der Mitglieder überprüft. Wird gegen ein Vereinsmitglied für ein vergleichbares Handeln eine wesentlich schwerere Sanktion verhängt als gegen ein anderes, so macht dies die Vereinsentscheidung offenbar unbillig¹².

Seit 1983 überprüft die Rechtsprechung darüber hinaus die Tatsachenfeststellung der Vereinsentscheidung in vollem Umfang¹³.

Zwar geht der BGH weiterhin von einer freiwilligen Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt aus, begründet die Ausweitung der Überprüfung aber im folgenden mit der gesellschaftlichen Macht der Vereine und Verbände und der Abhängigkeit des einzelnen Mitgliedes von ihnen¹⁴. Er wendet sich teilweise von der bisherigen Rechtsprechung ab und stellt nun fest: "Die freiwillige Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt kann jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, die Mitglieder seien bei ihrem Eintritt damit einverstanden, für Taten verantwortlich gemacht zu werden, die sie nicht begangen haben."¹⁵ Auf dieser Grundlage kommt er zur vollen Überprüfung der Tatsachenfeststellungen. Weiterhin nicht voll überprüft wird aber die Subsumtion der festgestellten Tatsachen unter die in der Satzung festgelegten Regeln (Tatbestände), da dies nach Auffassung des BGH in den vom Verein kraft seiner Vereinsgewalt selbst zu gestaltenden Bereich falle. Daher sei die Subsumtion unter die Satzungsbestimmung nur der hergebrachten eingeschränkten Überprüfung auf Gesetzwidrigkeit, Sittenwidrigkeit, offenbare Unbilligkeit oder Willkür zugänglich¹⁶.

Ebensowenig voll überprüft wird die Bemessung der verhängten Sanktion; auch hier bleibt es bei der eingeschränkten Überprüfung¹⁷.

¹² BGHZ 47, 381 (386).

¹³ BGHZ 87, 344 = BGH JZ 1984, 186.

¹⁴ BGH JZ 1984, 186, 187.

¹⁵ BGH a.a.O.

¹⁶ BGH a.a.O.

¹⁷ Palandt-Heinrichs, § 25 Anm. 4 f.

Die Rechtsprechung überläßt folglich die Subsumtion der festgestellten Tatsachen unter die Satzungsbestimmung und die Strafbemessung nahezu vollständig den Vereinen. Andererseits kommen als Satzungsregeln, unter die subsumiert wird, und nach denen die Strafmaßnahme festgelegt wird, general-klauselartige Formeln in Betracht. Beides zusammengenommen ergibt für die Vereine einen bedenklich großen Freiraum, innerhalb dessen betroffene Sportlerinnen und Sportler ohne Rechtsschutz bleiben.

Hinzu kommt, daß sich die Rechtsprechung darauf beschränkt, Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Vereinsbeschlusses festzustellen. Eine gerichtliche Abänderung im Sinne einer Abmilderung der Vereinsmaßnahme wird nicht für möglich gehalten¹⁸.

Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß die Rechtsprechung die Klassifizierung der Vereinsstrafen als (überprüf- und abänderbare) Vertragsstrafen ablehnt. Der Ansatz, die strafende Vereinsmaßnahme als Vertragsstrafe aufzufassen und von daher ihre vollständige Überprüfbarkeit anzunehmen, ist von einem Teil der Rechtslehre entwickelt worden, der die Vereinssatzung als Vertrag ansah, während die Gegenansicht sie als Normenkomplex betrachtete. Dieser Meinungsstreit um die Rechtsnatur der Satzung beherrschte die Diskussion um die Überprüfbarkeit von Vereinsentscheidungen in der Rechtslehre seit der Zeit vor Inkrafttreten des BGB bis in die 70er Jahre hinein. Er hat heute seine praktische Bedeutung verloren, da nun häufig trotz Annahme des Normcharakters der Satzung einer vollständigen Überprüfung das Wort geredet wird¹⁹.

III. Rechtsweggarantie

Zu fragen bleibt, ob die zwar schon ausgedehnte, aber nach wie vor nicht umfassende Prüfung der Vereinsentscheidungen durch die staatliche Gerichtsbarkeit die Betroffenen nicht in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt.

¹⁸ Palandt-Heinrichs, a.a.O.

¹⁹ vgl. zum ganzen Komplex Münchner Kommentar-Reuter, Rdn. 18 ff.

Dies wäre dann der Fall, wenn das Grundgesetz eine Rechtsschutzgarantie²⁰ enthielte, die den Sportlerinnen und Sportlern einen Anspruch auf vollständige Überprüfung vereins"gerichtlicher" Entscheidungen gewährleistet.

Eine solche könnte in Art. 92 GG 1. HS gesehen werden, wonach die rechtssprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Hieraus könnte abzuleiten sein, daß die Entscheidung jeder Rechtssache zumindest letztlich bei den Richtern zu liegen habe. Ließe man dann eine Entscheidung durch Vereinsgremien überhaupt zu, so müßte diese jedenfalls vom Richter voll überprüfbar sein.

Dagegen ist festzustellen, daß unter der rechtssprechenden Gewalt nach Art. 92 GG die staatliche Gerichtsbarkeit zu verstehen ist. Diese ist folglich den Gerichten zugewiesen, die Vorschrift sagt aber nichts über ihren Umfang aus²¹. Demnach läßt sich aus Art. 92 GG kein umfassender Rechtsschutzanspruch ableiten.

Dieser könnte sich sodann aus Art. 101 I S. 2 GG ergeben, demzufolge niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Diese Verfassungsnorm soll sich nach einer Auffassung nur auf Zuständigkeitsregelung und Geschäftverteilung beziehen²². Nach einer anderen soll der Begriff des "gesetzlichen" Richters auch die Frage umfassen, ob das Gericht alle grundgesetzlichen Anforderungen erfüllt. Beide Meinungen gehen aber davon aus, daß damit eine Regelung innerhalb des Bereichs der staatlichen Gerichtsbarkeit getroffen und nichts über ihr Verhältnis zu privaten Entscheidungsträgern ausgesagt wird²³. Auch Art. 103 Abs. 1 GG, die Garantie rechtlichen Gehörs vor Gericht, führt nicht weiter, da diese Verfassungsnorm nur gewährleistet, daß Beteiligten im laufenden Verfahren Gelegenheit gegeben werden muß, sich zu allen rechtlichen und tatsächlichen Fragen zu äußern und gehört zu werden²⁴. Ein allgemeiner Rechtsschutzanspruch, aus dem sich ein Recht

²⁰ vgl. in der spanischen Verfassung Art. 24 Abs. 1 S. 1: "Jede Person hat bei Ausübung ihrer legitimen Rechte und Interessen Anspruch auf wirksamen Schutz durch Richter und Gerichte."

²¹ *Achternberg* in Kommentar zum Bonner Grundgesetz Art. 92 Rdn. 179 und 193

²² Bonner Kommentar-*Achternberg*, Art. 92 Rdn. 139.

²³ *Maunz* in Maunz, Theodor/Dürig, Günter/u.a. Grundgesetz. Kommentar. München, Stand 1987, Art. 101 Rdn. 12, 13 und 17.

²⁴ Maunz-Dürig-Herzog-Dürig, Art. 103 Rdn. 28.

auf volle Überprüfung von Vereinsentscheidungen ergäbe, läßt sich daraus jedoch nicht ableiten²⁵.

Als mögliche Grundlage eines allgemeinen Rechtsschutzanspruches bleibt schließlich Art. 19 Abs. 4 GG, der den Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt garantiert. Für die vorliegende Fragestellung spielt es keine Rolle, inwieweit die Gesetzgebung oder andere Bereiche von Art. 19 Abs. 4 GG erfaßt werden, jedenfalls eröffnet diese Vorschrift nur bei hoheitlichen Rechtsverletzungen zwingend den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten²⁶. Eine Ausweitung des Rechtsschutzanspruches auf andere Bereiche läßt sich daraus nicht ableiten²⁷. Obwohl die faktischen Eingriffsmöglichkeiten der Vereine und Verbände mitunter dazu führen können, daß Betroffene ebenso starken Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, wie sie von einem Hoheitsträger ausgehen könnten, so kann diese faktische Macht doch nicht als öffentliche Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG angesehen werden.

Andererseits erweist sich Art. 19 Abs. 4 GG als spezielle Ausprägung eines vom Grundgesetz umfassend garantierten Rechtsschutzanspruches, wenn man das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 28 Abs. 1 GG zum Ausgangspunkt nimmt: Das Gewaltmonopol liegt beim Staat; es ist Bürgerinnen und Bürgern versagt, ihr Recht im Wege der Selbsthilfe zu suchen. Ist man sich aber darin einig, daß die vom Rechtsstaatsprinzip geforderte Herrschaft des Rechtes durchgeführt werden soll und nicht Bereiche der Rechtlosigkeit entstehen dürfen, muß dem Selbsthilfeverbot ein allgemeiner Anspruch auf Justizgewährung gegenüberstehen²⁸.

Steht demnach den Betroffenen ein allgemeiner Anspruch auf Eröffnung des Rechtsweges und Schutz ihrer Rechte durch die Gerichte bei jeder Rechtsverletzung zu, so ist nicht erkennbar, wie dieser auf eine eingeschränkte Überprüfung reduziert werden kann, ohne daß das Grundgesetz verletzt wird: Bei der dafür immer wieder herangezogenen, vielbeschworenen Autonomie der Vereine handelt es sich um eine geradezu ideologische Figur, die im Anschluß

²⁵ ebenso *Merkel*, S. 181-183.

²⁶ *Bonner Kommentar-Achternberg*, Art. 92 Rdn. 178.

²⁷ *Maunz-Dürig-Herzog-Schmidt-Äßmann*, Art. 19 Abs. 4 Rdn. 17; *Merkel*, S. 187.

²⁸ *Maunz-Dürig-Herzog-Schmidt-Äßmann*, Art. 19 Abs. 4 Rdn. 16 ff.; *Merkel*, S. 188 f.

an Gierkes Annahme einer originären, vorstaatlichen Verbandsgewalt tradiert wurde²⁹, sie kann aber nicht weiter reichen als Privatautonomie in anderen Bereichen auch³⁰.

Art 9 Abs. 1 GG gewährleistet den Vereinen das Recht auf freie Betätigung, auch auf autonome Gestaltung ihrer Satzung. Hierin kann aber keine Gewährleistung eines gerichtsfreien Raumes enthalten sein, die dem Verein freie Hand zur Beschränkung der Grundrechte seiner Mitglieder geben würde.

Interessant scheint mir ein Blick auf das kollektive Arbeitsrecht: Dort handelt es sich ebenfalls um einen grundgesetzlich gewährleisteten und vom Staat respektierten Bereich autonomer Gestaltung durch Private; gleichwohl ist eine volle gerichtliche Überprüfung möglich. Dies muß erst recht gelten für den Amateursport, wo den Sportlerinnen und Sportlern nicht jene kollektiven Kampfmittel zur Verfügung stehen, die die Arbeitnehmerschaft zur Wahrung ihrer Rechte einsetzen kann.

²⁹ vgl. Münchner Kommentar-Reuter, Rdn. 18 ff.

³⁰ Vieweg, JZ 1984, 167, 170.

Sportverbandswesen und staatliche Gerichtsbarkeit in Griechenland

Diskussionsbeitrag von Dr. Andreas Malatos

Nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene ist es ein gemeinsames Anliegen der Sportverbände, den ordentlichen Rechtsweg für sportbezogene Streitigkeiten auszuschließen, und zwar für alle Personen, die als Athleten, Vereinsfunktionäre oder sonstige "Verbandsangehörige" am nationalen und internationalen Sportbetrieb teilnehmen. So verpflichtet Art. 48 §§ 1,2 des FIFA-Statuts die nationalen Fußballverbände dazu, durch satzungsmäßige Klauseln oder andere Rechtsinstrumente ihren "Angehörigen" den Zugang zu den staatlichen Gerichten zu verwehren und jede Mißachtung dieses Verbotes zu bestrafen. Während es den Nationalverbänden in anderen Ländern oftmals schwerfällt, diesem Anliegen der FIFA auf rechtswirksame Weise zu entsprechen, stellt Griechenland insofern einen Sonderfall dar, als dort nicht etwa der Fußballverband, sondern der staatliche Gesetzgeber selbst dem Gebot der FIFA nachgekommen ist.

Die Sportverbände und die Verwaltung, die in Griechenland neben den Verbandsorganen für die Regelung des Sportbetriebs und die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit zuständig ist, werden nämlich in Art. 25 Gesetz 423 12.8.1976 (Amtsblatt 223 A vom 21.8.1976) dazu ermächtigt, in ihren Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen eine Klausel zum Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges aufzunehmen. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Sportminister in dem heute geltenden Ministerialerlaß 14939 28.5.1985 (Meisterschaftsordnungen für den Fußballsport) Gebrauch gemacht. Dessen Art. 40 § 1 schließt den Zugang zu den staatlichen Gerichten generell für alle Streitigkeiten aus, die sich aus der Ausübung der Strafgewalt über die "Verbandsangehörigen" ergeben. Bei Mißachtung dieses Verbotes droht § 2 desselben Artikels sogar den Ausschluß aus dem Verband an.

Die bestehenden "Recht sprechenden" Verbands- und Verwaltungsorgane lassen sich keinesfalls als ordentliche oder spezielle staatliche Gerichte qualifizieren. Die gesetzliche Zuweisung einer ausschließlichen Zuständigkeit verstößt deshalb gegen grundlegende Prinzipien der griechischen Verfassung von 1975, nach der jedermann gerichtlichen Schutz genießt und niemandem der gesetzliche Richter entzogen werden darf (Art. 8, 20). Es ist schon erstaunlich, daß der griechische Staat auch nach 1976 noch in so gravierender Weise gegen die eigene Rechtsordnung verstößt, nur um den Interessen des internationalen Sportverbandswesens Rechnung zu tragen. Und das, obwohl die Rechtsprechung bereits 1980 in einem ähnlich gelagerten Fall den generellen Ausschluß des Rechtsweges - bei finanziellen Streitigkeiten zwischen Berufsfußballspielern und professionellen Klubs - für un-

wirksam erklärt hat ¹. Nach dem Urteil des Staatsrates sind entsprechende Klauseln nur insoweit zulässig, als sie die Ausschöpfung des internen Rechtsweges vor einer Anrufung der staatlichen Gerichte vorschreiben.

Die Haltung des griechischen Gesetzgebers und der Verwaltung in dieser Frage zeigt beispielhaft, daß die gesetzliche Regelung und Verrechtlichung des Sport für sich genommen noch nicht zu rechtlich annehmbaren Ergebnissen führt. Statt die im Bereich des Sports bestehenden Probleme zu lösen, werden diese sogar noch verschärft, solange es nicht gelingt, das Verhältnis des Sportwesens zur staatlichen Rechtsordnung sachgerecht zu definieren.

¹ Das Urteil des Staatsrates Nr. 2944/ 12.6.1980, in: Juristische Tribüne (Nomico Vima) 1982, S. 1143, betraf die Regelung des Profifußballs im Gesetz 879/ 1979 und im Ministerialerlaß 312/ 1979.

Sportschiedsgerichtsbarkeit und einstweiliger Rechtsschutz

Klaus Nilius

Sie nahmen Regeln, Statuten und Satzungen und bauten einen Palast. Sodann ernannten sie Hausrichter, die über jeden Verstoß gegen die Palastordnung selbst richteten. Doch damit nicht genug: auch der Vorgarten der Justizherrlichkeit soll der staatlichen Justiz streitig gemacht werden: der gesamte Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes den Gerechten der Sportmonarchie in die Hand gegeben werden.

Nun mag ein jeder an seiner Tafel die Tischmanieren selbst bestimmen, entscheiden, wem Einlaß gewährt wird und wem nicht. Wer jedoch seinen Gästen boshaft einen Maulkorb anlegt oder sie gar grundlos in den kalten Keller sperrt, der muß die Einmischung der rechtsstaatlichen Justiz fürchten. Gilt anderes für die Fürsten der Sportwelt?

Ein Blick auf das Hausrecht des wohl mächtigsten Despoten im Lande, des DFB, läßt dies vermuten. Ein umfassendes und bis ins letzte austariertes Regelwerk unterwirft seine Gäste, Mitgliedsvereine und Lizenzspieler, der strengen Hausgerichtsbarkeit: ein Sportgericht auf unterster Ebene, das Bundesgericht als Rechtsmittelinstanz, und am Ende des Instanzenzugs zwei Schiedsgerichte, das ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler und ein ebensolches für Lizenzvereine.¹ Letztere, als Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO konzipiert², sollen unter Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit über alle Streitigkeiten zwischen DFB und Lizenzspielern bzw. vereinen entscheiden; nach dem ausdrücklichen Wortlaut der einschlägigen Schiedsverträge bzw. Statuten³ nunmehr auch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. In Dichte und Regelungsanspruch der konstitutiven Normen also ein Rechtsschutzsystem, welches der staatlichen Gerichtsbarkeit an Perfektion(ismus) kaum nachsteht.

¹ Dazu ausführlich: *Vollkommer*, RdA 1982, 16, 17 ff.; siehe auch: *Lüke* in: *Einstweiliger Rechtsschutz im Sport*, S. 39 ff.

² *Lüke*, a.a.O. S. 40.

³ *Vollkommer*, RdA 1982, 16, 17 ff.

Doch läßt diese institutionelle Vollkommenheit eine ebensolche Würdigung ihrer Funktionsfähigkeit in der Praxis zu: kann sie mit dem gleichen Anspruch wie die staatliche Gerichtsbarkeit materielle Gerechtigkeit bei der Streitschlichtung schaffen?

Die Erfahrung der Vergangenheit sprechen eher für das Gegenteil. Sooft eine vergleichende Bilanz gezogen wurde, fiel das Ergebnis für die Sportschiedsgerichtsbarkeit negativ, um nicht zu sagen niederschmetternd aus.⁴ Schmerzliche Einzelschicksale, vor allem von Sportlern, deren berufliche Karriere beendet und wirtschaftliche Existenz durch langfristige Wettkampfsperren in Frage gestellt wurden, haben die eingangs gezeichnete Parabel vielfach in bittere Realität verwandelt. Äußerungen wie: "Der DFB straft wie die staatliche Gerichtsbarkeit, aber wesentlich fehleranfälliger"⁵ waren an der Tagesordnung. Zuweilen wurde gar von einer "Schicksalsstunde des Rechtsstaats"⁶ gesprochen.

Mag manche Äußerung in sportlichem Kampfgeist überzogen, ein wenig zu polemisch ausgefallen sein. Konstanz und Kontinuität derartiger Bestandsaufnahmen erlauben wohl den Indizienbeweis, daß die Sportgerichtsbarkeit Einzelfallgerechtigkeit nicht stets zu gewährleisten vermag.

Kann angesichts dieser Zwischenbilanz ein so weitreichender Ausschluß staatlicher Gerichtsbarkeit geduldet werden? - Ein wohl dimensioniertes Fragezeichen erscheint mir angebracht: Geht es doch im Sport, gerade im Berufsfußball, nicht nur um Spiel und Spannung, sondern auch (zuweilen hat man den Eindruck: vor allem) um persönliche Schicksale und wirtschaftliche Existenzen. Ist der Rechtsstaat, bzw. seine Gerichtsbarkeit, vielleicht unbemerkt und ungewollt, ein Stück zu weit in die Defensive geraten?

Gibt schon die bisherige Praxis der Sportschiedsgerichtsbarkeit hinreichend Anlaß zu kritischen Fragen, so ist eine skeptische Einstellung erst recht gegenüber dem seit einiger Zeit konstatablen Bestreben angebracht, den einstweiligen Rechtsschutz in ausschließlicher Kompetenz zu beanspruchen. Vom verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt her soll dem Anspruch des Einzelnen auf effektiven Rechtsschutz dann entsprochen sein, wenn anstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit den Betroffenen gleichwertiger Rechtsschutz vor

⁴ Siehe z.B.: *Westermann*, JZ 1972, 537-543; *ders.*, Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, S. 10 ff. u. S. 68 ff.; vgl. auch *Burmeister*, DÖV 1978, 1, 5 f.

⁵ *Westermann*, JZ 1972, 537, 543.

⁶ So: *Westermann*, JZ 1972, 537, 543; siehe auch *Burmeister*, a.a.O.

dem Schiedsgericht zur Verfügung gestellt wird.⁷ So ist denn mehrfach unter-
nommen worden, nachzuweisen, daß die Sportschiedsgerichtsbarkeit diesem
Anspruch im Hinblick auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachzu-
kommen vermag.⁸ Bemerkenswert ist indes, daß diese Beweisführungsversuche
bislang allein auf dem Boden formaler Argumente erfolgten. Es wurde aufge-
zeigt, daß der Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes der Schiedsgerichts-
barkeit nicht wesensfremd sei.⁹ Die eigentlich allergischen Gesichtspunkte im
Vorfeld - als Schlaglichter seien beispielhaft genannt: unzulässiger Schieds-
zwang, Besetzungsdisparität der Spruchkörper - wurden stets für die Zwecke
der Beweisführung ausgeklammert.¹⁰ Nun ist zu konzedieren, daß dies nicht
Probleme speziell des einstweiligen Rechtsschutzes, vielmehr der Schieds-
gerichtsbarkeit schlechthin sind. Doch kommen nicht diese Faktoren bei der
Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit einem "Dopingeffekt" zum Tragen?
Sinn und Zweck einstweiligen Rechtsschutzes ist doch in erster Linie, spätere
Vollstreckungsverweigerung zu verhindern.¹¹ Kann diese Aufgabe einer Schieds-
gerichtsbarkeit überantwortet werden, deren Ansehen für den Bereich der
Streitschlichtung bereits in zweifelhaftem Licht steht?

Nun wird sicherlich nicht so scharf geschossen wie es zuweilen von der Tri-
büne erscheint, auch beim einstweiligen Rechtsschutz nicht. Die ordentliche
Gerichtsbarkeit nimmt zumindest eine konkurrierende Zuständigkeit für sich in
Anspruch. Vorläufiger Rechtsschutz könne effektiv nur von staatlichen Gerich-
ten gewährt werden, einem Schiedsgericht fehle die Zwangsgewalt.¹² Über die
Begründung läßt sich wohl trefflich streiten, zumindest in der Sache erscheint
mir der richtige Weg eingeschlagen zu sein, wenn auch nicht dezidiert genug.
Angebracht ist meines Erachtens eine deutliche Absage an schiedsgerichtlichen
einstweiligen Rechtsschutz für die wesentlichen Bereiche des Profisports.
Welch seltsame Zweikämpfe die gegenwärtige Konkurrenzsituation bei der
Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hervorbringen kann, mag eine Fall-

⁷ *Vollkommer*, RdA 1982, 16, 22 ff. mit weiteren Nachweisen in Fn. 40.

⁸ Jüngst: *Lüke*, a.a.O.

⁹ Siehe dazu die Nachweise bei *Lüke*, a.a.O.

¹⁰ So bezeichnenderweise auch *Lüke*, a.a.O.

¹¹ Einzelheiten bei: *Stein/Jonas-Grunsky*, 20. Auflage 1981, Bd. III, Anm. I
vor § 916; *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, 43. Auflage 1985, Anm. 2 B vor
§ 916.

¹² LG Frankfurt, NJW 1983, 761, 762 ; *Vollkommer*, RdA 1982, 16, 21 ff.

skizze verdeutlichen, in Anlehnung an die Affäre um den Fußballspieler *Zoltan Varga* aus dem Jahre 1972¹³ gezeichnet: Das ständige Schiedsgericht des DFB erläßt im Wege einer einstweiligen Verfügung gegen einen Bundesligaspieler eine Einsatzsperre. Der Spieler empfindet diese als unberechtigt, zieht vor das ordentliche Gericht und erreicht eine die Spielsperre aufhebende einstweilige Verfügung.

Eine brisante Situation: einstweilige Verfügung gegen einstweilige Verfügung! Wie sollen sich die Beteiligten verhalten? Setzt der Verein den Spieler ein, riskiert er unter Umständen Sanktionen des zürnenden Verbands. Tut er es nicht, macht der Spieler möglicherweise Schadensersatzansprüche geltend. *Lex sportiva derogat legi nationali*? Oder umgekehrt? Ein DFB-Funktionär gab seinerzeit dem Verein in seiner prekären Lage den Rat, dem Sportgericht zu gehorchen: Sportrecht gehe dem ordentlichen Recht vor!¹⁴ Also ein Appell zur Kapitulation vor dem Verdikt eines machthungrigen Despoten! Leider haben die Betroffenen es seinerzeit unterlassen, die Sache vor einem ordentlichen Gericht bis zum bitteren Ende auszufechten. Die Chance eines klärenden Wortes der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde - aus Gründen der Verbandsopportunität - vertan.

Ist ein derartiger Fall schon auf nationaler Ebene problematisch, so verschärfen sich die Schwierigkeiten im Internationalen. Man übertrage den gleichen Sachverhalt auf eine Individualsportart und denke sich einen internationalen Wettkampf im Ausland. Der nationale Verband nominiert den Sportler X; der Athlet Y fühlt sich zu Unrecht übergangen und protestiert. Das verbands-eigene Schiedsgericht erläßt eine einstweilige Verfügung zugunsten des X, das angerufene ordentliche Gericht votiert für Y. Wen darf nun der ausländische Veranstalter starten lassen, wenn beide eine halbe Stunde vor Wettkampfbeginn mit einander widersprechenden einstweiligen Anordnungen anreisen? Soll die Entscheidung davon abhängen, ob am Austragungsort der Staat in stärkerem oder schwächerem Maße sein Jurisdiktionsmonopol gegenüber dem Sportgericht durchsetzt, also die Zufälligkeit der Intensität des Regelungsanspruchs der staatlichen *lex loci arenae* entscheiden? Für die Betroffenen eine unbefriedigende Situation. Sie zeigt zugleich, daß zunächst im eigenen Lande die Ungewißheit beseitigt werden sollte.

¹³ Dazu ausführlich: *Westermann*, JZ 1972, 537, 542; von einem vergleichbaren Fall berichtet auch *Burmeister*, DÖV 1978, 1, 8.

¹⁴ Siehe: *Westermann*, JZ 1972, 542; *Vollkommer*, RdA 1982, 16, 23.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Die Befürwortung eines grundsätzlichen Vorrangs der staatlichen Gerichtsbarkeit kann und darf natürlich nicht heißen, daß ihr fortan die Aufgabe zugewiesen ist, über jeden Regelverstoß in der Arena, jedes Foul auf dem Spielfeld zu befinden. Das Recht, Spielregeln festzulegen und über deren Einhaltung zu wachen, sei den Verantwortlichen im Sport unbenommen. Dort aber, wo berufliche Existenzen auf dem Spiel stehen, also vor allem im Bereich des Profisports, sollte der einstweilige Rechtsschutz der staatlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben: nicht nur bei kartell- und spezifisch arbeitsrechtlichen Streitigkeiten¹⁵, sondern generell auch dann, wenn die Sphäre des einzelnen Sportlers nachhaltig berührt wird. So sollte z.B. bedacht werden, daß ein Teilnahmeverbot für einen Qualifikationswettbewerb oder eine langfristige Wettkampfsperre zuweilen das jähe Ende einer berufssportlichen Karriere bedeuten kann - für den Betroffenen zugleich einen tiefen Einschnitt in seine wirtschaftliche Existenz.

Die Legitimation für Anordnungen mit derart weitreichenden Konsequenzen, insbesondere auch dann, wenn es um die Verantwortung von Fehlentscheidungen geht, kann wohl nur der staatlichen Gerichtsbarkeit zugesprochen werden.

¹⁵ Dazu: *Vollkommer*, RdA 1982, 16, 20 ff.

Internationale Sperren

- Fallbeispiele und rechtliche Problematik -

Nadja Lichteitner

Fälle internationaler Sperren beschäftigen fast täglich die Presse. Es handelt sich um ein vielschichtiges Phänomen der internationalen Sportverbandswirklichkeit: da stehen Startverbote wegen des Wechsels eines Sportlers von der DDR in die Bundesrepublik neben Strafsanktionen wegen Dopings; der Entzug der Starterlaubnis wegen des regelwidrigen Verhaltens während eines Wettkampfes neben Sperren aus politischen Gründen, etwa wegen der Teilnahme an Wettkämpfen in Südafrika; und schließlich der Entzug der Spielberechtigung für einen einzelnen Sportler neben der Sanktion gegen Vereine oder sogar gegen einen Nationalverband. In diesem Beitrag soll nun versucht werden, bekannte Beispielfälle darzustellen, zu strukturieren und die jeweilige juristische Problematik insbesondere in Hinblick auf die Grundrechte der Sportler herauszuarbeiten. Die Frage des Rechtsweges und speziell die kollisionsrechtliche Frage, in welchem Staat gegen verhängte internationale Sperren geklagt werden kann und an welchem nationalen Recht die Entscheidung eines internationalen Sportverbandes zu messen ist, soll dabei ausgeklammert bleiben.

A. Sperren gegenüber einzelnen Sportlern

I. Startverbot als Folge des "Ein-Flagge-Prinzips"

Art. 27 I 2 der IOC-Satzung bestimmt: "...It is not permissible for a competitor having once worn the colours of a country ...to wear those of another country in future Games...". Diese Vorschrift und entsprechende Regelungen der Weltfachverbände bewirken, daß für einen Sportler der Wechsel der Staatsbürgerschaft regelmäßig mit einschneidenden Folgen für seine sportliche Karriere verbunden ist. Wer als Jugendlicher für eine polnische Jugendauswahl Eishockey gespielt hat, darf auch zehn Jahre später - nach Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft - nicht für die bundesdeutsche Eishockeymannschaft starten ¹.

¹ so im Fall *Sikora*, vgl. FAZ Nr. 98 vom 28.4.1987, S. 26;
Der Spiegel Nr. 18 vom 27.4.1987, S. 222.

Aus der Sicht des deutschen Staatsrechts sind die Fälle besonders bri-
sant, in denen der Wechsel eines Sportlers von der DDR in die Bundes-
republik zu einem Ende der sportlichen Laufbahn führt. So ist es im
Fall des früheren Diskus-Weltmeisters *Wolfgang Schmidt*. Der 33-jährige,
der wegen versuchter Republikflucht, verbotener Westkontakte und Abweich-
lertums von August 1982 bis Oktober 1983 im Gefängnis gesessen hatte,
durfte am 2.11.1987 als erster Spitzensportler legal aus der DDR aus-
reisen. Schmidt, Olympiazweiter in Montreal 1976, kann künftig nicht mehr
an Olympiaden teilnehmen. Bei internationalen Meisterschaften darf er
erst nach Ablauf von drei Jahren antreten. Die einschlägige Regel Nr.
12,8 (c) der International Amateur Athletic Federation (IAAF), die nach
dem Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft eine Sperrzeit von 3 Jahren
vorsieht, ist aber immerhin liberaler als die Regelung in anderen Sport-
arten wie dem Fußball, wo ein Wechsel der "Flagge" überhaupt nicht möglich
ist ². Für einen bundesdeutschen Verein bis hin zu nationalen Meisterschaf-
ten und bei internationalen Sportfesten darf Schmidt ab sofort starten ³.

Nun besitzt Schmidt aber nach bundesdeutscher Rechtsansicht seit seiner
Geburt die (eine) deutsche Staatsangehörigkeit. Ein Wechsel hat also gar
nicht stattgefunden. Bundesdeutsche Gerichte müßten daher den entsprechen-
den Vorschriften internationaler Sportverbände in Bezug auf eine deutsch-
deutsche Umsiedlung die Anerkennung versagen, denn die Frage der deutschen
Staatsangehörigkeit dürfte zum bundesdeutschen Ordre-Public gehören bzw.
zwingendes Gesetzesrecht sein. Eine Klage Schmidts gegen das deutsche
Nationale Olympische Komitee, für die bundesdeutsche Olympiamannschaft
aufgestellt zu werden, hätte folglich gewisse Erfolgsaussichten. Die
Startberechtigung für Seoul dürfte er dennoch kaum bekommen, denn darüber
entscheidet das IOK. Auch eine Klage auf Teilnahme an internationalen
Wettkämpfen, die in der Bundesrepublik stattfinden, erscheint aussichts-
reich.

Hier zeigt sich ein offener Konflikt zwischen nationalem, staatlichem
Recht und den internationalen Verbandsregeln, die für ihre Bedürfnisse
gleichsam einen eigenen Begriff der "sportlichen Staatsangehörigkeit"
gebildet haben.

² vgl. Art. 3 Nr. 5 der FIFA-Regulations.

³ "Neuanfang im Westen", in: SPORT-Kurier Nr. 91 vom 4.11.1987, S.21;
"DDR-Werfer Schmidt nach Haft im Westen", in: WAZ Nr. 258 vom
4.11.1987.

II. Sperren als Verbandsstrafen

In den übrigen Fällen sind die Sperren als ein Strafmittel des Verbandes eingesetzt worden, mit dem Verstöße gegen Verbandsregeln geahndet wurden. Zu unterscheiden sind einerseits Sperren aufgrund von Verstößen gegen politisch motivierte Regeln wie das Verbot, an Wettkämpfen in Südafrika teilzunehmen; andererseits Sanktionen wegen der Verletzung des Amateurstatus sowie Sperren wegen regelwidrigen Verhaltens während eines Wettkampfes, wozu Doping und Schiedsrichterbeschimpfungen zählen.

1. Teilnahme an Wettkämpfen in Südafrika

Das saarländische Landesschiedsgericht des Deutschen Schwimm-Verbandes hat einige Schwimmer mit einer einjährigen Startsperrung belegt, weil diese im Frühjahr 1982 an Wettkämpfen in Südafrika teilgenommen hatten ⁴. Nach § 22 Abs.4 i.V.m. Abs.1 der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes sind sportliche Beziehungen eines Sportlers zu einem Verband bzw. dessen Untergliederungen und Vereinen unzulässig, der nicht der Fédération International de Natation Amateur (FINA) angehört. Ein Verstoß dagegen wird vom Deutschen Schwimm-Verband mit einem von der FINA festgesetzten Startverbot bestraft.

Im Mai 1983 traten acht deutsche Ringer bei Wettkämpfen in Südafrika an, drei von ihnen zum wiederholten Male. Aus Furcht vor Sanktionen der Fédération Internationale de Lutte Amateur (FILA) im Hinblick auf die Olympischen Spiele von 1984 verhängte der Bundesrechtsausschuß des Deutschen Ringerbundes Geldstrafen in Höhe von je 500 DM und für die "Wiederholungstäter" ein- und zweijährige Sperren ⁵. Das Landgericht Saarbrücken bestätigte die Entscheidung ⁶.

⁴ Schiedsgericht des Saarländischen Schwimmbundes, Beschluß vom 31.08.1982, in: *Reschke*, Dokument Nr. 13-38-1.

⁵ *Will*, S. 35.

⁶ Urteil vom 10.11.1983, S. 8 f.; beinahe hätten auch die beiden Tennisspielerinnen *Steffi Graf* und *Claudia Kohde-Kilsch* an Wettkämpfen in Südafrika teilgenommen, vgl. "Südafrika-Start gefährdet die Olympia-Teilnahme", in: Saarbrücker Zeitung Nr. 272 vom 24.11.1986, S. 15; "Ich wäre gern nach Südafrika gefahren", in: FAZ Nr. 269 vom 20.11.1987, S. 25.

2. Sperre nach dem Wechsel in das Profilage einer anderen Sportart

Berühmtheit erlangt hat der Fall des amerikanischen Hürden-Weltrekordläufers *Renaldo Nehemiah*, der im April 1982 einen Profi-Vertrag über 1,6 Millionen \$ beim Football-Club der "San Francisco Forty-Niners" unterschrieb. Damit war er nicht länger Amateur und wurde deshalb für Hürdenläufe international gesperrt. Der Fall beschäftigte in der Folge die International Amateur Athletic Federation (IAAF), den amerikanischen Leichtathletik-Verband, das Nationale Olympische Komitee der Vereinigten Staaten und das Internationale Olympische Komitee sowie daneben die staatlichen Gerichte⁷. Er zeigt anschaulich das Kompetenzgerangel zwischen den verschiedenen Sportverbandsebenen (national-international; Fachverband - Olympisches Komitee), wo jeder bei der Verhängung oder Nicht-Verhängung von Sanktionen mitreden will. Der betroffene Sportler aber blieb für die Teilnahme an Leichtathletikwettbewerben gesperrt, bis schließlich der Rat der IAAF im Juli 1986 beschloß, *Nehemiah* wieder als Leichtathletik-amateur zuzulassen. Wenig später entschied die 35. Vollversammlung der IAAF in Stuttgart, daß künftig allen Athleten die Startberechtigung zu erteilen sei, die in einer anderen Sportart gegen Bezahlung an Wettkämpfen teilnehmen bzw. teilgenommen haben⁸. Damit bestätigte die Versammlung nachträglich die Wiederzulassung von *Nehemiah* durch den IAAF-Rat⁹. Seither darf also ein Amateur zugleich Profi in einer anderen Sportart sein. Das Verhalten, das vorher mit einem Startverbot belegt wurde, ist nunmehr erlaubt.

3. Regelwidriges Verhalten während eines Wettkampfes

Sperren wegen Doping, Foulspiels oder Schiedrichterbeschimpfungen machen wohl das Gros der internationalen Sperren aus.

⁷ FAZ Nr. 3 vom 4.1.1983, S. 18; Nr. 15 vom 19.1.1983, S. 20; Nr. 17 vom 21.1.1983, S. 24; Nr. 18 vom 22.1.1983, S. 21; Nr. 22 vom 27.1.1983, S. 17; Nr. 191 vom 19.8.1983, S. 22; Nr. 80 vom 3.4.1984, S. 23; Nr. 160 vom 15.7.1985, S. 17; Nr. 163 vom 18.7.1986, S. 22.

⁸ "Zulassung erleichtert und Trikotwerbung begrenzt", in: FAZ Nr. 195 vom 25.6.1986, S. 22 und dort der Kommentar "Liberaler Zeitgeist".

⁹ Die früheren Sprint-Asse *Stanley Floyd*, *Mark McNeil* und *Mel Lettany* erhielten im März 1987 ebenfalls wieder die Starterlaubnis für die Leichtathletik, vgl. Saarbrücker Zeitung Nr. 75 vom 30.3.1987, S. 22; zum Fall des amerikanischen Hürdensprinters *Willie Gault* siehe "Willie Gault höchstdotierter Football-Profineuling", in: FAZ Nr. 191 vom 19.8.1983, S. 22; FAZ Nr. 94 vom 19.4.1984, S. 24.

Nach der letzten Weltmeisterschaft der Modernen Fünfkämpfer 1986 in Montecatini/Italien waren 15 Teilnehmer als Doping-Sünder überführt worden und wurden daraufhin international gesperrt. Unter ihnen befand sich auch *Anatoli Starostin*, der sowjetische Olympiasieger von 1980. Ein Gnadengesuch an den außerordentlichen Kongreß des Internationalen Verbandes der Modernen Fünfkämpfer wurde abgelehnt ¹⁰.

Der amerikanische Gewichtheber *Jeffrey Michels* wurde 1983 bei den panamerikanischen Spielen des Dopings überführt. Die daraufhin verhängte einjährige internationale Sperre bedeutete praktisch das Verbot einer Teilnahme an den Olympischen Spielen in Los Angeles 1984. Das angerufene staatliche Gericht, der Distriktrichter von Chicago Milton J. Shadur, verurteilte den Gewichtheber-Verband dazu, den Sportler zusätzlich als 13. Mann in die Olympiamannschaft aufzunehmen. Das Urteil, gegen das das Nationale Olympische Komitee der USA Berufung einlegte, wurde vom United States Court of Appeal, Seventh Circuit, Mitte August 1984 bestätigt. Das Gericht hielt das Nationale Olympische Komitee sogar darüber hinaus für verpflichtet, dem Gewichtheber bei einer erneuten Prüfung der Doping-Angelegenheit durch das IOC zu unterstützen ¹¹.

Am 16. September wurden im UEFA-Meistercup-Hinspiel zwischen Benfica Lissabon und Partizan Tirana vier der albanischen Spieler und ein Betreuer vom Platz verwiesen, nachdem sie den Schiedsrichter angegriffen, beleidigt und bespuckt hatten. Die Kontroll- und Disziplinarkommission der UEFA verhängte gegen die Spieler mehrjährige Sperren für sämtliche europäischen Klubwettbewerbe. Die harten Entscheidungen der Disziplinarkommission wurde von der Berufungsinstanz der UEFA bestätigt ¹².

Bei dem Versuch, sich der rechtlichen Problematik internationaler Sperren anzunähern, kommt man zunächst nicht an der Feststellung vorbei, daß den weltweit organisierten, funktionstüchtigen Sportverbänden, die Sanktionen wirksam bis in die letzte nationale Untergliederung durchsetzen können, weit über hundert Einzelstaaten mit verschiedenen Rechtsordnungen und weitgehend ohne international wirksame Kontrollmechanismen gegenüberstehen.

¹⁰ FAZ Nr. 269 vom 20.11.1987, S. 24.

¹¹ Münchener Merkur Nr. 162 vom 16.7.1984, S. 15.

¹² Saarbrücker Zeitung Nr. 220 vom 22.9.1987, S. 6; "Drakonische Strafen gegen Albaner", in: Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 219 vom 23.9.1987, S. 38; Fernausgabe Nr. 224 vom 29.9.1987, S. 33; zu weiteren Sperren wegen unsportlichen Verhaltens siehe "UEFA-Sperre gegen GC", Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 235 vom 11.12.10. 1987 und "Insgesamt 135 000 Franken Bussen der UEFA", in: Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 236 vom 13.10.1987, S. 41.

Dennoch ist es hilfreich, eine rechtliche Würdigung am Maßstab des Grundrechtsschutzes in der Bundesrepublik vorzunehmen, da angenommen werden kann, daß gewisse Mindestanforderungen an die Ausübung der Verbandsstrafgewalt in allen zivilisierten Staaten gelten. So dürften universell gewisse Mindestgarantien für die betroffenen Sportler bestehen in Bezug auf die Einhaltung eines allgemein festgelegten, förmlichen Verfahrens, die Feststellung der Tatsachen, die Gewährung rechtlichen Gehörs sowie die Anknüpfung der Sanktion an ein vorwerfbares Verhalten, was bedeutet, daß die Verbandsstrafe vorhersehbar sein muß, und nur eigenes und schuldhaftes Verhalten des Sportlers bestraft werden kann.

Verbandsstrafen sind keine staatlichen Strafen. Deshalb finden die verfassungsrechtlichen Grundsätze wie das Verbot der Strafe ohne Gesetz (*nulla poena sine lege*, Art. 103 Abs. 2 GG), der harten und grausamen Strafen oder der Entziehung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2) keine direkte Anwendung¹³. Es geht vielmehr um das Problem der Drittwirkung von Grundrechten zwischen Privaten, um die Kollision zwischen der grundrechtlich geschützten Verbandsautonomie und den Grundrechten des Sportlers¹⁴. Auf der einen Seite umfaßt die Vereinsautonomie auch das Recht zur Verhängung von Vereinsstrafen¹⁵. Andererseits muß dabei die Menschenwürde des Sportlers, die der Staat zu schützen hat, gewahrt bleiben und müssen seine Berufsfreiheit¹⁶ und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit berücksichtigt werden. Die Verbandsstrafgewalt unterliegt dabei desto weitreichenderen verfassungsrechtlichen Bindungen, je stärker dem Sportler eine monopolistisch strukturierte Verbandsorganisation gegenübersteht und je mehr die Berufsausübung beeinträchtigt wird.

Zunächst ergeben sich verfahrensmäßige Mindestanforderungen: die personale Würde des Sportlers verlangt, daß ihm in dem ihn betreffenden Verfahren rechtliches Gehör gewährt wird, die ihn belastenden Tatsachen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden, die Entscheidung ohne Willkür getroffen und rational nachvollziehbar begründet wird. Im Fall *Gasser*, der derzeit die Schweiz bewegt, scheinen die staatlichen Gerichte nicht davon überzeugt zu sein, daß der Leichtathletin das zur Last gelegte Dopingvergehen in der gehörigen Form nachgewiesen worden ist. Deshalb hat das Berner Richteramt III in einer Entscheidung vom 22.12.1987 angenommen, daß die verhängte internationale Sperre gegen das in Art. 28 des Schweizer Zivilgesetzbuches niedergelegte Persönlichkeitsrecht verstoße¹⁷.

¹³ *Merkel*, S. 160 ff.

¹⁴ *Becker*, S. 59.

¹⁵ v. *Münch*, Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 3. Aufl. München 1985, Art. 9 Rdn. 19; *Scholz* in *Maunz / Dürig / Herzog*, Grundgesetz, Kommentar, Stand 1987, Art. 9 Rdn. 110.

¹⁶ vgl. *Osthoff*, S. 180 ff.; *Schwieghard*, S. 30 ff.

¹⁷ Neue Zürcher Zeitung vom 12.2.1988, S. 35.

Die Würde des Sportlers kann aber auch dann verletzt sein, wenn er für etwas verantwortlich gemacht wird, das nicht in eigenem, vorwerfbarem Verhalten gründet. Dies wird deutlich in einer Entscheidung der 1. Zivilkammer des Obergerichts Zürich aus dem Jahre 1977, das eine nationale Sperre gegen einen Eishockeyspieler als "entwürdigend" bezeichnete und einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Art. 28 ZGB annahm. Der Spieler war entsprechend dem Reglement mit einer zweijährigen Sperre belegt worden, weil sich sein Alter und sein neuer Verein nicht über die Höhe der Ablösesumme einigen konnten¹⁸. Es wäre gewiß auch problematisch, wenn ein Sportler für das Verhalten von Mannschaftskameraden mit einer Sperre belegt würde. In der Praxis stellt sich aber mit größerer Dringlichkeit die Frage, inwieweit Sperren verschuldensunabhängig verhängt werden dürfen. So spricht etwa der Wortlaut des Art. 16 II 2 des Reglements der UEFA-Klubwettbewerbe dafür, daß Sportler für Doping ohne Nachweis eines Verschuldens bestraft werden können. Gerade im Bereich des Dopings sind aber die Tatbestände so unscharf gefaßt¹⁹ und die aufputschende Nebenwirkung vieler Medikamente und Behandlungsmethoden so schwierig zu beurteilen, daß dazu medizinische Fachkenntnisse erforderlich sind. Handelt ein Sportler fahrlässig, wenn er sich insoweit auf den Rat seiner ärztlichen Betreuer verläßt? Darf er für dessen Fehler schlimmstenfalls mit einem Berufsverbot belegt werden²⁰? Hier ist der grundrechtlich relevante Bereich berührt. Gewiß ist das Dopingverbot einer der Eckpfeiler des fairen sportlichen Wettkampfes. Und eine Disqualifizierung für den jeweiligen Wettbewerb muß wegen der Chancengleichheit schon bei einem objektiven Dopingverstoß oder der Weigerung, einen Test durchführen zu lassen, möglich sein²¹. Für weitergehende Sanktionen aber dürfte ein Verschulden des Sportlers unabdingbar sein²². Wird diese neuzeitliche Errungenschaft staatlichen Strafers im Bereich der Verbandsstrafen einer schnellen und abschreckenden Durchsetzung des Dopingverbotes geopfert, so wird der betroffene Sportler zum bloßen Objekt der Durchsetzung abstrakter Sportprinzipien herabgewürdigt.

Die personale Würde des Sportlers erfordert weiterhin, daß die Sanktionen vorhersehbar sein müssen. Diese Frage stellt sich zunehmend bei Verletzungen des Amateurstatus, da diese Regel immer stärker durchbrochen wird und viele leichtere Verstöße offenbar von den Verbänden geduldet

¹⁸ SJZ 1979, 75 ff.

¹⁹ *Donike*, S. 1 ff.

²⁰ vgl. *Meinberg : Olzen : Neumann*, S. 83 f.

²¹ Der italienische Leichtathletik-Verband läßt seit dem 1.1.1988 bei seinen Athleten unangekündigte Dopingtests durchführen und sperrt die Athleten, die die Tests verweigern, für Olympische Spiele oder andere Großveranstaltungen, vgl. FAZ Nr. 275 vom 27.11.1987, S. 25; Zu unangemeldeten Kontrollen im Training auch FAZ Nr. 42 vom 19.2.1988, S. 26.

²² *Meinberg : Olzen : Neumann*, S. 84.

werden. Eine bestehende Rechtsunsicherheit darf nicht zu Lasten der Sportler gehen.

Auch beim Strafmaß sind die Interessen der Sportverbände gegen die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit des Sportlers abzuwägen. Die Härte der verhängten Sanktionen erweckt oftmals den Eindruck, daß die Kürze der sportlichen Karriere, das Alter des Sportlers und der zeitliche Abstand zu besonders bedeutenden Sportereignissen bei der Strafzumessung nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Bei der Bestrafung der Teilnahme an Wettkämpfen in Südafrika schließlich ist das rechtliche Problem nicht die Zulässigkeit der Verbandsstrafgewalt, sondern die Rechtfertigung der materiellen Norm selbst. Soweit die Sportler das Verbot kannten und der Verstoß in einem ordnungsgemäßen Verfahren nachgewiesen wurde, ist gegen die Bestrafung eines Regelverstoßes an sich nichts einzuwenden. Fraglich ist aber, ob die freie Sportbetätigung durch Regeln eingeschränkt werden darf, die Beziehungen zu Außenseitern verbieten. Solche Bestimmungen sind ein typisches Mittel, um Monopole und Kartelle zu festigen und nach außen hin abzuschotten. Wie beim Ein-Platz-Prinzip stellt sich daher auch hier die Frage, ob und in welchem Maße diese Regeln durch die Besonderheiten der Sportorganisation gerechtfertigt sind. Und inwieweit sie dazu benutzt werden dürfen, um internationale Politik zu betreiben.

B. Sperren gegen Vereine und Mitgliedsverbände

Sperren gegen Vereine und Nationalverbände hat es gegeben wegen des Verhaltens von Sportlern eines Vereins, aber auch wegen des Verhaltens von gewalttätigen Fans (Hooligans).

In dem oben geschilderten Fall der Schiedsrichterbeleidigung durch albanische Spieler beim Spiel des Fußballklubs Partizan Tirana gegen Benfica Lissabon wurde auch der Fußballklub für den laufenden und den nächsten Europapokal-Wettbewerb auf der Grundlage des Art. 15 I des Reglements der UEFA-Klubwettbewerbe gesperrt.

Als Folge der tragischen Ereignisse im Brüsseler Heyselstadion im Mai 1985 beim Europacup-Endspiel zwischen Liverpool und Juventus Turin, bei dem 39 Menschen ums Leben kamen, wurden von der UEFA alle englischen Klubs in den internationalen Wettbewerben auf unbestimmte Zeit gesperrt. Nach einer Erklärung des Präsidenten der UEFA sollen die englischen Vereine erst wieder zugelassen werden, wenn die britische Regierung Mittel

findet, Randalierer von Reisen zu Fußballspielen ins Ausland abzuhalten ²³. Inzwischen hat die UEFA eine Umfrage unter den Mitgliedsverbänden eingeleitet, in der diese zur Wiederzulassung der englischen Klubs zu den UEFA-Wettbewerben Stellung nehmen sollen. In britischen Fachkreisen erwartet man, daß sich die Mehrheit für eine Rückkehr der englischen Klubs aussprechen wird. Eine vorläufige Entscheidung soll auf der nächsten Sitzung der UEFA-Exekutive am 3.5.1988 in Schottland getroffen werden ²⁴.

Die rechtliche Problematik dieser Sperren gegen Vereine unterscheidet sich erheblich von der bei Spielersperren. Hier stehen sich nicht Verbandsstrafgewalt und die Grundrechte natürlicher Personen gegenüber, sondern es ist die Verbandsautonomie der internationalen Sportverbände gegen die Mitgliedschaftsrechte von Nationalverbänden und deren Mitgliedsvereinen abzuwägen. Und bei den Sanktionen gegen die englischen Vereine stellt sich zudem die Frage, ob es überhaupt noch um eine Strafsanktion geht oder nicht vielmehr um eine Präventivmaßnahme.

Ein verfassungsrechtlicher Ansatz erscheint hier weit problematischer als bei Sanktionen gegen Sportler. Es geht nicht um das Verhältnis zwischen einem monopolistischen Sportverband und einem Individuum, sondern um die Beziehung zwischen zwei Verbänden. Und Grundrechte, die auf internationaler Ebene mit Drittwirkung zwischen privaten Verbänden greifen könnten, sind auch im Ansatz noch nicht erkennbar. Solange kein Anspruch auf Mitgliedschaft im internationalen Verband besteht, dürfte das Verhalten dieses Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern auch in Hinblick auf Sanktionen bis hin zum Ausschluß von Mitgliedern kaum rechtlichen Bindungen unterliegen. Allerdings wird versucht, solche rechtlichen Pflichten etwa in Form eines Diskriminierungs- bzw. Willkürverbotes aus dem Wettbewerbsrecht abzuleiten ²⁵. Angesichts der monopolistischen Struktur des internationalen Sportverbandswesens und der zunehmenden Kommerzialisierung des Sports erscheint dieser Ansatz vielversprechend.

Es drängt sich vor allem die Frage auf, bis zu welchem Ausmaß einem Verein oder Verband fremdes Verhalten zugerechnet werden darf. So folgenschwer die Ereignisse im Heyselstadion waren, so muß doch die Frage erlaubt sein, wieweit man den Verein für das Verhalten seiner Fans haftbar machen kann. Weitere Fragen schließen sich an: kann man die anderen englischen Vereine für ein Spiel des Klubs von Liverpool verantwortlich machen? Kann man die Aufhebung der Sperre davon abhängig machen, daß der englische Staat tätig wird? Muß man nicht berücksichtigen, daß auch der englische Staat wegen der Freizügigkeit in der Europäischen Gemeinschaft

²³ Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 208 vom 10.9.1987, S. 40.

²⁴ Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 44 vom 24.2.1988, S. 11.

²⁵ so *Evans*, 102 L.Q.Rev. 1986, S. 510-548 bezüglich der Sperre der englischen Fußballvereine.

seine Bürger nicht ohne weiteres an der Ausreise hindern darf ²⁶? Darf die Beendigung der Maßnahmen vom Ergebnis einer Abstimmung der übrigen UEFA-Mitglieder abhängig gemacht werden?

Die Darstellung der Fälle internationaler Sperren hat gezeigt, wie vielfältig die dabei auftretenden rechtlichen Probleme sind. Mit diesen Fragen wird sich das im Entstehen begriffene "internationale Sportrecht" befassen müssen. Sollte sich dabei die These von einer autonomen, von den nationalen Staaten unabhängigen internationalen Sportrechtsordnung bestätigen, so bleibt die Aufgabe bestehen, auch innerhalb dieser Rechtsordnung für die Gewährleistung gewisser Mindestrechte der Sportler und der Mitgliedsverbände und Vereine zu sorgen, die in einem Rechtsstaat selbstverständlich sind.

²⁶ Die Reise eines Touristen in einen anderen EG-Mitgliedstaat fällt in den Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 59 des EWG-Vertrages, EuGH, Urteil vom 31.1.1984, RS 286/82 *Luisi/Carbone*, Slg. 1984, S. 377, 403 Rdn. 16.

Ausländerklauseln und Spielertransfer aus europarechtlicher Sicht

Hans-Ulrich Marticke

Die Fußballfans sind stolz auf die ausländischen Stars in ihrer Mannschaft. Mit Interesse wird die weitere Karriere der heimischen Fußballgrößen verfolgt, die ins Ausland gegangen sind. Von Integrationsproblemen oder Schwierigkeiten mit der fremden Sprache und Umgebung hört man wenig. Und doch geht die Angst um vor einer Überfremdung, wenn die Öffentlichkeit erfährt, daß das Diskriminierungsverbot des EG-Rechts auch für Profisportler gilt¹; mit der Folge, daß deshalb die Regelung der nationalen Fußballverbände, nach der nur eine bestimmte Zahl von Ausländern in einer Mannschaft spielen darf, gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen dürfte, soweit davon EG-Bürger betroffen sind. Die Rechtslage ist spätestens seit einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) aus dem Jahre 1976 eindeutig (Teil A), von wenigen Gegenstimmen in der Literatur abgesehen. Aber genauso offensichtlich weigern sich die Fußballverbände, das Gemeinschaftsrecht zu befolgen (Teil B). Gewiß: mit der Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft hapert es auch in anderen Bereichen. Und die Gemeinschaft steht vor weit wichtigeren Aufgaben als der Durchsetzung der Freizügigkeit für die kleine, ohnehin privilegierte Schar der Profifußballspieler. Aber diese Kraftprobe steht im grellen Licht der Öffentlichkeit. Ein symbolischer Streit, der das gängige schlechte Image der Gemeinschaft weiter zu beeinträchtigen droht: vermag sich die Gemeinschaft nicht durchzusetzen, so erweist sie sich als Papiertiger. Deshalb befaßt sich der Hauptteil dieses Beitrages mit der Frage, welche Mittel zur Verfügung stehen, um dem Gemeinschaftsrecht gegenüber den Fußballverbänden Geltung zu verschaffen (Teil C). Gelingt es der EG-Kommission hingegen, sich durchzusetzen, so könnte sich das Vorurteil von der wirklichkeitsfernen Brüsseler Bürokratie verstärken, die keine Rücksicht auf die Belange des Sports und auf die Gefühle eines millionenstarken Publikums nimmt. Dieses Dilemma sollte man sich vor Augen halten, wenn man sich mit dem tatsächlichen Vorgehen der Kommission befaßt (Teil D). Am Schluß soll noch die Frage der Ablösesummen beim internationalen Spielertransfer angeschnitten werden, soweit sie aus europarechtlicher Sicht problematisch sind.

¹ z.B. im Kommentar der Saarbrücker Zeitung vom 11.11.1987, S. 2.

A. Rechtslage im Gemeinschaftsrecht

Der EuGH hat sich in zwei Entscheidungen ² mit der Freizügigkeit für Berufssportler auseinandergesetzt. Im ersten Fall ging es um sog. Steherrennen. Bei dieser Spielart des Radrennens fährt der Trainer während des Wettkampfes auf einem Motorrad als Schrittmacher und Windschatten vor dem Radrennfahrer her. Die *Association Union des Cyclistes Internationale* hatte beschlossen, daß ab 1973 Schrittmacher und Rennfahrer dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Hierin sahen die niederländischen Trainer *Walrave* und *Koch* eine gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Der zweite Fall betraf die Regelung des italienischen Fußballverbandes, nach der nur Spieler mit italienischer Staatsangehörigkeit eine Lizenz als Profispieler erhielten. Der Ausgangsfall war anscheinend künstlich konstruiert worden, um eine Entscheidung des EuGH herbeizuführen ³: es ging um die Kosten einer Anzeige in einer belgischen Sportzeitung, die Herr Donà, ein ehemaliger Bediensteter der EG-Kommission ⁴, aufgegeben hatte. Er war vom Präsidenten des Fußballclubs von Rovigo in Italien beauftragt worden, Spieler anzuwerben. Nun wurde ihm aber die Erstattung der Kosten verweigert mit der Begründung, daß diese wegen der Ausländersperre voreilig getätigt worden seien.

Nach den beiden Urteilen des EuGH ergibt sich folgende Rechtslage:

I. Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf Berufssportler

"Angesichts der Ziele der Gemeinschaft unterfallen sportliche Betätigungen insoweit dem Gemeinschaftsrecht, als sie einen Teil des *Wirtschaftslebens* im Sinne von Artikel 2 des EWG-Vertrages ausmachen. Dies gilt für die Tätigkeit von Fußballprofis oder -halbprofis, da diese Tätigkeit eine *entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung* darstellt." ⁵

² Urteil vom 12.12.1974, RS 36/74, *Walrave und Koch/ Association Union Cycliste Internationale u.a.*, Slg. 1974, S. 1405;
Urteil vom 14.7.1976, RS 13/76, *Donà/ Mantero*, Slg. 1976, S. 1333.

³ *Barille*, Giurisprudenza italiana 1977, Parte I, Sez. 1, Spalte 1410;
So kam es im Ausgangsfall auch nicht mehr zu einer Entscheidung: vgl. *Hilf*, NJW 1984, S. 520. Beim Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 177 EWGV hat allein das nationale Gericht über die Entscheidungserheblichkeit der europarechtlichen Frage zu befinden. Der EuGH verneint seine Zuständigkeit nur ausnahmsweise in Fällen offenkundigen Rechtsmißbrauches, vgl. *Wohlfahrt* in *Grabitz*, Kommentar zum EWG-Vertrag, München 1983, Stand 1987, Art. 177 Rdn. 45.

⁴ so *Karpenstein*, S. 116.

⁵ Slg. 1976, S. 1340, Rdn. 12/13.

Der EuGH wendet also das Gemeinschaftsrecht an, ohne zu entscheiden, ob die Tätigkeit der Berufsfußballspieler den Regeln zur Freizügigkeit für Arbeitnehmer oder der Dienstleistungsfreiheit unterfällt. Entscheidend ist allein die *Entgeltlichkeit* der sportlichen Betätigung. Dabei ist es unerheblich, ob der betreffende Sportler nach den Verbandssatzungen dem Amateurstatus unterliegt oder nicht. Wenn beispielsweise einem "Amateur"-Fußballspieler für seine Tätigkeit eine Summe von 500.000 DM netto über einen Zeitraum von vier Jahren versprochen wird, so steht die Entgeltlichkeit außer Zweifel ⁶. In den Genuß der Freizügigkeit gem. Art. 48 EWGV kommen ja nach der Rechtsprechung des EuGH bereits solche Arbeitnehmer, deren Einkommen unter dem vom Mitgliedstaat gesetzlich festgelegten Existenzminimum liegt ⁷. Und auch die Dienstleistungsfreiheit ist gem. Art. 60 EWGV nicht von einem Mindestentgelt abhängig. Daher unterliegen sportliche Betätigungen dem Gemeinschaftsrecht, sobald die Bezahlung eine bloße Aufwandsentschädigung und bescheidene Erfolgsprämien übersteigt ⁸.

Unerheblich ist auch, ob der Sportler direkt vom Verein bezahlt wird oder aber von Dritten wie z.B. Sponsoren Zuwendungen erhält. Als solche dürften auch die Einkünfte anzusehen sein, die der Sportler aus Werbeverträgen der "Fördergesellschaft Deutsche Sporthilfe GmbH" erzielt. Letztgenannte Gesellschaft wird beim Abschluß von Werbeverträgen zwischengeschaltet, um den frommen Schein des Amateurstatus zu wahren. Sie verwaltet die Einnahmen des Sportlers bis zum Abschluß der sportlichen Karriere ⁹. Zwar ist der Sportler in diesem Fall kein Arbeitnehmer, und es besteht keine direkte vertragliche Beziehung zum Werbeunternehmen. Die Werbeeinnahmen werden aber durch die kommerzielle Verwertung der sportlichen Erfolge erzielt und stellen damit zumindest indirekt ein Entgelt für die sportliche

⁶ Das "DFB-Bundesgericht" ("Urteil" vom 7.5.1984) sah hierin zwar einen Verstoß gegen die Amateurbestimmungen, hielt das Fehlverhalten aber "angesichts der tatsächlichen Verhältnisse in den Amateuroberligen" nicht für schwerwiegend; zitiert nach *Seiter*, (Lit.-Verz. BRep.) S. 56, Fn. 43.; aufschlußreich ist auch der Aufsatz von *Eilers* (Lit.-Verz. BRep.).

⁷ Ürt. v. 23.3.1982, Rs. 53/81, *Levin/ Staatssecretaris van Justitie*, Slg. 1982, S. 1035, 1050 Rdn. 16.

⁸ so auch *Karpenstein*, S. 110; für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auch im Bereich des reinen Amateursports plädieren *Plouvin*, *Revue du Marché Commun* 1978, S. 524 f. und *Ubertazzi*, *Revue trimestrielle de droit européen* 1976, S. 646.

⁹ *Grefenius/Borchardt*, S. 4 ff.; *Seiter*, S. 57 ff (Lit.-Verz. BRep.).

Leistung dar ¹⁰. Dem Gemeinschaftsrecht unterliegen somit auch weite Bereiche des sog. Amateursports.

II. Drittwirkung des Diskriminierungsverbotes

Aus den Art. 7, 48 und 59 des EWG-Vertrages folgt ein Verbot der *unterschiedlichen Behandlung* aus Gründen der *Staatsangehörigkeit*. Dieses Verbot gilt "nicht nur für Akte der staatlichen Behörden, sondern erstreckt sich auch auf sonstige Maßnahmen, die eine *kollektive Regelung im Arbeits- und Dienstleistungsbereich* enthalten. Daraus folgt, daß das innerstaatliche Gericht bei der Prüfung der Gültigkeit oder der Wirkung einer in der *Satzung eines Sportverbandes* enthaltenen Bestimmung die zwingenden Vorschriften der Artikel 7, 48 und 59 des Vertrages zu berücksichtigen hat." ¹¹

Der EuGH hat hierdurch "mit der ihm eigenen Kühnheit" ¹² eine *Drittwirkung des Diskriminierungsverbotes zwischen Privaten* angenommen, die sich dem Wortlaut der Vorschriften zur Freizügigkeit und zur Dienstleistungsfreiheit nicht ohne weiteres entnehmen läßt ¹³. Begründet wird die Drittwirkung damit, daß die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr gefährdet würde, wenn der Abbau staatlicher Schranken durch das Verhalten Privater wieder aufgehoben werden könnte. Ohne Drittwirkung wäre zudem die einheitliche Anwendung des Diskriminierungsverbotes in Frage gestellt, da die Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten z.T. staatlich, z.T. aber auch privatrechtlich geregelt werden ¹⁴. Für den Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer konnte sich der Gerichtshof daneben auf Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1612/68 ¹⁵ stützen, demzufolge alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder *sonstigen Kollektivvereinbarungen* nichtig sind, soweit sie für Arbeitnehmer aus anderen EG-Mitgliedstaaten u.a. in Bezug auf den Zugang zu einer Beschäftigung diskriminierende Bedingungen vorsehen oder zulassen. Diese Vorschrift hält der EuGH lediglich für eine Konkretisierung der

¹⁰ diese weite Auslegung der "Entgeltlichkeit" entspricht der Rechtslage bei der Einordnung der Rundfunkstätigkeit als Dienstleistung: die Sendung von Programmen unterfällt auch dann Art. 60 EWGV, wenn das Programm durch Werbung - also indirekt und von einem Dritten - finanziert wird, vgl. den Schlußantrag des Generalanwalts Warner vom 13.12.1979 in der RS 52/79, *Debauve*, Slg. 1980, S. 860, 876 sowie *Schwartz*, Rundfunk und EWG-Vertrag, in: *Schwarze* (Hrsg.), Fernsehen ohne Grenzen, Baden-Baden 1985, S. 45, 61.

¹¹ Slg. 1976, S. 1341, Rdn. 17/18.

¹² *Karpenstein*, S. 115.

¹³ Slg. 1974, S. 1420, Rdn. 24.

¹⁴ Slg. 1974, S. 1419 f., Rdn. 16/19.

¹⁵ Amtsblatt 1968, L 257, S. 2.

zitierten Artikel des EWG-Vertrages und dehnt damit die Drittwirkung auf den Bereich der Dienstleistungsfreiheit aus.

Diese Rechtsprechung findet einhellige Zustimmung in der Literatur. Dennoch ist der der VO 1612/68 entlehnte Begriff der "kollektiven Regelungen im Arbeits- und Dienstleistungsbereich" in diesem Zusammenhang unpassend. Zunächst wird von einer Kollektivvereinbarung im Bereich des Arbeitsrechts üblicherweise nur dann gesprochen, wenn an der Vereinbarung sowohl die Arbeitgeberseite als auch Vertreter der Arbeitnehmer beteiligt sind ¹⁶, was für die Vereinsklauseln nicht zutrifft. Und für den Dienstleistungsbereich ist der Begriff völlig unbrauchbar. Deshalb bleibt auch offen, ob die Drittwirkung nur die Satzung des Nationalverbandes betrifft oder darüber hinaus auch Satzungsbestimmungen oder eine diskriminierende Praxis einzelner Sportvereine erfaßt ¹⁷. Als Beispiel sei der Fußballverein *Atlético de Bilbao* genannt, für den nur gebürtige Basken spielen dürfen ¹⁸. Wird diese Praxis ab 1.1.1993 - nach Ende der Übergangszeit für den Zugang zur Beschäftigung in Spanien - insoweit gemeinschaftsrechtswidrig, als sie Bürger anderer EG-Mitgliedstaaten diskriminiert?

III. Ausnahmen und sachliche Gründe für die Ungleichbehandlung

Mit der Anerkennung der Drittwirkung im Bereich des bezahlten Sports stellt sich zugleich die Frage nach Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot, die durch sportliche Belange gerechtfertigt sein könnten.

Der EuGH läßt solche Ausnahmen in gewissem Umfang zu. Im Urteil *Walrave und Koch* führte er aus: "Dieses Verbot spielt jedoch keine Rolle bei der Aufstellung von Wettkampfmannschaften, etwa in der Form von Nationalmannschaften, da es bei der Bildung dieser Mannschaften um Fragen geht, die ausschließlich von sportlichem Interesse sind und als solche nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben." ¹⁹ Diese Ausnahme vom Diskriminierungsverbot wurde im Fall *Doná* weiter präzisiert: "Diese Vorschriften stehen jedoch einer Regelung oder Praxis nicht entgegen, welche die ausländischen Spieler von der Mitwirkung bei bestimmten Begegnungen aus nicht-wirtschaftlichen Gründen ausschließt, die mit dem besonderen Charakter und Rahmen dieser Begegnungen zusammenhängen und ausschließlich den Sport als solchen betreffen, wie dies zum Beispiel bei Begegnungen zwischen Nationalmannschaften verschiedener Länder der Fall ist.

¹⁶ so auch *Petzold/Safaris*, Europarecht 1982, S. 77; demgegenüber stellt *Schweitzer*, S. 77, anscheinend allein auf den Inhalt der Vereinbarung ab.

¹⁷ für diese weite Auslegung ist *Durán López*, Libertad de circulación y de establecimiento en la Jurisprudencia del Tribunal de Justicia de la CEE, Madrid 1986, S. 53 f.; zurückhaltend *Karpenstein*, S. 115.

¹⁸ vgl. Comunidad Europea, Juli-August 1987, S. 9.

¹⁹ Slg. 1974, S. 1419, Rdn. 8.

Diese *Beschränkung des Geltungsbereichs* der fraglichen Vertragsartikel darf nicht weiter gehen, als ihr Zweck dies erfordert." ²⁰

Obwohl der EuGH die Ausübung des Berufssportes als Teil des Wirtschaftslebens iSv Art. 2 EWGV ansieht, hält er also die Berufung auf sportliche Gründe für Diskriminierungen in gewissem Umfang für beachtlich. Das hat in der Literatur zu heftigen Auseinandersetzungen, insbesondere über die Reichweite und Begründung dieser Ausnahmen geführt. Dabei werden zwei grundlegend unterschiedliche Ansätze vertreten: Die einen wollen die Ausnahme eng auf Nationalspiele und andere besondere Begegnungen wie zwischen Landes- oder Bezirksmannschaften begrenzen. Andere wollen dagegen sportliche Belange heranziehen, um Ausländerklauseln generell, insbesondere für den gesamten Bereich der Profi-Ligen, zu rechtfertigen.

1. Bereichsausnahme für bestimmte Begegnungen

Delannay vertritt die Ansicht, auch die Bildung von Profi-Nationalmannschaften sei eine gemeinschaftsrechtswidrige Bastion des Nationalismus. Der EuGH sei lediglich davor zurückgeschreckt, diese unpopuläre, aber logische Konsequenz der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu ziehen. Begegnungen zwischen Nationalmannschaften seien deshalb allenfalls als *coutume européenne, contra legem*, gerechtfertigt ²¹.

Dieser Ansicht ist zuzugestehen, daß die Begründung des EuGH in ihrer praktischen Anwendung nicht zu überzeugen vermag; denn natürlich geht es auch bei Länderspielen um viel Geld. Spieler erhalten Sonderprämien, ihr Marktwert steigt, ja das Interesse für eine gesamte Sportart und damit die Möglichkeit ihrer Vermarktung kann durch das erfolgreiche Abschneiden einer Nationalmannschaft oder einzelner Sportler(innen) steigen, wie das Beispiel Tennis zeigt. Die Beschränkung der Mannschaft auf die eigenen Staatsangehörigen betrifft nicht nur den "Sport als solchen", sondern begründet erst die wirtschaftliche Bedeutung solcher Begegnungen: die Nationalmannschaft wird zum Repräsentanten des ganzen Landes, und schon allein dadurch wird das Interesse eines breiten Publikums auf Sportveranstaltungen gelenkt, die sonst kaum Beachtung finden würden. Doch auch die Erklärung als Gewohnheitsrecht *contra legem* ist zweifelhaft: Beginnt man, ein gemeinschaftsrechtswidriges Gewohnheitsrecht anzuerkennen, so läßt sich damit das gesamte Gemeinschaftsrecht aus den Angeln heben.

Generalanwalt *Warner* stellt auf den hypothetischen Willen der Gründungsväter der Gemeinschaft ab. Hätte man bei Unterzeichnung des EWG-Vertrages gefragt, ob dadurch Nationalspiele unterbunden werden sollten, so wäre die

²⁰ Slg. 1976, S. 1340, Rdn. 14/16.

²¹ *Delannay*, Cahier de droit européen 1976, S. 216; kritisch auch *Forlati Picchio*, Revista di diritto internazionale 1976, S. 759 f.

Antwort "of course not" gewesen ²². Für diese Begründung spricht viel. Allerdings neigt der EuGH in seiner Rechtsprechung wohlweislich eher der teleologischen Interpretationsmethode zu: Wer weiß, ob die Unterzeichner des Vertrages nicht auch auf manche andere, durch die Rechtsprechung bewirkte Entwicklung des Gemeinschaftsrechts mit einem "of course not" reagiert hätten!

Karpenstein vertritt die Ansicht, diese Ausnahme ergebe sich aus der Natur der Sache ²³. M.E. weist diese Begründung in die richtige Richtung. Sie beschränkt die Ausnahme auf eng umgrenzte Einzelfälle. Und die wirtschaftliche Bedeutung von Länderspielen basiert ja gerade darauf, daß alle Spieler einer Mannschaft Staatsangehörige desselben Landes sind. Die gemeinsame Staatsangehörigkeit ist der Kristallisationspunkt für die Identifikation des Publikums mit der Mannschaft. Würde das Diskriminierungsverbot bei Nationalspielen durchgesetzt, so würde ein bedeutender Teil der Unterhaltungsindustrie praktisch verboten. Und das, obwohl die freie Berufsausübung der Profisportler nur geringfügig eingeschränkt wird. Auch wenn sie in einem anderen EG-Mitgliedstaat spielen, können sie ja weiterhin für die heimische Mannschaft an Nationalspielen teilnehmen.

Insoweit unterscheiden sich Nationalspiele von den Begegnungen zwischen Vereinskmannschaften, die den wesentlichen Teil der Berufstätigkeit der Sportler ausmachen: Bei Vereinskmannschaften gilt die Sympathie dem Verein, der aus einer bestimmten Region kommt. Woher die Spieler stammen und welche Staatsangehörigkeit sie haben, ist gleichgültig.

2. Sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung bei allen sportlichen Begegnungen

Andererseits wird versucht, die vom EuGH anerkannte Ausnahme extensiv auszulegen und zur Rechtfertigung der Ausländerklauseln für sämtliche Spiele in Profi-Ligen heranzuziehen:

Zunächst hatte die *EG-Kommission* in der Rechtssache *Walrave und Koch* in Hinblick auf Nationalspiele ganz allgemein die Ansicht vertreten, Arbeitsbedingungen, die zwischen Staatsangehörigen und EG-Ausländern unterschieden, seien nicht notwendigerweise diskriminierend, sondern könnten durch sachliche Unterschiede gerechtfertigt sein ²⁴.

Generalanwalt *Trabucchi* hielt es in seinem Schlußantrag in der Rechtssache *Donà* nicht für ausgeschlossen, daß bestimmte Schranken für die

²² Schlußantrag vom 24.10.1974 in der Rechtssache *Walrave und Koch*, Slg. 1974, S. 1427.

²³ *Karpenstein*, S. 117.

²⁴ Slg. 1974, S. 1409.

Teilnahme ausländischer Spieler an nationalen Meisterschaften aus rein sportbezogenen Gründen gerechtfertigt sein könnten, wenn dadurch sichergestellt werden sollte, daß die siegreiche Mannschaft den Staat auch tatsächlich repräsentiere ²⁵.

Auch *Hilf* ²⁶ geht anscheinend davon aus, daß ganz allgemein sportliche Gründe von überwiegendem Gewicht eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Dementsprechend prüft er alle Argumente, die vorgebracht werden, kommt aber zu einem negativen Ergebnis.

Eine solche Relativierung des Diskriminierungsverbotes im Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts hat der EuGH aber gerade nicht vorgenommen: Er hat die sportbezogenen Gründe nur herangezogen, um den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts von solchen Sachgebieten abzugrenzen, die nicht zum "Wirtschaftsleben" iSv Art. 2 EWGV gehören. Diese Bereichsausnahme bezieht sich nur auf einzelne Begegnungen, und nicht auf die gesamten Vereinsligen, die ja den wesentlichen Teil der Ausübung des Berufssportes ausmachen ²⁷. Im Geltungsbereich des Diskriminierungsverbotes hat er demgegenüber keine Abwägung zugelassen. Aus der Rechtsprechung zu Art. 7 EWGV ergibt sich vielmehr, daß das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit absolut gilt. Selbst objektive Gründe vermögen eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit nicht zu rechtfertigen ²⁸. Nur eine solche Auslegung wird der zentralen Stellung und Bedeutung des Diskriminierungsverbotes im EWG-Vertrag gerecht. Auf die Frage der sachlichen Rechtfertigung kommt es nur dann an, wenn festgestellt werden soll, ob eine Regelung, die nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern beispielsweise an den Wohnsitz des Betroffenen anknüpft, eine versteckte (mittelbare, faktische) Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt ²⁹.

Diese Unterscheidung zwischen einer *Beschränkung des Geltungsbereiches* des Diskriminierungsverbotes und seiner *Relativierung*, d.h. seiner Einschränkung durch Rechtfertigungsgründe, ist für die Frage der Zulässigkeit von Ausländerklauseln entscheidend: eine Regelung, nach der Ausländer in Ligaspielen zwar teilnehmen dürfen, ihre Zahl aber beschränkt wird, könnte nur dann gemeinschaftsrechtskonform sein, wenn eine Abwägung zwischen Diskriminierungsverbot und nichtwirtschaftlichen Rechtfertigungsgründen zulässig wäre. Das ist aber gerade nicht der Fall: Wo das Diskriminierungsverbot gilt, da gilt es absolut. Gegen die Zulassung einer Quotenregelung spricht auch der Zweck des Art. 4 Abs.1 der VO 1612/68,

²⁵ Slg. 1976, S. 1344.

²⁶ NJW 1984, S. 521.

²⁷ so auch *Steindorff*, RIW/AWD 1975, S. 255.

²⁸ *Grabitz* in *Grabitz*, Art. 7 Rdn. 11.

²⁹ um diese Frage ging es auch in dem von der Kommission angeführten Urteil des EuGH vom 12.2.1974, RS 152/73, *Sotgiu/Deutsche Bundespost*, Slg. 1974, S. 153.

der die Anwendung solcher staatlicher Vorschriften auf EG-Bürger verbietet, die die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in einem Unternehmen zahlen- oder anteilmäßig beschränken.

Deshalb ist der Ansatz von *Schweitzer*³⁰ dogmatisch sauberer: Zunächst sei zu prüfen, ob das Diskriminierungsverbot überhaupt Anwendung findet. Dies sei bei gemischt wirtschaftlich-sportlichen Bestimmungen wie den Ausländerklauseln zu bejahen. Sodann seien die Ausnahmen zu prüfen, die im EWG-Vertrag selbst vorgesehen sind. Wenn eine Drittwirkung bejaht werde, so müßten auch Private das Recht haben, sich auf die in den Art. 48 und 59 des EWGV genannten Ausnahmen zu berufen. Die Sportverbände könnten eine Ungleichbehandlung mit Gründen der "öffentlichen Ordnung" rechtfertigen. Jeder Sportverband habe seine öffentliche Ordnung, zu der die "nicht-wirtschaftlichen Grundregeln" zählten, "die die wesentlichen Aspekte der jeweiligen Sportart berühren". Den Sportverbänden stehe bei der Formulierung dieser Grundregeln ein Ermessen zu. Ausländerklauseln könnten dann gerechtfertigt sein, weil der Titel des "Deutschen Meisters" nur an eine Mannschaft verliehen werde solle, die überwiegend mit Deutschen besetzt sei, und weil zudem die 1. und 2. Bundesliga das Reservoir für die Nationalmannschaft bilden solle.

Bei dieser Auffassung handelt es sich, auch wenn das nicht offen ausgesprochen wird, allenfalls um eine Analogie zur - eng auszulegenden³¹ - Ausnahme der öffentlichen Ordnung. Es steht nicht in der Macht von privaten Verbänden zu definieren, was zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaates gehört. Zählt man dazu sogar die Grundregeln der verschiedenen Sportarten, so wird dieser ohnehin oft überstrapazierte Begriff völlig verwässert. Es zeigen sich hier gewisse Parallelen zu der Auffassung, die von der Existenz einer autonomen Sportrechtsordnung ausgeht, die neben das Gemeinschaftsrecht trete und u.U. sogar Vorrang genieße³². Diese Ansicht findet indes in der Rechtsprechung des EuGH keine Stütze.

Aber selbst wenn man so etwas wie eine öffentliche Ordnung von Sportverbänden anerkennt, so kann dies m.E. keine Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit rechtfertigen. Die Rechtsprechung des EuGH ist bei der Zulassung von Diskriminierungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung äußerst restriktiv: Dies zeigt der Fall zweier Prostituierten, denen aus diesen Gründen die Einreise nach Belgien verweigert wurde³³. Der EuGH hielt die Diskriminierung nicht für gerechtfertigt, da das gleiche Verhalten bei Angehörigen des Mitgliedstaates weder zu Zwangsmaßnahmen noch

³⁰ S. 83 ff.

³¹ EuGH, Urteil vom 4.12.1974, RS 41/74, *van Duyn/Home Office*, Slg. 1974, S. 1337, 1350 Rdn. 18/19.

³² *Silance*, Journal des Tribunaux 92 (1977), S. 293 ff.; *Malatos*, S. 155; vgl. auch *Will*, S. 37 ff.

³³ EuGH, Urteil vom 18.5.1982, RS 115 und 116/81, *Adoui u. Cornuaille/Belgischer Staat*, Slg. 1982, S. 1665, 1707 Rdn. 8.

zu anderen tatsächlichen und effektiven Gegenmaßnahmen geführt habe. Diese Argumentation läßt sich auf ein von *Schweitzer* genanntes Beispiel ³⁴ übertragen: Nach § 7 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Tennisbundes dürfen in Endrunden, Abstiegrunden und bei Aufstiegrunden zur Bundesliga Ausländer und Staatenlose nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor an mindestens zwei Gruppenspielen teilgenommen haben. Mit Hilfe dieser Regelung soll verhindert werden, daß Weltklassemannschaften eigens zu diesen entscheidenden Spielen engagiert werden. Der Teilnahmebeschränkung für ausländische Spieler stehen aber keine gleichwertigen Maßnahmen in Bezug auf inländische Spieler gegenüber. Das Ziel der Regelung ließe sich – sogar noch effektiver – auch durch eine nicht diskriminierende Regelung erreichen, indem man nicht nur Ausländer, sondern sämtliche Spieler von der Teilnahme ausschließt, die nur für ein Spiel engagiert worden sind. Die Satzungsbestimmung ist deshalb ein Musterbeispiel für eine unzulässige Diskriminierung.

Dennoch sei kurz auf die Gründe eingegangen, die üblicherweise zur Rechtfertigung der Ausländerklauseln vorgebracht werden: Das Argument der "nationalen Meisterschaft" kann nicht erklären, warum man gerade die Teilnahme von zwei – und nicht mehr – ausländischen Spielern pro Mannschaft erlaubt. Läßt man überhaupt Ausländer zu – und das hat man schon vor Inkrafttreten des EWG-Vertrages getan –, so ist der nationale Charakter einer Mannschaft doch zumindest noch solange gewahrt, wie mehr als die Hälfte der Spieler auf dem Feld die jeweilige Staatsangehörigkeit besitzen. Ebenso wenig vermag das Argument der Rekrutierung der Nationalelf aus den Reihen der Fußball-Ligen zu überzeugen, da auch die im Ausland tätigen Sportler weiter in der Nationalmannschaft spielen können.

3. Beschränkung der Drittwirkung des Gemeinschaftsrechtes

Die Schwierigkeiten bei der Begründung der Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot beruhen darauf, daß eine Drittwirkung des Gemeinschaftsrechts in Bereichen bejaht wird, in denen sie nach der Systematik des EWG-Vertrages nicht vorgesehen oder zumindest nicht berücksichtigt worden ist. Dort, wo eine solche Rechtswirkung zwischen Privaten im Vertrag vorgesehen ist – im Bereich der Wettbewerbsaufsicht (vgl. Art. 85 Abs. 2 EWGV) –, wurden auch von vorneherein Ausnahmen zugelassen (Art. 85 Abs. 3 EWGV). An diesem Punkt sollte die dogmatische Begründung der Ausnahmen ansetzen. Die Drittwirkung dient dazu, die einheitliche Anwendung der Freizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit sicherzustellen und ihre Aushöhlung durch private Beschränkungen zu verhindern. Deshalb ist sie nur insoweit notwendig, als private Vereinbarungen sich auch nur annähernd so einschneidend auswirken können wie staatliche Diskriminierungen. So wird auch das Kartellverbot in Art. 85 EWGV von EuGH und von der EG-Kommission

³⁴ *Schweitzer*, S. 86.

dahingehend einschränkend ausgelegt, daß eine mögliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs spürbar sein muß³⁵. Gegen eine solche "de minimis"-Regel könnte hier allerdings sprechen, daß Diskriminierungen gem. Art. 7 Abs.4 der VO 1612/68 selbst in Einzelarbeitsverträgen nichtig sind. Dabei hatte man aber offenbar nur die wesentlichen Arbeitsbedingungen wie Entlohnung, Zulagen, Sozialversicherung etc. im Auge, und nicht die Ausübung des Berufes in jedem Einzelfall. Deshalb läßt sich m.E. die Bereichsausnahme für Nationalspiele mit der "de minimis"-Regel begründen. Außerdem ließe sich damit auch eine historisch gewachsene, satzungsmäßige Diskriminierung durch einen einzelnen Verein von der Drittwirkung ausnehmen.

Eine Ausländerklausel in der Satzung des Nationalverbandes behindert dagegen die Berufsausübung der betroffenen Sportler einschneidend. Sie ist gemeinschaftsrechtswidrig. Zulässig wäre allein eine solche Regelung, die nicht an die Staatsangehörigkeit anknüpft und auch keine mittelbare Diskriminierung darstellt. Denkbar wäre etwa eine Regelung, nach der eine bestimmte Anzahl von Spielern einer Mannschaft im Einzugsbereich des Vereins geboren sein muß bzw. für einen gewissen Zeitraum dort gewohnt haben muß³⁶. Eine solche Regelung wäre wohl nicht als mittelbare Diskriminierung anzusehen, da sie durch die besondere Beziehung des Vereins zu seiner Heimatregion gerechtfertigt wäre.

VI. Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zu internationalen Verbandsregeln

Im Fall *Walrave und Koch* ist der EuGH auch auf das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zu den Bestimmungen eines Wertsportverbandes eingegangen: "Wegen seines zwingenden Charakters ist das Diskriminierungsverbot bei der Prüfung sämtlicher Rechtsbeziehungen zu beachten, die aufgrund des *Ortes*, an dem sie *entstanden* sind oder an dem sie ihre *Wirkung* entfalten, einen räumlichen Bezug zum Gebiet der Gemeinschaft aufweisen."³⁷ Von der Anerkennung einer autonomen, internationalen Sportrechtsordnung, die Vorrang gegenüber dem Gemeinschaftsrecht genießt, kann daher keine Rede sein³⁸. Auch wenn dem Urteil der Vorwurf eines "legal imperialism" gemacht wird³⁹, so hält es sich doch im Rahmen der Rechtsprechung zum räumlichen Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts bei Exportkartellen, die von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft gebildet werden⁴⁰.

³⁵ *Grabitz-Koch*, Art. 85 Rdn. 98 ff.

³⁶ diesen Vorschlag hat der französische Generalanwalt *Touffait* bereits 1976 gemacht (*L'Equipe* vom 11.2.1976). Zitiert nach *Silance*, *Journal des Tribunaux* 92 (1977), S. 295, linke Spalte.

³⁷ *Slg.* 1976, S. 1420 Rdn. 29.

³⁸ gerade dies will aber *Silance*, S. 293 ff. dem Urteil entnehmen.

³⁹ *Hunning*, *Journal of Business Law* 1975, S. 171.

⁴⁰ *Grabitz-Koch*, Vor Art. 85, Rdn. 11 ff.

Das Problem besteht in der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts gegenüber den Wertsportverbänden ⁴¹. Dabei geht es dann nicht mehr um Fragen von Recht und Unrecht, sondern um ein schlichtes Machtkalkül. So soll die *Association Union des Cyclistes Internationale* eine Entscheidung des Ausgangsfall in der Rechtssache *Walrave und Koch* durch die Drohung verhindert haben, man werde bei einer Fortsetzung des Rechtsstreites die Weltmeisterschaften für die gesamte Disziplin des Steherrennens abschaffen ⁴². Bei der Frage der Ausländerklauseln im Fußball ist die Situation anders: Würde etwa die UEFA die Nationalverbände wegen einer Aufhebung der Ausländerklauseln ausschließen, so blieben von den UEFA-Klubwettbewerben ohne die Mannschaften aus der Gemeinschaft nur kümmerliche Rumpfspiele übrig.

B. Die Ausländerklauseln der nationalen Fußballverbände

Die Ausländerklauseln wurden, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung, von der Mehrzahl der Nationalverbände bis heute beibehalten. Die genaue Situation läßt sich aber nur schwer ermitteln, da die Verbandsregeln nicht veröffentlicht werden müssen und die Ausländerklauseln etwa in Italien und Spanien lediglich in Rundschreiben der Nationalverbände enthalten sind.

Zweifelhaft ist bereits, ob die Ausländerklauseln auf einer Regelung der internationalen Fußballverbände beruhen. So meint *Schweitzer* ⁴³, die UEFA-Satzung überlasse die Frage der Ausländersperre ihren Verbänden. In der Tat enthalten weder die Statuten und das Reglement der FIFA noch die Statuten der UEFA und das Reglement der UEFA-Klubwettbewerbe eine Ausländerklausel für Vereinswettbewerbe. Dennoch behauptet *Eilers* ⁴⁴ - der Justitiar des Deutschen Fußballbundes -, die Vorschriften der FIFA und der UEFA sähen vor, daß sich jeweils nur zwei ausländische Spieler im Spiel befinden dürften.

In Schottland, Wales, Nordirland, der Republik Irland und in Luxemburg gibt es keine Ausländerklausel ⁴⁵. In Belgien ist die Zahl der Ausländer auf drei Spieler pro Spiel, in den übrigen Mitgliedstaaten auf zwei Spieler beschränkt ⁴⁶. Ab der Saison 1988/89 werden auch in Italien drei

⁴¹ diese Schwierigkeiten veranlassen *Sandberger*, S. 80 (Lit.-Verz. BRep.), einen Bezug zum Gebiet der Gemeinschaft nur bei Sportveranstaltungen im Inland zu bejahen.

⁴² *Veth*, Nederlands Juristenblad 53 (1978), S. 507, rechte Spalte.

⁴³ S. 82.

⁴⁴ S. 34.

⁴⁵ Angabe der Kommission laut *El País*, 25.6.1987, Ausgabe Barcelona, S. 37.

⁴⁶ vgl. die Übersichten bei *Karpenstein*, S. 112; *Malatos*, Fn. 328; *Hilf*, NJW 1984, S. 519, Fn. 10; *Eilers*, S. 35.

ausländische Spieler zugelassen ⁴⁷. Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen: In den Niederlanden wird ein ausländischer Spieler nach zwei Jahren Inlandsaufenthalt, in Belgien nach fünf Jahren den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt. In Frankreich läßt man in Gebieten, wo es eine größere Zahl von Gastarbeitern gibt, bis zu fünf ausländische Spieler zu.

Doch auch im übrigen bestehen von Land zu Land Unterschiede: So lassen beispielsweise der spanische und der deutsche Fußballverband den Abschluß von Arbeitsverträgen mit Fußballspielern aus dem EG-Ausland unbegrenzt zu ⁴⁸. Im Spiel dürfen dagegen gem. § 22 Nr. 2 a DFB-Spielordnung jeweils nur zwei Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden. Berücksichtigt man, daß Spieler während einer Begegnung ausgewechselt werden können, so dürfen in einem Spiel bis zu vier ausländische Spieler eingesetzt werden. In Spanien muß demgegenüber zu Beginn der Saison die Lizenz für die beiden im Spiel zugelassenen ausländischen Sportler beantragt werden. Ein Austausch kann nur erreicht werden, wenn der davon betroffene Spieler krank oder verletzt ist ⁴⁹.

Die geschilderten Spielarten von Ausländerklauseln sind allesamt gemeinschaftsrechtswidrig. Auch dort, wo der Zugang zum Beruf formell nicht beschränkt ist, wird die Berufsausübung der EG-Ausländer einschneidend behindert ⁵⁰. Kein Verein wird fünf Ausländer einstellen, wenn er im Spiel nur zwei gleichzeitig einsetzen darf. Auch in Spanien gilt das Diskriminierungsverbot schon heute: Die Vorschriften zur Dienstleistungsfreiheit sind ohne Übergangszeit in Kraft getreten. Und im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer endet zwar die Übergangszeit für den freien Zugang zur Beschäftigung erst am 1.1.1993 (Art. 55 der Beitrittsakte ⁵¹). Werden aber EG-Bürger eingestellt, so dürfen sie schon jetzt bezüglich der Arbeitsbedingungen, zu denen die Beschränkung des Einsatzes im Spiel gehört, nicht mehr diskriminiert werden ⁵².

⁴⁷ Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 49 vom 1.3.1988, S. 40.

⁴⁸ § 7 Nr. 1 c des Lizenzspielerstatutes; in Spanien folgt das aus Art. 2 des Real Decreto Nr. 1006/85 vom 26.6.1985, der bezüglich der Beschäftigung ausländischer Spieler auf die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften verweist, zugleich aber Sonderregelungen für die Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen zuläßt.

⁴⁹ Circular der *Real Federación Española de Fútbol* Nr. 32 vom 17.4.1979; Circular Nr. 16 vom 7.11.1984; *El País*, 20.8.1987, Ausgabe Barcelona, S. 26.

⁵⁰ so auch *Schweitzer/Strein*, JA 1986, S. 248; *Poschenrieder*, S. 255 f. (Lit.-Verz. BRep.).

⁵¹ Amtsblatt 1985, L 302, S. 35.

⁵² insbesondere ist die Anwendung des Art. 7 Abs. 4 der VO 1612/68 durch Art. 55 der Beitrittsakte nicht eingeschränkt; vgl. zur Übergangsregelung für Griechenland *Safaris/Petzold*, Europarecht 1982, S. 81.

C. Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts

Die Gretchenfrage lautet nach alledem: wie läßt sich die Geltung des Gemeinschaftsrechts durchsetzen?

I. Klage Privater

Der naheliegendste Weg, die Drittwirkung des Gemeinschaftsrechtes durchzusetzen, ist die Klage von Betroffenen. Für eine Klage betroffener Vereine oder Fußballspieler direkt vor dem EuGH ist jedoch keine der vorhandenen Klagearten einschlägig. In Betracht kommt allenfalls eine Untätigkeitsklage gegen die Kommission, wenn zuvor deren Einschreiten gegen die Nationalverbände im Rahmen des Kartellrechts (gem. Art. 3 der VO Nr.17) vergeblich beantragt worden ist ¹. Es bleibt der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten. Allerdings wird dieser Weg oftmals durch Satzungsbestimmungen oder Schiedsgerichtsklauseln versperrt (vgl. Art. 48 der FIFA-Satzung). Aber auch Schiedsgerichte und "Sportgerichte" sind an das zwingende Gemeinschaftsrecht gebunden ². Wird das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet, so können die staatlichen Gerichte angerufen werden. Soweit sich das nicht bereits direkt aus dem nationalen Recht ergibt, so folgt dies aus der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für einen effektiven Rechtsschutz gegen Verletzungen zwingenden Gemeinschaftsrechts zu sorgen ³.

Trotzdem ist es bislang nur vereinzelt zu Prozessen gekommen. In Italien spielte die Ausländerklausel eine Rolle in einem Strafverfahren vor dem Tribunale civile e penale von Salerno. Im Jahre 1979 kam es in dieser Rechtssache zu zwei Ersuchen um Vorabentscheidung an den EuGH, die später wieder zurückgezogen wurden ⁴. Im Ausgangsfall ging es darum, daß ein britischer Spieler am Training des Fußballvereins von Salerno teilgenommen hatte und ihm Kosten entstanden waren, weil ihm ein Vertrag mit dem Verein

¹ Allerdings ist die Aktivlegitimation zweifelhaft, vgl. *Grabitz-Wohlfahrt*, Art. 175 Rdn. 20; darüber hinaus ist fraglich, ob die Kommission gegenüber dem Dritten zum Einschreiten verpflichtet ist, vgl. *Grabitz-Koch*, nach Art. 87, Rdn. 16.

² vgl. *Schmitthoff*, *Arbitration and EEC Law*, *Common Market Law Review* 24 (1987), S. 143, 145 ff.

³ vgl. *Grabitz* in *Grabitz*, Art. 5 Rdn. 5 m.w.N.; die jüngste Entscheidung des EuGH, Urteil vom 15.10.1987, RS 222/86, *UNECTEF/Heylens u.a.*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, betraf die Anerkennung eines belgischen Fußballtrainerdiploms durch die französische Verwaltung.

⁴ RS 46/79, *Amtsblatt* 1979, C 107, S. 14; RS 134/79, *Amtsblatt* 1979, C 233, S. 4; das erste Ersuchen um Vorabentscheidung stammte von der - wohl nicht vorlageberechtigten - Procura della Repubblica.

in Aussicht gestellt worden war. Später verweigerte ein Herr *Brunetti* den Abschluß des Vertrages unter Hinweis auf die Ausländerklausel ⁵. Welchen Straftatbestand er dabei verwirklicht haben soll und inwieweit das Gemeinschaftsrecht entscheidungserheblich sein kann, ist allerdings unklar. Das Ausgangsgericht hat - ebenfalls im Jahre 1979 - auch dem *Corte costituzionale* die Frage vorgelegt, ob die Ausländerklausel des italienischen Fußballverbandes mit dem italienischen Verfassungsrecht vereinbar ist. Die Vorlage wurde durch Beschluß vom 30.7.1984 als unzulässig zurückgewiesen, da die in Frage stehende Norm privatrechtlicher Natur sei ⁶. Soweit ersichtlich, ist der weitere Prozeßverlauf vor dem *Tribunale civile e penale Salerno* bislang nicht publiziert.

Klagen von Spielern hält *Schweitzer* generell für aussichtslos, da Spieler keinen Anspruch auf Einstellung hätten und, soweit sie eingestellt sind, nicht den Einsatz im Spiel verlangen könnten ⁷. Die Problematik wird auch im Fall *Bernd Schuster* deutlich, der die spanische Öffentlichkeit 1986 und 1987 bewegte. Im Mai 1986 war es aus Anlaß des Europacup-Endspieles des F.C. Barcelona gegen Bukarest zu Auseinandersetzungen zwischen dem Spieler und dem Verein gekommen. Der Verein zog daraufhin die Spielerlizenz für Schuster wegen eines angeblichen, psychisch bedingten Formtiefs zurück und stellte für die Saison 1986/87 zwei andere ausländische Spieler auf ⁸. Schuster kam in der Folgezeit etwa ein Jahr lang nicht zum Einsatz. Im September 1986 klagte er vor dem Arbeitsgericht in Barcelona auf Vertragsaufhebung und Schadensersatz, da der Verein seine Pflicht verletzt habe, ihn als Spieler einzusetzen. Mit Urteil vom 5.6.1987 wurde die Klage abgewiesen, da der Spieler keinen Anspruch auf den Einsatz im Spiel habe ⁹. In Bezug auf das Gemeinschaftsrecht ging der Richter anscheinend davon aus, daß Art. 48 EWGV erst ab 1992 (¹⁰) Anwendung finde. Hätte er das Diskriminierungsverbot angewendet, so wäre das Urteil möglicherweise anders ausgefallen. Zwar kann ein Spieler auch dann nicht den Einsatz in jedem einzelnen Spiel verlangen. Er hat aber einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den inländischen Spielern und kann deshalb verlangen, daß der Einsatz nicht allein wegen der diskriminierenden Ausländerklausel unterbleibt ¹¹.

⁵ *Plouvin*, *Revue du Marché Commun* 1978, S. 526.

⁶ abgedruckt in: *Foro Italiano* 1984, I, S. 2654; ähnlich der deutschen Regelung in Art. 100 GG dient das Vorlageverfahren der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit staatlicher Normen; zu einer Drittwirkung von Grundrechten und des Art. 48 EWGV hat das Gericht nicht Stellung genommen, wie *Malatos*, Fn. 359 annimmt.

⁷ S. 80.

⁸ Der Ablauf ist beschrieben in *La Vanguardia* vom 23.3.1987.

⁹ *El País* vom 6.6.1987, S. 55.

¹⁰ s.o. S. 65 letzter Absatz.

¹¹ Hat ein Verein mehr als zwei ausländische Spieler unter Vertrag, so ist deren Chance, als einer von zwei Ausländern in Spiel eingesetzt zu werden, weitaus geringer als die Aufstellungschance für inländische Spieler.

Aussichtsreicher wäre die Klage eines Vereins, der die Ausländerklausel nicht beachtet, und deshalb vom Nationalverband mit einer Vereinsstrafe belegt wird ¹². Dazu ist es aber bislang nicht gekommen.

II. Tätigwerden der EG-Kommission

Gem. Art. 155 Strich 1 EWG-Vertrag hat die Kommission für die Anwendung des EWG-Vertrages Sorge zu tragen. Gegen ein gemeinschaftsrechtswidriges Verhalten der Mitgliedstaaten kann die Kommission gem. Art. 169 EWGV im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vorgehen. Private unterliegen der Wettbewerbsaufsicht der Kommission ¹³.

1. Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten

Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Mitgliedstaaten kommt in Betracht, wenn die Ausländerklauseln dem jeweiligen Staat zuzurechnen sind. Unzweifelhaft trifft dies nur im Falle Griechenlands zu, da dort der staatliche Gesetzgeber selbst die Ausländerklausel erlassen hat ¹⁴. In den übrigen Mitgliedstaaten handelt es sich dagegen um privatrechtliche Regelungen der Sportverbände, die den Mitgliedstaaten nur dann zugerechnet werden können, wenn diese gemeinschaftsrechtlich verpflichtet sind, gegen die Privaten vorzugehen.

Eine solche Verpflichtung könnte sich aus Art. 5 Abs. 1 EWGV ergeben. Danach treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben. In den Mitgliedstaaten, in denen es keine eigene Sportgesetzgebung und keine besondere Sportverwaltung gibt, hat die Verwaltung praktisch keine Befugnisse, um gegen die Ausländerklauseln der Sportverbände einzuschreiten ¹⁵. Ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EWGV kann deshalb nur vorliegen, wenn diese Vorschrift entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen vorschreibt. *Hilf* bejaht das und hält die Mitgliedstaaten für verpflichtet, die Ausländerklauseln gesetzlich zu verbieten ¹⁶. Auch im allgemeinen Schrifttum zu Art. 5 EWGV wird die Ansicht vertreten, die Mitgliedstaaten müßten eine Verletzung

¹² vgl. *Feustel*, EG-Magazin 1977 Nr. 3, S. 3 f.; *Pettiti*, Le Monde vom 27.11.1976.

¹³ vgl. die auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 2 EWGV erlassenen Verordnung Nr. 17 vom 6.2.1962, Amtsbl. 1962, S. 204.

¹⁴ Art. 1 Abs. 3 der Verordnung Nr. 10 vom 22./24.8.1974, vgl. *Petzold/Safaris*, Europarecht 1982, S. 80; *Malatos*, Fn. 328.

¹⁵ vgl. etwa für die Bundesrepublik Art. 9 Abs. 2 GG, das Vereinsgesetz sowie § 43 BGB.

¹⁶ NJW 1984, S. 523.

des Gemeinschaftsrechts durch ihre Bürger mit Hilfe von Gesetzen, insbesondere durch geeignete Schadensersatz- und Strafsanktionen, verhindern ¹⁷.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es aber bedenklich, allein auf der Grundlage der allgemein und vage formulierten Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 EWGV eine so weitgehende Verpflichtung zur Gesetzgebung anzunehmen. Der EuGH hat aus der Vorschrift bislang nur einzelne konkrete Handlungspflichten in Bezug auf die Durchführung des Sekundärrechtes und die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes abgeleitet ¹⁸. Auch den von *Söllner* zitierten Urteilen läßt sich nur entnehmen, daß die Mitgliedstaaten be-rechtigt sind, Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht innerstaatlich zu sanktionieren ¹⁹. Von einer entsprechenden Verpflichtung war nicht die Rede. Ein gesetzliches Verbot der Ausländerklauseln, wie es *Hilf* fordert, wäre zudem überflüssig, da das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot ja bereits unmittelbar anwendbares, zwingendes Recht in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ist. Deshalb dürften schon jetzt bei einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes Schadensersatzansprüche nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen bestehen (in der Bundesrepublik etwa gem. § 823 Abs.2 BGB). Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Einführung gesetzlicher Sanktionsmaßnahmen läßt sich allein auf Art. 5 Abs. 1 EWGV nicht stützen. Insoweit ist *Schweitzer* ²⁰ zuzustimmen, der die Ansicht vertritt, daß eine generelle Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Einschreiten gegen EG-rechtswidriges Verhalten von Privaten dem System des EWG-Vertrages widerspricht.

Anders ist die Rechtslage in den Mitgliedstaaten, die über eine spezielle Sportgesetzgebung und eine besondere Sportverwaltung verfügen, wie etwa Frankreich, Italien und Spanien. Soweit dort Kompetenzen zur Rechtmäßigkeitskontrolle der Satzungen und sonstiger Regelungen der Sportverbände bestehen, hat die nationale Verwaltung auch für die Einhaltung des zwingenden Gemeinschaftsrechts zu sorgen. Insoweit ließe sich wohl eine Handlungspflicht aus Art. 5 Abs. 1 EWGV ableiten, wobei fraglich bleibt, ob der Verwaltung nicht ein gewisses Ermessen bei der Wahl der Eingriffsmittel zusteht ²¹. Es bleibt aber in jedem Einzelfall zu prüfen, wie weit die Eingriffsbefugnisse der Verwaltung gehen. In Spanien etwa übt der Consejo Superior de Deportes, eine vom Kulturminister abhängige juri-

¹⁷ *Söllner*, Art. 5 EWG-Vertrag in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, München 1985, S. 76 ff.; *Bleckmann*, Die Bindungswirkung der Praxis der Organe und der Mitgliedstaaten der EG bei der Auslegung und Lückenfüllung des Europäischen Gemeinschaftsrechts: Die Rolle des Art. 5 EWG-Vertrag, in: *Bieber/Ress* (Hrsg.), Die Dynamik des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Baden-Baden 1987, S. 161, 193.

¹⁸ *Grabitz* in *Grabitz*, Art. 5 Rdn. 5.

¹⁹ EuGH, Urteil vom 2.2.1977, RS 50/76, *Amsterdam Bulb/ Produkschap voor Siegewasser*, Slg. 1977, S. 137, 150 Rdn. 32.

²⁰ S. 81.

²¹ vgl. *Grabitz* in *Grabitz*, Art. 5 Rdn. 7.

stische Person des öffentlichen Rechts (Art. 21 des Gesetzes 13/1980), die Aufsicht über die Sportverbände aus. Die Satzungen der Sportverbände müssen vom C.S.D. genehmigt werden (Art. 23 No. 4). Sind sie genehmigt, so wird der Sportverband zunächst auf vier Jahre befristet in das Sportvereinigungsregister eingetragen (Art.15 No. 2). Danach hat der C.S.D. anscheinend keine ausdrückliche Befugnis mehr, die Änderung rechtswidriger Satzungsbestimmungen zu erreichen. Fraglich ist auch, ob sonstige Verbandsregelungen wie die durch Rundschreiben eingeführte Ausländerklausel der Kontrolle des C.S.D. unterliegen. Das könnte also bedeuten, daß der C.S.D. nicht in der Lage ist, für die Beseitigung dieser Diskriminierung zu sorgen. In der Praxis ist der Einfluß des C.S.D. allerdings weit größer: So hatte der nationale Fußballverband, die Real Federación Española de Fútbol, Mitte 1987 die Ansicht vertreten, die Vereine könnten jede Woche zwei andere ausländische Spieler aufstellen. Es war der C.S.D., der dies ohne eine Änderung der Rundschreiben für unzulässig erklärte und bekräftigte, daß die Lizenz für einen Spieler nur in begründeten Fällen - wegen Krankheit oder Verletzung - zurückgezogen werden könne ²². M.E. dürfte auch eine solche faktische Einflußmöglichkeit genügen, um eine Verpflichtung der Sportverwaltung zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes zu begründen.

Insoweit kommt die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen einzelne Mitgliedstaaten in Betracht.

2. Erlaß einer Richtlinie gem. Art. 100 EWGV

Die Kommission könnte aber auch auf der Grundlage des Art. 100 EWGV eine Richtlinie vorschlagen, in der alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, durch den Erlaß entsprechender Vorschriften für eine effektive Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes gegenüber Privaten zu sorgen. Dies ist der Weg, den man bei dem unmittelbar geltenden und mit Drittwirkung versehenen Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen in Art. 119 EWGV ²³ gewählt hat. Gem. Art. 6 der Richtlinie des Rates vom 10.2.1975 ²⁴ treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung des Grundsatzes sicherzustellen, und vergewissern sich, daß wirksame Mittel vorhanden sind, um für seine Einhaltung zu sorgen.

²² El País vom 10.8.1987, Deporte S. 3; vom 20.8.1987, Ausgabe Barcelona, S. 26.

²³ vgl. EuGH, Urteil vom 8.4.1976, RS 43/75, *Defrenne II*, Slg. 1976, S. 455, 476 Rdn. 40.

²⁴ Nr. 75/117/EWG, Amtsblatt 1975, L 45, S. 19.

3. Wettbewerbsaufsicht

Direkt gegen die Sportverbände kann die Kommission nur vorgehen, wenn die Ausländerklauseln gegen das Kartellverbot in Art. 85 EWGV verstoßen oder als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 86 EWGV) anzusehen sind.

Ein Blick in die Rechtsordnungen der USA, des Vereinigten Königreiches und der Bundesrepublik Deutschland zeigt, daß es nicht ungewöhnlich ist, daß das Antitrust-Law²⁵, die Rechtsfigur des "restraint of trade"²⁶ oder das GBW²⁷ herangezogen werden, um die wirtschaftliche Macht von Sportverbänden, auch im Verhältnis zu den Sportlern, zu kontrollieren. Nach dem bisherigen Befund scheint vieles dafür zu sprechen, daß das Kartellrecht gerade, aber auch ausschließlich in den Länder angewandt wird, die keine staatliche Regelung des Sportwesens kennen.

Im Bereich des Gemeinschaftsrechts steckt die Diskussion zur Anwendung des Wettbewerbsrechts auf die Beziehung zwischen Sportverbänden und Sportlern noch in den Kinderschuhen. Deshalb können die Probleme nur aufgezeigt, nicht aber fertige Antworten gegeben werden.

Sowohl Art. 85 EWGV als auch Art. 86 EWGV beziehen sich auf das Verhalten von Unternehmen. Der Unternehmensbegriff wird funktional definiert und setzt eine auf den Austausch von Waren oder Dienstleistungen gerichtete Tätigkeit voraus, ohne daß es notwendigerweise auf eine Gewinnerzielungsabsicht ankommt²⁸. Eine solche wirtschaftliche Tätigkeit - die entgeltliche Darbietung von Fußballspielen zu Unterhaltungszwecken - liegt bei den Vereinen vor. Aber auch die Nationalverbände und die internationalen Verbände sind insoweit wirtschaftlich tätig, als sie an den Einnahmen beteiligt sind und u.U. selbständig Werbeverträge abschließen und Sende-rechte veräußern.

²⁵ Hinweise auf die reichhaltige angelsächsische Literatur finden sich im *Index to legal periodicals* unter dem Stichwort "Sports".

²⁶ vgl. den Aufsatz von *Evans*, *Law Quarterly Review* 102 (1986), S. 510.

²⁷ vgl. den Beschluß des Bundeskartellamtes vom 3.5.1961 ("*Berufsboxer*"), WuW/E, BKartA, S. 357; Beschluß des Bundeskartellamtes vom 28.11.1972 ("*Deutscher Fußball-Bund*"), WuW/E, BKartA S. 1433, Beschluß des Kammergerichts vom 20.11.1973, WuW/E, OLG S. 1429 - es ging um einen Werbevertrag des DFB mit dem Sportschuhhersteller Adidas -; Urteil des OLG Frankfurt vom 7.2.1985 ("*Motorradsport II*"), WuW/E, OLG S. 3632 - Vereinsstrafe gegen Berufssportler -; Beschluß des Bundeskartellamtes vom 27.8.1987 ("*Deutscher Sportbund/ ARD und ZDF*"), - Globalvertrag über die rundfunkmäßige Verwertung von Sportveranstaltungen -.

²⁸ *Grabitz-Koch*, Art. 85 Rdn. 7.

Fraglich ist aber, ob die Vereine als selbständige Unternehmen anzusehen sind - und damit die Nationalverbände als Kartell oder als Unternehmensvereinigung der Vereine - oder aber, ähnlich einem Konzern, als unselbständige, vom Nationalverband abhängige Unternehmenseinheiten. Diese Frage wird in den USA heftig diskutiert ²⁹. Sieht man die Vereine als unselbständige Untergliederungen des Dachverbandes an, so unterliegen die Innenbeziehungen zwischen den Vereinen nicht dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen ³⁰. Für die Zulässigkeit der Ausländerklauseln, die sich auf das Außenverhältnis zu anderen Nationalverbänden auswirken, ist dieses Problem allerdings nur insoweit von Bedeutung, als im ersten Fall Art. 85 EWGV, im zweiten Fall Art. 86 EWGV einschlägig ist.

Bedenkt man, daß die Sportverbände überall subventioniert werden und eine öffentliche Aufgabe erfüllen ³¹, so liegt es nahe, die Sportverbände als öffentliche Unternehmen anzusehen, die gem. Art. 90 Abs. 2 EWG-Vertrag nur beschränkt der Wettbewerbsaufsicht unterliegen. Dies dürfte sich aber auf die rechtliche Bewertung der Ausländerklauseln in Profi-Ligen nicht auswirken.

Die Ausländerklauseln müßten einen wettbewerbsbeschränkenden Charakter haben (Art. 85 EWGV) bzw. die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt darstellen (Art. 86 EWGV) und müßten geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Auch wenn die letztgenannte Voraussetzung hauptsächlich dazu dient, den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts vom innerstaatlichen Kartellrecht abzugrenzen, so macht doch der Begriff des "Handels" das Hauptproblem der Anwendung der Art. 85 f. EWGV auf Ausländerklauseln plastisch deutlich: Zählt die Freizügigkeit für Profisportler zum "Handel"? In den Schutzbereich der Art. 85 f. EWGV fallen gewerbliche Leistungen, also der Verkehr mit Waren und Dienstleistungen ³². Nach einhelliger Ansicht sind aber Arbeitnehmer wegen ihrer unselbständigen Position keine

²⁹ vgl. *Roberts*, The Single Entity Status of Sports Leagues Under Section 1 of the Sherman Act: An Alternative View, *Tulane Law Review* 60 (1986), S. 562-595 m.w.N.

³⁰ Dabei dürften allenfalls die Nationalverbände, nicht aber die UEFA als Konzern anzusehen sein. So aber wohl *Malatos*, S. 154, der annimmt, die Anwendung des Wettbewerbsrechts sei ausgeschlossen, da die UEFA den internationalen Fußballsport absolut monopolisiert habe und deshalb z.B. die Transferregelung eine rein interne Angelegenheit der UEFA sei. Ein überraschendes Ergebnis: Mit dieser Begründung könnten sich alle Unternehmen der Wettbewerbsaufsicht entziehen, wenn es ihnen gelingt, einen Markt vollständig zu kartellieren.

³¹ so für Spanien das Tribunal Constitucional, Urteil 67/85 vom 24.5.1985; zur Subventionierung des Sport in der Bundesrepublik vgl. den Sammelband von *Tettinger (Hrsg.)* (Lit.-Verz. BRep.).

³² *Grabitz-Koch*, Art. 85 Rdn. 90.

Unternehmen iSv Art. 85 EWGV und bieten keine gewerbliche Leistung an³³. Deshalb wird die Auffassung vertreten, die Ausländerklauseln fielen nicht in den Schutzbereich des Wettbewerbsrechts, da sie nur das Verhältnis der Vereine zu ihren Arbeitnehmern betreffen³⁴. Diese Schlußfolgerung erscheint mir voreilig:

Zunächst läßt sich sehr wohl die Frage stellen, ob die Berufssportler nicht doch eine gewerbliche Leistung anbieten. Soweit ihre Tätigkeit - etwa bei Individualsportarten wie Boxen oder Tennis - als Dienstleistung einzuordnen ist, sind die Sportler "Unternehmen" iSv Art. 85 EWGV. Dies hat die Kommission bereits für den vergleichbaren Fall von Opernsängern entschieden³⁵. Aber auch bei den Mannschaftssportarten nimmt der Sportler wegen der Höhe des Einkommens und der Individualität seiner Leistung eine Sonderstellung ein, die der von Dienstleistenden stark angenähert ist. Welchem anderen Arbeitnehmer wird schon die Ehre zuteil, daß er vom Arbeitgeber als Vermögen bilanziert wird³⁶? Und für welchen anderen Arbeitnehmer wird beim Wechsel der Arbeitsstelle schon ein - nur unzureichend als Ausbildungsentschädigung kaschierter - Kaufpreis gezahlt? Allein die Tatsache, daß sich der Spieler den Weisungen des Trainers unterwerfen muß und in einer Mannschaft spielt, dürfte nicht ausreichen, um seine Tätigkeit aus dem Schutzbereich des Wettbewerbsrechts auszuschließen. Solchen Bindungen unterliegen ja auch Dienstleistende: Auch die vier Sänger, um die es in der zitierten Entscheidung der Kommission ging, führen den "Don Carlos" in einem Ensemble auf und sind an die Anweisungen des Regisseurs gebunden.

Zudem treten auch Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung suchen, als unabhängige Marktteilnehmer auf dem Arbeitsmarkt auf. Daß dieser Markt, auf dem der Produktionsfaktor Arbeit angeboten wird, nicht in den Schutzbereich des Wettbewerbsrechts fällt, erkärt sich allein daraus, daß das Arbeitsrecht zum Schutz der abhängig Beschäftigten und die Tarifautonomie Vorrang genießen³⁷. Deshalb kommt eine Anwendung des Wettbewerbsrechts

³³ *Grabitz-Koch*, Art. 85 Rdn. 10; *Gleiss/Hirsch*, Kommentar zum EWG-Kartellrecht, 3. Aufl. Heidelberg 1978, Art. 85 Rdn. 10; *Immenga in Immenga/Mestmäcker*, *GWB*, Kommentar zum Kartellgesetz, München 1981, § 1 Rdn. 35.

³⁴ zu Art. 85 EWGV: *Malatos*, S. 154; zur Anwendung des *GWB* auf Ablösesummen: *Preis*, S. 55 ff. (Lit.-Verz. BRep.); für das schweizerische Kartellgesetz: *Stücheli*, S. 21 ff., 29 (Lit.-Verz. Schweiz).

³⁵ Entscheidung vom 26.5.1978, *Amtsbl.* 1978, L 157, S. 39.

³⁶ Nach *Reuter*, *NJW* 1983, S. 649 f. (Lit.-Verz. BRep.) machen die - noch nicht realisierten - Ansprüche auf künftige Transferentschädigung bis zu 90 % des Aktivvermögens der Lizenzspielervereine aus. "Ohne sie wären fast alle Vereine der 1. und 2. Bundesliga hoffnungslos überschuldet und damit nach § 42 Abs.2 BGB konkursreif"; vgl. auch *Schennen*, S. 267 (Lit.-Verz. BRep.).

³⁷ *Immenga-Mestmäcker*, § 1 Rdn. 339.

auf die Innenbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber auch auf Tarifverträge nicht in Betracht. Das heißt aber nicht, daß Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die sich zum Nachteil der Arbeitnehmer auf den Arbeitsmarkt auswirken, kartellrechtlich irrelevant sind. Denn zum einen genügt es, daß sich die Vereinbarung für andere Marktteilnehmer ungünstig auswirkt. Und es ist nicht recht verständlich, warum diese Marktteilnehmer unbedingt selbst Unternehmen sein müssen. So erwähnt ja auch Art. 85 Abs. 3 EWGV ausdrücklich die Verbraucher, die keine Unternehmen im Sinne von Art. 85 EWGV sind.

Zum anderen kann eine Regelung, die sich auf die Einstellung oder Beschäftigung von Arbeitnehmern bezieht, mittelbar zu Wettbewerbsbeschränkungen auf den Gütermärkten führen. Eine solche Marktbeeinflussung reicht für die Annahme einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung aus³⁸. So nennt *Immenga* als Beispiel Abwerbeverbote, die zu einer Verfestigung der Angebotstruktur führen³⁹. Auch die Ausländerklauseln wirken sich auf die Fußballspiele, also auf das gewerbliche Angebot der Fußballvereine aus: sie sollen verhindern, daß ein Verein seine wirtschaftliche Position dazu nutzt, den Erfolg der Mannschaft durch den Zukauf weiterer ausländischer Spitzenspieler zu stärken⁴⁰. Vor allem zielen sie aber auf eine Abschottung der nationalen Märkte ab, indem sie die Abwanderung von Spielern in die finanzstärksten ausländischen Ligen wie in Italien und Spanien drosseln. Insoweit führen die Ausländerklauseln zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung.

Art. 85 EWGV setzt darüber hinaus eine Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung voraus und läßt in Abs. 3 Ausnahmen zu; Art. 86 EWGV verlangt einen Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung. An dieser Stelle könnte man prüfen, ob die Beschränkungen der Freizügigkeit für Profisportler durch die Ausländerklauseln u.U. aus sportlichen Gründen sachlich gerechtfertigt sind. Dabei kann es zu Wertungswidersprüchen mit der Drittwirkung des Diskriminierungsverbotes kommen⁴¹. Kann das absolut geltende Diskriminierungsverbot im Rahmen des Wettbewerbsrechts von der Spürbarkeit der Wettbewerbsbeeinträchtigung abhängen und mit sachlichen Gründen gerechtfertigt werden? M.E. könnte die Lösung so aussehen, daß einerseits das Kriterium der Spürbarkeit auch für die Annahme der Drittwirkung herangezogen wird, daß sich andererseits aber Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit auch im Rahmen der Art. 85 f. EWGV durch nichts rechtfertigen lassen.

Damit ergibt sich also, daß ein Verstoß der Ausländerklauseln gegen die Art. 85 f. EWGV nicht von vorneherein ausgeschlossen ist. In der weiteren

³⁸ *Immenga-Mestmäcker*, § 1 Rdn. 341.

³⁹ *Immenga-Mestmäcker*, § 1 Rdn. 338.

⁴⁰ vgl. *Buchner*, RdA 1982, S. 12 sowie *Schellhaas*, RdA 1984, S. 218 ff. (Lit.-Verz. BRep.) zur Funktion des Transfersystems.

⁴¹ vgl. *Delannay*, Cahier de droit européen 1976, S. 222.

Diskussion sollte auch die angelsächsische Rechtsprechung zur Anwendung des Wettbewerbsrechts auf das Verhältnis zwischen Sportlern und Sportvereinen rechtsvergleichend herangezogen werden.

D. Das tatsächliche Vorgehen der Kommission

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß die Handlungsmöglichkeiten der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten beschränkt, gegenüber den Sportverbänden zweifelhaft sind. Ist die Kommission also ein Papiertiger?

Anfang der siebziger Jahre wurde die Zulässigkeit der Ausländerklauseln erstmals in Zusammenhang mit dem Radsport diskutiert. In der Antwort vom 28.9.1971 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten *Flesh* ⁴² äußerte die Kommission die Ansicht, weder die Voraussetzungen des Art. 169 EWGV noch des Art. 86 EWGV seien erfüllt. Dennoch wurde im Jahre 1974 ein Verfahren zur Prüfung eines Verstoßes gegen die Art. 85 f. EWGV eingeleitet ⁴³.

Mit den Fußballverbänden suchte die Kommission nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Dona* eine Verhandlungslösung. Bei einem Treffen mit Vertretern der UEFA und der nationalen Fußballverbände am 23.2.1978 wurde eine Erklärung abgegeben, in der sich die Vertreter der Verbände dazu verpflichtet haben, ab der Spielsaison 1978/79 Beschränkungen für den Abschluß von Verträgen mit Spielern aus anderen EG-Staaten zu beseitigen sowie zwei ausländische Spieler pro Spiel zuzulassen ⁴⁴. Fraglich ist, ob es sich dabei nur um eine einseitige Erklärung (Verpflichtung ?) oder um eine Vereinbarung mit der Kommission handelt. Während *Hilf* ⁴⁵ von einer Übereinkunft spricht und *Ellers* ⁴⁶ wegen dieser Erklärungen die derzeitigen Ausländerklauseln sogar für EG-rechtskonform hält, schweigt sich die Kommission zum eigenen Beitrag an den Erklärungen beharrlich aus. Nicht ohne Grund: die Kommission hat nämlich nicht die Befugnis, geltendes Gemeinschaftsrecht außer Kraft zu setzen oder Übergangsfristen zu gewähren. Wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ⁴⁷ kann die Kommission nicht einmal rechtsverbindlich darauf verzichten, gegen einen eindeutigen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorzugehen. Trotzdem hat

⁴² Amtsbl. 1971, C 103, S. 3.

⁴³ *MacGillavry*, Journal des Tribunaux 90 (1975), S. 604, Fn. 8; *Delannay*, Cahier de droit européen 1976, S. 213.

⁴⁴ Text in Antwort auf Anfrage des Abgeordneten *Carpentier*, Amtsbl. 1978, C 188, S. 6.

⁴⁵ NJW 1984, S. 523; *Plouvin*, Revue du Marché Commun 1978, S. 517 spricht von einem "accord".

⁴⁶ S. 34.

⁴⁷ *Grabitz-Wenig*, Art. 173 Rdn. 46.

sich die Kommission in der Folgezeit bis Ende 1984 ⁴⁸ still verhalten. Im Jahre 1985 ⁴⁹ erklärte sie: "Um jede abrupte Veränderung in der Organisation des Fußballsports in den Mitgliedstaaten zu vermeiden, beabsichtigt die Kommission ..., *im Rahmen ihrer Pflichten* und Zuständigkeiten und im Einvernehmen mit den nationalen Fußballverbänden *schrittweise* auf die Abschaffung der ... mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbaren Beschränkungen hinzuarbeiten." Sie hofft auf eine "deutliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand". Die Kommission ist sich also der Problematik ihres Vorgehens bewußt. Im Jahre 1987 kam es erneut zu Verhandlungen mit der UEFA und den Nationalverbänden. Dabei gab die Kommission die Parole aus, im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992 sollten auch die Ausländerklauseln ganz abgeschafft werden ⁵⁰. Diese Parole mag psychologisch motivieren. Juristisch geht sie fehl, da sie die Tatsache verdeckt, daß die Nichtigkeit der Ausländerklauseln bereits seit über einem Jahrzehnt gerichtlich festgestellt ist. Inzwischen sind die Verhandlungen vorerst gescheitert. Die Verbände hatten sich bereit erklärt, ab der Saison 1988/89 drei ausländische Spieler pro Begegnung zuzulassen. Sie lehnten es aber ab, die gemeinschaftsrechtlich gebotene Unterscheidung zwischen EG-Bürgern und Ausländern aus Drittstaaten einzuführen. Die Kommission hatte verlangt, daß drei EG-Ausländer wie Inländer behandelt werden, unabhängig davon, wieviel Ausländer aus Drittstaaten zugelassen sind. Das hätte bedeutet, daß pro Mannschaft drei EG-Ausländer sowie zwei Ausländer aus Drittstaaten hätten spielen können. Jetzt droht die Kommission mit Maßnahmen der Wettbewerbsaufsicht und einer Klage vor dem EuGH ⁵¹.

Man mag das Vorgehen der Kommission pragmatisch nennen. Trotzdem dürfen die Gefahren für die Autorität des Gemeinschaftsrechts nicht übersehen werden. Ein Auseinanderklaffen zwischen weitreichenden rechtlichen Pflichten und ihrer mangelhaften praktischen Durchsetzung kann die noch junge und nicht gefestigte Gemeinschaftsrechtsordnung auf Dauer nicht verkraften. Göttliches Recht mag seine Gültigkeit bewahren, selbst wenn sich nur wenige daran halten; nicht aber das Gemeinschaftsrecht. Entweder ist die Anerkennung einer Drittwirkung des Gemeinschaftsrechts in Randbereichen des Wirtschaftslebens überzogen. Dann sollte der Gemeinschaftsgesetzgeber die Folgen der Rechtssprechung im Rahmen des Zulässigen korrigieren. Anderenfalls aber muß die Kommission als Hüterin der Verträge alles in ihrer Macht Stehende tun, um das Gemeinschaftsrecht durchzusetzen. Sollte die Wettbewerbsaufsicht oder das Vertragsverletzungsverfahren keine ausreichende Handhabe gegen die Ausländerklauseln bieten, so bleibt das Mittel der Rechtsangleichung.

⁴⁸ vgl. Grayson, S. 211 (Lit.-Verz. England); Veth in Kollen (Hrsg.), S. V - 10 (Lit.-Verz. Niederlande).

⁴⁹ Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Luc Beyer de Ryke, Amtsbl. 1985, C 135, S. 30.

⁵⁰ Comunidad Europea, März-April 1987, S. 32.

⁵¹ El Pais, 1.7.1987, Ausgabe Madrid, S. 51; Comunidad Europea, Juli-August 1987, S. 9; Saarbrücker Zeitung 11.11.1987, S. 3.

E. Der internationale Spielertransfer

Am Schluß soll noch kurz die Frage der EG-rechtlichen Zulässigkeit der Zahlung von Ablösesummen beim internationalen Spielertransfer angeschnitten werden. In diesem Bereich haben sich die Nationalverbände im Rahmen der UEFA bemüht, die Regeln der FIFA an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts anzupassen. Gem. Art. 14 des FIFA-Reglements braucht der Spieler die Freigabeerklärung seines Nationalverbandes, um die Spielerlaubnis des neuen Verbandes zu bekommen. Die Freizügigkeit ist praktisch in die Willkür des Nationalverbandes gestellt. Die Freigabe wird in der Regel verweigert, solange es zwischen altem und neuem Verein nicht zu einer Einigung über die Höhe der Ablösesumme kommt.

Für den Bereich der EG ist demgegenüber die Stellung des Spielers verbessert worden durch die im November 1979 von der UEFA beschlossene "Regelung für die Zahlung einer Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung zwischen Vereinen, die verschiedenen Landesverbänden der EG-Mitgliedstaaten angehören" ⁵². Gem. Art. 3 dieser Regelung hat der Spieler das Recht, einen neuen Vertrag mit dem Verein seiner Wahl abzuschließen. Der abgebende Verein muß zusammen mit seinem Nationalverband der FIFA die Erlaubnis zur Ausstellung eines Freigabebescheins erteilen (Art. 4). Die Aufnahme der Tätigkeit des Spielers ist nicht von der Zahlung der Ablösesumme abhängig (Art. 5). Allerdings ist der neue Verein zur Zahlung verpflichtet (Art. 7). Im Streitfall über die Höhe der Ablösesumme entscheidet eine Kommission der UEFA, wobei dann der Höchstbetrag auf 2 Millionen Schweizer Franken begrenzt ist ⁵³.

Die europarechtliche Beurteilung dieser Regelung ist schwierig. Nach wie vor ist die Ablösepraxis ein tatsächliches Hindernis für die Freizügigkeit der Berufssportler. Diese Beschränkung beinhaltet aber wohl keine Diskriminierung von EG-Ausländern. Da die Regelung nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an die Tätigkeit für einen Nationalverband anknüpft, könnte sie allenfalls eine mittelbare Diskriminierung darstellen ⁵⁴. Die Pflicht zur Zahlung einer Ablösesumme durch den neuen Verein besteht aber auch beim Vereinswechsel innerhalb desselben Landesverbandes. Soweit von Land zu Land Unterschiede bestehen, sind die Besonderheiten der UEFA-Regelung durch ihren internationalen Charakter gerechtfertigt.

⁵² *Hilf*, NJW 1984, S. 518; *Cruz Villalon*, Relaciones laborales 1986 II, S. 341 f. (Lit.-Verz. Spanien) spricht noch von einer geplanten Regelung.

⁵³ zum Inhalt der Regelung: *Eilers*, S. 32.

⁵⁴ dies übersieht *Westerkamp*, S. 150 (Lit.-Verz. BRep.), der einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot allein aus der Tatsache ableitet, daß wegen der Notwendigkeit einer Freigabeerklärung der Wechsel zu einem ausländischen Verein schwieriger sei als zu einem inländischen.

Damit sind aber Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht nicht ausgeschlossen. Zudem könnten Grundrechte der Spieler verletzt sein⁵⁵. Solange sich die Ablösesummen - nach Beendigung vertraglicher Beziehungen zwischen dem Verein und dem Spieler! - am Marktwert des Spielers orientieren und sich nicht auf tatsächlich gemachte und noch nicht durch den Einsatz des Spielers amortisierte Aufwendungen beschränken, wird der Spielertransfer den Geruch des Menschenhandels nicht los. Mit den angeblichen wirtschaftlichen Gründen ließen sich genauso gut - zum Schutz der mittelständischen Industrie - Ablösesummen für Manager, Ingenieure und Facharbeiter rechtfertigen. Zudem hat das System die Konzentration hin zu wenigen, wirtschaftlich und sportlich potenten Vereinen nicht verhindern können. Allerdings zieht der EuGH die gemeinschaftsrechtlichen Grundrechte bislang nur zur Beurteilung von Handlungen der Gemeinschaftsorgane heran⁵⁶. Eine Drittwirkung wird

⁵⁵ ein beliebtes Thema für Dissertationen: *Schennen*, S. 40-262, *Becker*, S. 151, *Mümmeler*, S. 100-118, *Osthoff*, S. 207 ff., *Poschenrieder*, S. 260-271, *Westerkamp*, S. 108-147 (Lit.-Verz. BRep.). Die Rechtsprechung ist dagegen uneinheitlich: BGH, Urt. v. 13.11.1975, NJW 1976, S. 565 f. und OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.11.1977, NJW 1978, S. 324 prüfen einen Grundrechtsverstoß nicht; LAG Berlin, Urteil vom 21.6.1979, NJW 1979, S. 2582 nimmt dagegen bezüglich der alten Regelung, nach der der Abschluß eines neuen Vertrages von der Freigabeerklärung abhängig war, einen Verstoß gegen Art. 12 GG an; nach einem Urteil des LG Lübeck (Az. 10 O 423/87) verstößt es gegen die Menschenwürde, wenn die Freigabe für einen Spielerwechsel im Amateurbereich von der Zahlung einer Ablösesumme abhängig gemacht wird, Frankfurter Rundschau vom 17.9.1987; in Spanien läßt Art. 14 des RD 1006/85 vom 26.6.1985 Ablösezahlungen zu, soweit sie durch "Convenio Colectivo" vereinbart sind. Die Vereinbarung, die zwischen der Asociación de Futbolistas Españoles und der Real Federación Española de Fútbol am 12.7.1979 getroffen wurde, entspricht diesen Anforderungen nicht, vgl. Tribunal Central de Trabajo, Urteil vom 13.03.1985 (Aranzi TCT No. 2255) und vom 07.03.1986 (Aranzi TCT No. 1986) sowie den Aufsatz von *Cruz Villalón* (Lit.-Verz. Spanien). Ein Verstoß des Transfersystems gegen Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot der Zwangsarbeit) ist von der Kommission des Europarats für Menschenrechte in der Entscheidung vom 3.5.1983, RS 9322/81, *European Human Rights Reports* 5 (1983), pp. 598-600, verneint worden; vgl. *Malatos*, S. 151 f. Die Kommission prüfte eine Verletzung der Konvention durch den niederländischen Staat: "... it could be argued that the responsibility of the Netherlands Government is engaged to the extent that it is its duty to ensure that the rules, adopted, it is true, by a private association, do not run contrary to the provisions of the convention, in particular where the Netherlands courts have jurisdiction to examine the application." Es wird also eine mittelbare Drittwirkung der Konvention für möglich gehalten. Allerdings führe das Transfersystem nicht zur Zwangsarbeit.

⁵⁶ *Grabitz-Pernice*, Art. 164 Rdn. 43.

insoweit noch nicht diskutiert und dürfte kollisionsrechtlich Probleme bereiten ⁵⁷. Solange die Mitgliedstaaten die Praxis der Ablösesummen in ihren Rechtsordnungen dulden, sollte auch die Gemeinschaft nicht tätig werden.

Dennoch ist anzuerkennen, daß sich die Nationalverbände - mehr als bei den Ausländerklauseln - bemüht haben, den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts gerecht zu werden. Bei den Ausländerklauseln haben sie noch lange nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um ihre berechtigten Interessen auf rechtmäßige Art und Weise zu wahren ⁵⁸. Es bleibt zu hoffen, daß sich die Verbände in Zukunft stärker ihrer Beitrages bewußt werden, den sie zum Zusammenwachsen eines geeinten Europas leisten können, in dem Bürger aus anderen EG-Staaten nicht mehr in erster Linie Ausländer sind, sondern Bürger der Gemeinschaft.

Transfersystem und Berufsfreiheit im bezahlten Sport

Die Lage im europäischen Ausland - Denkanstöße für eine Regelung in der Bundesrepublik

Diskussionsbeitrag von Dr. Andreas Malatos

Es ist ein Charakteristikum des organisierten Sportwesens, daß der freie Arbeitsplatzwechsel für Berufssportler durch die Verpflichtung des neuen Vereins zur Zahlung einer Ablösesumme an den alten Arbeitgeber beschränkt wird. Dieses Transfersystem soll die Wettbewerbsfähigkeit schwächerer Klubs erhalten und dient damit der Funktionsfähigkeit des gesamten Profisports. Es beinhaltet aber zugleich einen rechtswidrigen Eingriff in die Berufsfreiheit des Lizenzspielers, der seinen Arbeitgeber nicht frei wählen kann, solange nicht die vom früheren Arbeitgeber verlangte Ablösesumme gezahlt worden ist.

⁵⁷ so hätte der Vorrang des Gemeinschaftsrechts zur Folge, daß der nationale Grundrechtsschutz durch die gemeinschaftsrechtlichen Grundrechte verdrängt würde.

⁵⁸ s.o. S. 63.

Um dieses Problem zu entschärfen, gibt es in England und Deutschland Verfahren zur Herabsetzung überhöhter Ablösesummen. In Italien wurden durch das Gesetz 92/ 1981 Indikatoren eingeführt, um die Ablösesummen objektiv festzusetzen. Dies gilt auch für Frankreich, wo darüber hinaus eine Ablösesumme (die sog. indemnité de formation) nur ein einziges Mal, nach dem Auslaufen des ersten Profivertrages, verlangt werden kann. Freilich bleibt die Verfassungsmäßigkeit von Ablösesummen auch bei diesen modifizierten Transfersystemen zweifelhaft. Denn selbst eine sachgerechte und dem tatsächlichen Marktwert des Spielers entsprechende Ablösesumme kann den Vereinswechsel des Sportlers vereiteln und den unfreiwilligen Verbleib beim alten Klub bewirken. Auch die verbesserten Transferregelungen opfern einseitig die Interessen des Sportlers zugunsten der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Sportbetriebes als Ganzem. Der Beitrag der Klubs erschöpft sich darin, daß sie keine willkürlichen und überzogenen Ablösesummen mehr verlangen können. Dies sollte aber selbstverständlich sein und stellt daher kein besonderes Opfer dar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der gem. Art. 12 Abs.1 GG auf Eingriffe in die Berufsfreiheit Anwendung findet, verlangt aber demgegenüber eine gleichmäßige Aufteilung der Lasten, die die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Sportbetriebes mit sich bringt. Das bedeutet, daß sich auch der Klub gewisse Einbußen gefallen lassen muß, wenn ein Transfer und damit die Ausübung der freien Arbeitsplatzwahl des Spielers an der Höhe der Ablösesumme scheitert. Denn nur dann wird das Opfer auf Seiten des Spielers ausgeglichen und erscheint zumutbar.

Bestes Beispiel für einen solchen ausgewogenen Interessenausgleich ist die gesetzliche Regelung in Griechenland. Bleibt der Spieler bei seinem alten Klub, so hat er Anspruch auf eine Vertragsabschlußprämie, deren Höhe sich nach der verlangten Ablösesumme bestimmt. Würde dieses Modell mit den oben erwähnten Modifizierungen des Transfersystems kombiniert, so ließe sich nicht nur eine objektive Berechnung der Ablösesumme erreichen, sondern es könnte auch der Verbleib des Spielers beim alten Klub in verfassungsrechtlich annehmbarer Weise gelöst werden. Da die Lasten der Transferregelung gleichmäßig zwischen Spielern und Klubs verteilt werden, wird dieses System der Interessenabwägung im Rahmen des Art. 12 Abs.1 GG gerecht und verletzt nicht mehr den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Unbekanntes aus dem Norden

Andreas Göritz

I. Sportrecht in Europa das gestattet auch den Blick nach Norden, zu unseren dänischen Nachbarn. Hierbei sollen einige ausgewählte Aspekte beleuchtet werden. Vorweg ist festzustellen: Der Sport findet in der dänischen Verfassung von 1953 keine Erwähnung, auch ein Sportgesetz existiert nicht. Sportvereine fallen jedoch unter den Schutz der Verfassung (§ 78 Abs. 1 grl.¹). Für die Organisation des dänischen Sports ist es charakteristisch, daß im nationalen Bereich vier Verbände bestehen. Diese werden wegen ihres hierarchischen Aufbaus in Dänemark gerne als Regenschirmorganisationen ("paraplyorganisationer") bezeichnet². Es sind dies: Dansk Idræts-Forbund (DIF), De Danske Skytte-, Gymnastik- og Idrætsforeninger (DDSG&I), De Danske Gymnastik- og Ungdomsforeninger (DDGU) sowie Dansk Firmaidrætsforbund (DFIF).

Die mit Abstand größte Organisation ist hierbei DIF, der Dänische Sportbund mit zur Zeit ca. 1,6 Mio. Mitgliedern.³ DIF umfaßt vor allem dänische Amateursportorganisationen (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Satzung DIF), jedoch werden heute auch Profisportler einbezogen (§ 6 Abs. 4 Satzung DIF).⁴ Zwischen den Organisationen verschiedener nationaler Verbände können Wettkämpfe und Zusammenarbeit stattfinden.⁵ Zum Teil enthalten auch die Satzungen der Fachverbände entsprechende Klauseln.⁶ Außerdem kann ein einzelner

¹ grl. = Danmarks Riges Grundlov af 5. juni 1953 = Die dänische Verfassung vom 5. Juni 1953.

² Vgl. *Lauridsen*, S. 77.

³ Vgl. Idrætsforeningens Vedtægter (Dansk Idræts-Forbund: *Emnehæfte*, Glostrup. 2. udg. 1983), S. 17.

⁴ Dabei gilt: Wer in einem Fachverband Amateur ist, kann in einem anderen vorbehaltlich anderslautender internationaler Regeln - durchaus Profi sein (§ 4 Abs. 3 Satzung DIF; vgl. auch: § 1 Abs. 2 Amatorbestemmelser for fodbold sowie § 1 Abs. 2 Amatorbestemmelser for håndbold). *Erinnert sei an den Fall Nehemiah!* Noch weiter gehen die Regeln des Schwimmverbands (DSLFF), der noch einmal zwischen vier verschiedenen Sportarten innerhalb seines Fachverbands differenziert (Nr. 2 Amatørbestemmelser for Dansk Svømme og Livrednings Forbund).

⁵ Vgl. Fn. 1 zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 Satzung DIF.

⁶ So z.B.: § 9 lit. c Satzung Dansk Badminton Forbund (DBF), siehe auch Fn. 2 zu § 3 Satzung Dansk Volleyball Forbund (DVBF).

Verein durchaus Mitglied mehrerer "Regenschirmorganisationen" sein.⁷ Auf Verbandsebene schließlich wird die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Organisationen koordiniert durch Idrættens Fællesråd, den Gemeinschaftsrat des Sports.

II. Ein Wort nun zum Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit:

1. Auch in Dänemark hat sich ein ausgefeiltes System der Sportgerichtsbarkeit entwickelt. Im Bereich des größten Verbandes, des DIF, wird diese Aufgabe von den sog. Amateur- und Ordnungsausschüssen (amator- og ordensudvalg) wahrgenommen, deren heutige Gestalt in lebenslangem Einsatz von *Viktor Hansen* geprägt wurde, Richter am Obersten Gerichtshof (Højesteret) und 37 Jahre lang Vorsitzender des DIF-Amateur- und Ordnungsausschusses.⁸ Die genannten Ausschüsse existieren beim jeweiligen Fachverband und beim DIF.

2. Aus in etwa gleichlautenden Satzungsformulierungen⁹ ergibt sich, daß der Amateur- und Ordnungsausschuß alternativ zwei Funktionen wahrnehmen kann: (1) Er kann als Schiedsgericht tätig werden¹⁰: Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der genannten Satzungsklauseln¹¹ in der Regel, daß die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren¹², und daß der Ausschuß selbst der Auffassung ist, hier als Schiedsgericht handeln zu müssen bzw. zu dürfen. Er wird dies in der

⁷ Beispielsweise ist der Verein Næstved Idræts Forening Mitglied von DIF wie auch von DDGU, vgl. § 2 seiner Satzung.

⁸ Vgl. *Kardel*, Ugeskrift for Retsvæsen (Ufr) 1983, 419.

⁹ Vgl. § 23 Satzung DIF und bezüglich der Fachverbände als Beispiele: § 20 c Satzung Dansk Badminton Forbund (DBF); §§ 17 Nr. 1, 23 Satzung Dansk Boldspil-Union (DBU); § 16 Satzung i.V.m. § 1 Geschäftsordnung für den Amateur und Ordnungsausschuß des Dansk Tennis Forbund (DTF); § 20 Satzung Dansk Hockey Union (DHU); § 8 A Satzung Dansk Ride Forbund (DRF).

¹⁰ Allerdings sprechen nicht alle Satzungen ausdrücklich von dieser Funktion. Der Sache nach dürfte dasselbe jedenfalls gemeint sein in § 18 Nr. 2 Satzung Dansk Atlet-Union (DAU = Ringerverband); ein solches kann hingegen - trotz des auf den ersten Blick ähnlichen Wortlauts - nicht herausgelesen werden aus § 12 Nr. 3 b Satzung Danmarks Cykle Union (DCU = Radsportverband), da hier der Amateur- und Ordnungsausschuß die angeführten Streitigkeiten auch dann entscheidet, wenn nur eine Partei die Entscheidung begehrt.

¹¹ Siehe Fn. 9.

¹² Nicht ganz klar ist hingegen, ob die Vereinbarung auch schon antezipiert, d.h. etwa beim Vertragssportler beim Abschluß des Vertrags, pro futuro getroffen werden kann. Der Wortlaut jedenfalls von § 23 Nr. 2 Satzung DIF scheint mir jedoch eher in die entgegengesetzte Richtung zu weisen ("s å d a n afgørelse").

Praxis ablehnen, wenn z.B. besonders komplizierte Fragen juristischer oder auch nur rein tatsächlicher Art, eigentumsrechtliche Probleme von großer wirtschaftlicher Bedeutung oder strafrechtliche Aspekte in Streit stehen ¹³. Beschließt er jedoch als Schiedsgericht - was in der Praxis sehr selten ist ¹⁴ -, so können hiergegen die staatlichen Gerichte grundsätzlich nicht angerufen werden. Die Entscheidung kann aber auf formelle Fehler überprüft werden.¹⁵

(2) Darüber hinaus kann der Amateur- und Ordnungsausschuß als "gewöhnliches" Sportgericht entscheiden. Er tut dies z.B., wenn es um die Beurteilung von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die Amateurbestimmungen, den Ausschluß aus dem Verein oder um Spielersperrn ("karantæner") geht. ¹⁶ Da das Sportgericht hierbei nicht als Schiedsgericht handelt, ist der Weg zu den staatlichen Gerichten auch nicht ausgeschlossen.

3. Die Vereine und Verbände haben unterdessen schon sehr früh versucht, durch Aufnahme entsprechender Klauseln in ihre Satzungen den Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit zu versperren. Im Falle der - sehr frühen - Entscheidung des alten Hof- und Staatsgerichts vom 25. November 1918 ¹⁷ hatte die Generalversammlung des Segelsportvereins "Enighed" ein Mitglied wegen vereinsschädigender Äußerungen aus dem Verein ausgeschlossen. Nach § 9 der Vereinssatzung war der Beschluß der Generalversammlung endgültig. Das Gericht setzte sich jedoch schlicht darüber hinweg - leider in der dem Urteilsstil dänischer Gerichte eigenen Kürze, was die rechtliche Argumentation betrifft - und überprüfte die Rechtmäßigkeit des Vereinsausschlusses.¹⁸

In einem unveröffentlicht gebliebenen Urteil des Ostre Landsret aus dem Jahre 1927 ging es um den Ausschluß eines Sportlers aus dem Schützenverein "Carlsberg", der durch den Amateur- und Ordnungsausschuß des DIF bestätigt wurde. Schon nach der damaligen Satzung des DIF war die Entscheidung des Ausschusses endgültig. Das Gericht zitierte zwar die entsprechende Bestimmung, formulierte aber lakonisch, daß sich in der Satzung k e i n e Bestim-

¹³ So: *Lauridsen*, S. 84 f.

¹⁴ Vgl. *Lauridsen*, S. 85.

¹⁵ Wie Fn. 14.

¹⁶ Vgl. z.B.: § 29 Nr. 1 Satzung DIF; § 8 A Nr. 1 Satzung DRF.

¹⁷ Vgl. UFR 1919, 36.

¹⁸ A.a.O., S. 37 f.

mung finde, die die Behandlung der vorliegenden Frage durch das Gericht ausschließe.¹⁹

Allerdings läßt dieses Urteil offen, ob eine solche, den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten abschneidende, Klausel überhaupt wirksam ist. Dieses Problem war seitdem nicht mehr Gegenstand eines Rechtsstreits. Der DIF hat allerdings mittlerweile seine Satzung geändert: Nach dem jetzigen § 25 Abs. 1 der Satzung sind die Entscheidungen des Amateur- und Ordnungsausschusses nicht nur endgültig ("endelig"), sondern auch unanfechtbar ("upåankelig").

Zur Frage der Unanfechtbarkeit sind die Äußerungen in der ohnehin in Dänemark noch in den Kinderschuhen steckenden Sportrechtsliteratur zwar spärlich: man scheint jedoch letztlich den Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit dennoch offenhalten zu wollen.²⁰ Daß vorher der gesamte Weg der Sportgerichtsbarkeit durchlaufen sein muß, fordert man nicht.²¹ Die hiervon zu trennende Frage des Prüfungsumfanges durch das Gericht wird hingegen dahingehend beantwortet, daß nur ein "begrenztes Prüfungsrecht" bestehe: Überprüft werden grundsätzlich nur Verfahrensfragen und das Vorliegen einer wirksamen Rechtsgrundlage für die in Streit stehende Maßnahme.²²

4. Sperren von Sportlern waren - soweit mir bekannt - bislang noch nicht Gegenstand eines Verfahrens vor staatliche Gerichten. Erste Äußerungen in der Literatur gehen dahin, die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Sperren bei Amateuren grundsätzlich wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses zu verneinen, bei professionellen Sportlern hingegen zu bejahen, sofern ein entsprechendes wirtschaftliches Interesse gegeben ist; auch eine Inzidentkontrolle wird prinzipiell bejaht.²³

¹⁹ Ostre Landsret, dom af 31.5.1927, V. afd. sag nr. 174/1927, Dombog, p. 345: "Da der ikke i Lovene findes nogen Bestemmelse, der udelukker Domstolene fra at tage det foreliggende Spørgsmaal under Paakendelse, vil Afvisningspaastanden ikke kunne tages til Følge."

²⁰ Vgl. *Lauridsen*, S. 130; wohl auch *Kardel*, UFR 1983, 420.

²¹ Vgl. *Lauridsen*, S. 130.

²² Vgl. *Kardel*, UFR 1983, 420.

²³ Vgl. *Lauridsen*, S. 128 und S. 130.

Zum Profisport in Dänemark noch zwei Anmerkungen:

(1) Wer Amateur²⁴ ist, ergibt sich nach § 4 Abs. 2 Satzung DIF aus den Regeln der internationalen Verbände, sofern nicht die nationalen Fachverbände andere Bestimmungen treffen. In der Tat haben die Fachverbände vielfach besondere Regeln betreffend den Amateurstatus erlassen.²⁵

(2) Sobald ein Verein professionellen Sport betreibt, muß sich das auf die Rechtsform des Klubs auswirken. Weil das Ziel nun Gewinnerzielung ist, muß der Klub oder Klubteil als Gesellschaft organisiert sein²⁶ - Stichwort: Rechtsformverfehlung!

III. Wie wird nun die verbandsrechtliche Struktur des Sports in Dänemark gesehen und welche Folgerungen ergeben sich daraus?

1. Als Illustration mag folgender Fall dienen:²⁷

Einige Studenten hatten sich zum "Langtursroklub Viking" zusammengeschlossen. Dieser Ruderklub war Mitglied im "Danske Studenters Roklub" (Ruderklub Dänischer Studenten / D.S.R.), jener wiederum Mitglied im Dänischen Rudersportverband (D.F.R.). Entgegen eines satzungsgemäßen Verbotes durch den Dänischen Rudersportverband organisierten die Viking-Mitglieder eine Rudertour über den Sund nach Helsingborg, von dort nach Göteborg, dann über Jütland zurück nach Seeland. Gemäß § 5 der Satzung des Dänischen Rudersportverbands wurde Viking deshalb aus dem Verband ausgeschlossen. Interessanterweise schloß aber auch der Ruderklub Viking eben diesem Klub aus. Gegen diesen - zweiten - Ausschluß riefen die betroffenen Studenten das Gericht an.

Das Hof- und Staatsgericht hielt diesen zweiten Vereinsausausschluß aus dem D.S.R., für rechtswidrig: Die Viking-Mitglieder hätten sich zwar gegenüber dem

²⁴ Siehe hierzu auch Fn. 4.

²⁵ Vgl. z.B. die Amateurbestimmungen des Schwimmverbands DSLF, die eingeleitet werden mit den Worten: "Nærværende bestemmelser er et supplement til og uddybning af FINA's amatørdefinition, der iverigt er gældende...", d. h.: "Vorliegende Bestimmungen sind eine Ergänzung und Vertiefung der Amateurdefinition der FINA, welche im übrigen Geltung besitzt...". Vgl. ferner die Amateurbestimmungen z.B. von DBF (Badminton), DBU (Fußball), DHF (Handball), DHU (Hockey).

²⁶ D. h. als aktieselskab (Aktiengesellschaft), anpartsselskab (GmbH) oder - sicherlich nur theoretisch - interessantskab (vergleichbar mit OHG bzw. BGB-Gesellschaft). Näher zum Ganzen: *Lauridsen*, S. 61 ff.

²⁷ Vgl. UfR 1918, 663 H.St.D.

Dänischen Rudersportverband pflichtwidrig verhalten, nicht jedoch gegenüber dem Ruderklub Dänischer Studenten Pflichten verletzt.

Als dann der Fall jedoch vor den Obersten Gerichtshof (Højesteret) kam, verwarf jener die Rechtsauffassung des Hof- und Staatsgerichts und ließ das pflichtwidrige Verhalten gegenüber dem nationalen Rudersportverband (der höheren Ebene) auch für den Ausschluß aus dem Ruderklub Dänischer Studenten (also der niedrigeren Ebene in der Sportverbandshierarchie) ausreichen.²⁸

2. Ob auch heute noch so entschieden würde, darüber kann nur spekuliert werden. Die Literatur scheint eher eine striktere Trennung der verbandsrechtlichen Ebenen zu befürworten. Nach *Lauridsen*²⁹ ist das einzelne Klubmitglied grundsätzlich nicht Mitglied des Verbands (insbesondere also des DIF). Daraus folge, daß diese Zusammenschlüsse - etwa DIF - das Mitglied zwar von eigenen Veranstaltungen ausschließen können; läßt der Klub sein Mitglied jedoch an vom Klub arrangierten Wettbewerben teilnehmen, so könne hiergegen der Verband juristisch nicht einschreiten. Bei entsprechender Satzungsgrundlage könne allerdings der Klub aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Diese Auffassung bewegt allerdings nicht viel: zum einen werden die Klubs meist freiwillig Verbandssanktionen befolgen³⁰, zum anderen ist es ja gerade für Profis entscheidend, an den vom Verband organisierten Wettbewerben - etwa den Ligaspielen im Fußball - teilzunehmen.

3. Ob diese Überlegungen auch für die uns interessierenden Konflikte mit internationalen Verbänden gelten, wurde bisher meines Wissens noch nicht erörtert³¹ und auch in der Rechtsprechung noch nicht entschieden. Gilt auch hier: Was pflichtwidrig gegenüber der höheren Ebene in der Verbandshierarchie ist, ist es auch gegenüber der niedrigeren? Und wie verhält es sich im umgekehrten Fall?

²⁸ Vgl. UFR 1919, 578 HD.

²⁹ Siehe S. 81 f.

³⁰ So richtig auch *Lauridsen*, S. 82, der jedoch selbst auf einen Ausnahmefall hinweist.

³¹ Das Problem wird allerdings angesprochen von *Lauridsen*, S. 78.

4. Unterdessen versuchen die nationalen und internationalen Verbände eine Bindung an ihre Bestimmungen über entsprechende Satzungsgestaltungen zu erreichen. Dabei finden sich insbesondere folgende Varianten in den Klub-satzungen:

- (1) Bindung lediglich an die Beschlüsse von Vereinsvorstand und Spielausschuß³² oder auch allgemein an die Satzung.³³
- (2) Bindung an die Satzungen der namentlich genannten Regional-, Fach-, Nationalen und/oder Internationalen Verbände in ihrer jeweiligen Fassung.³⁴
- (3) Bindung an die jeweils geltenden Satzungen aller Verbände, denen der Klub angehört³⁵, also eine Generalklausel.
- (4) In § 3 der vom DIF verbreiteten Mustersatzung³⁶ wird vorgeschlagen: "Der Verein ist Mitglied des Fachverbandes ... und ist dessen Satzung und Bestimmungen unterworfen"³⁷. Hier fehlt es also an einer direkten Einbeziehung der Regeln internationaler Verbände.
- (5) Teilweise wird auch nur die Mitgliedschaft in Fachverband und DIF kundgetan, ohne auf die Bindung an deren Satzungen zu verweisen.³⁸
Ob mit dem alleinigen Hinweis auf die Mitgliedschaft stillschweigend zum Ausdruck gebracht wird, man unterwerfe sich deren Bestimmungen und diese gelten auch für den beitretenden Sportler, erscheint mir zweifelhaft.

³² -Vgl. § 15 Satzung Kjøbenhavns Boldklub.

³³ Vgl. § 2 Abs. 3 Satzung Hillerød Badmintonklub.

³⁴ Vgl. § 2 Satzung Charlottenlund Badminton Klub.

³⁵ Vgl. z.B. § 15 Satzung Nyborg Gymnastik- og Idrætsforening.

³⁶ Vgl. Idrætsforeningens Vedtægter, S. 4. Interessanterweise ist gerade dieser Paragraph als einziger (!) in diesem Heft von den Bearbeitern nicht kommentiert. In der Praxis findet sich eine der Musternorm entsprechende Vorschrift z.B. in § 2 Satzung Næstved Idræts Forening.

³⁷ Ähnlich, aber das Schiedsgerichtsverfahren ausdrücklich benennend: § 3 Mustersatzung des Dansk Ride Forbund (DRF = Reiterverband). § 3 gehört dabei zu jenen Bestimmungen aus dem "Vorschlag" für Klubsatzungen des DRF, die in der Satzung eines Vereins enthalten sein müssen, will er in den DRF aufgenommen werden (DRF, Love m.m. 1986, S. 23; vgl. auch § 5 Nr. 1 Satzung DRF). Kein Hinweis auf eine allgemeine Unterwerfung unter Satzungen übergeordneter Verbände findet sich hingegen in dem Vorschlag einer Klubsatzung durch Lauridsen (ebenda, S. 25ff) und in dem Vorschlag einer Satzung für die Regionalverbände durch den Radsportverband (Standardvedtægter for DCU's distrikter, in: Cyklesportens Blå Bog, 5.årgang 1987.)

³⁸ Vgl. z.B. § 2 Abs. 2 Satzung Amager Cykle Ring.

Bei den Satzungen der Regional- und Fachverbände finden sich ebenfalls die verschiedensten Varianten. Von zwölf mir vorliegenden Satzungen sprechen nur zwei eine allgemeine Einbindung in die internationalen Dachorganisationen überhaupt nicht an.³⁹ Drei verweisen lediglich auf die Mitgliedschaft in diesen Verbänden⁴⁰, was einzelne Verweisungen auf konkrete Bestimmungen nicht ausschließt.⁴¹ Sieben weitere sprechen eine allgemeine Unterwerfung unter die Satzungen der internationalen Organisation aus.⁴² Darunter sprechen vier von einer Unterwerfung in der jeweiligen Form.⁴³

Interessant ist die Fassung von § 1 der Satzung des Dänischen Tennisverbands (DTF). Dort heißt es: "Der Verband ist Mitglied des DIF und des Internationalen Tennisverbands, dessen jeweils geltende Satzungen und Bestimmungen für den Verband in dem Umfang bindend sind, als sie der Satzung und den Bestimmungen des DIF nicht widersprechen"!

Also plötzlich ein Vorrang von nationalem Sportrecht vor internationalem Sportrecht! Eine Revolution in der Pyramide unserer "Regenschirmorganisationen"? Mit dieser wie mit den anderen Klauseln hat sich im dänischen Schrifttum bis jetzt noch niemand auseinandergesetzt. Die gleichen Fragen stellen sich aber auch bei uns. Es bleibt daher zu hoffen, daß solche Klauseln einmal vermehrt einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

³⁹ So die Satzungen von Dansk Ride Forbund (DRF) und die von Dansk Hockey Union (DHU; vgl. hier § 3 der Satzung).

⁴⁰ Vgl. § 1 Satzung Dansk Athlet-Union (DAU); § 1 Abs. 2 Satzung Dansk Handbold Forbund (DHF); § 3 Satzung Sjællands Badminton Kreds (S.B.Kr.).

⁴¹ So verweist etwa Abs. 3 Amatørrelement DHU bezüglich der Länderspielteilnahme reamateurisierter Hockeyspieler auf die Regeln des Internationalen Hockeyverbands.

⁴² Vgl. § 2 Abs. 2 Satzung Dansk Badminton Forbund (DBF), § 3 Satzung Dansk Boldspil-Union (DBU), § 3 Satzung Danmarks Cykle Union (DCU), § 1 IV Satzung Dansk Svømme og Livrednings Forbund (DSLRF), § 1 S. 2 Satzung Dansk Tennis Forbund (DTF), § 1 II Satzung Dansk Volleyball Forbund (DVBF), § 2 Satzung Fyns Badminton Kreds (FBKr).

⁴³ Gemeint sind die Satzungen von DBF, DBU, DVBF, FBKr - jeweils a.a.O., vgl. Fn. 42.

Literaturverzeichnis und bibliographische Hinweise zum Sportrecht

Belgien

BLAINPAIN, Roger (ed.)
Het Sociaalrechtelijk statuut van de sportbeoefenaar
Antwerpen (Kluwer) 1979

GERMAIN, Jean-Claude
Les sportifs et le droit
Liège (Faculté de Droit) 1975

Bundesrepublik Deutschland

BAECKER, Wolfgang
Grenzen der Vereinsautonomie im deutschen Sportverbandswesen
Berlin, München (Duncker & Humblot) 1985

BAUMANN, Wolfgang
Die Vereinsstrafgewalt des Deutschen Fußballbunds über die Bundesliga-
vereine, Lizenzspieler und Fußball-Lehrer
Diss. Bonn 1971

BECKER, Michael Nikolaus
Verfassungsrechtliche Schranken für die Regelung des Lizenzfußballsports
in der Bundesrepublik Deutschland
Diss. Mainz 1982

BIRK, Rolf
Der Aufnahmehzwang bei Vereinen und Verbänden
in: Juristenzeitung (JZ) 1972, S. 343-349

BÖRNER, Lothar
Berufssportler als Arbeitnehmer
Darmstadt (Stoytscheft) 1969

BUCHNER, Herbert
Die Rechtsverhältnisse im deutschen Lizenzfußball
in: Recht der Arbeit (RdA) 1982, S. 1-13

BURMEISTER, Joachim
Sportverbandswesen und Verfassungsrecht
in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 1978, S. 1-11

DONIKE, Manfred

Verfahren und Probleme der Doping-Kontrolle

in: SCHILD, Wolfgang (Hrsg.)

Rechtliche Fragen des Doping

Heidelberg (C.F. Müller) 1986, S. 1-11

EILERS, Goetz

Amateur und Profi im Fußball - Rechtslage und Rechtswirklichkeit

in: RESCHKE, Eike (Hrsg.)

Sport als Arbeit

Heidelberg (C.F. Müller) 1985, S. 17-33

ERNST, Rolf

Die Ausübungs der Vereinsgewalt - Dargestellt an den Befugnissen des Deutschen Fußball-Bundes

Diss. Köln 1969

FÜLLGRAF, Lutz

Der Lizenzfußball, Eine vertragliche Dreierbeziehung im Arbeitsrecht

Berlin, München (Duncker & Humblot) 1981

GREFFENIUS, Gunter / BORCHERDT, Winfrid

Vertragliche Praxis der Werbung durch Spitzensportler

in: GRUNSKY, Wolfgang (Hrsg.)

Werbetätigkeit und Sportvermarktung

Verbands-, vertrags- und arbeitsrechtliche Probleme

Heidelberg (C.F. Müller) 1985, S. 1-12

GRUNEWALD, Barbara

Vereinsaufnahme und Kontrahierungszwang

in: Archiv für civilistische Praxis (AcP) 182 (1982), S. 181-213

HORSCHITZ, Harald

Vereinsstrafe - Betriebsstrafe - Vertragsstrafe, dargestellt am Beispiel des deutschen Lizenzfußballspielers

Diss. Heidelberg 1970

KASKE, Joachim

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht und die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport

Diss. Bayreuth 1983

KLATT, Helmut

Die arbeitsrechtliche Stellung des Berufsfußballspielers

Diss. Bielefeld 1976

KNAUTH, Klaus-Wilhelm

Die Rechtsformverfehlung bei eingetragenen Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, dargestellt am Beispiel der Bundesliga-Fußballvereine
Diss. Köln 1976

KURTZE, Klaus

Das Recht der internationalen Sportverbände
Diss. Augsburg 1975

LESSMANN, Herbert

Freie Vereinsbetätigung konkurrierender Idealvereine
in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1970, S. 1528-1531

LOHBECK, Eckhart

Das Recht der Sportverbände
Diss. Marburg 1971

LÜKE, Gerhard

Einstweiliger Rechtsschutz in der Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit
in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.)
Einstweiliger Rechtsschutz im Sport
Stuttgart 1986, S. 38-60

MEINBERG, Martin / OLZEN, Dirk / NEUMANN, Steffen

Gutachten über die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung des Dopingmißbrauchs
in: SCHILD, Wolfgang (Hrsg.)
Rechtliche Fragen des Doping
Heidelberg (C.F. Müller) 1986, S. 63-92

MERKEL, Klaus

Verfassungsrechtliche Aspekte der privaten Strafgewalt. Eine verfassungsrechtliche Studie zur "Gerichtbarkeit" der Vereine und Betriebe.
Diss. Saarbrücken 1974

MEYER-CORDING, Ulrich

Die Arbeitsverträge der Berufsfußballspieler
in: Recht der Arbeit (RdA) 1982, S. 13-16

MÜMLER, Werner

Der Spielertransfer im Bundesligafußball
Diss. Bayreuth 1982

NICKLISCH, Fritz

Der verbandsrechtliche Aufnahmezwang und die Inhaltskontrolle satzungsmäßiger Aufnahmevoraussetzungen
in: Juristenzeitung (JZ) 1976, S. 105-113

OSTHOFF, Karl-Heinz
Rechts- und sittenwidrige Entscheidungsbeschränkungen für Berufssportler,
insbesondere für Lizenzfußballspieler
Diss. Bochum 1983

POSCHENRIEDER, Franz-Joachim
Sport als Arbeit - Konsequenzen aus arbeitsrechtlicher Sicht unter
Einbeziehung der Grundrechte
Diss. München 1977

PREIS, Bernd
Der Lizenzspieler im Bundesligafußball
Frankfurt (Athenäum) 1973

RESCHKE, Eike (Hrsg.)
Handbuch des Sportrechts
Neuwied-Darmstadt (Luchterhand), Loseblatt Stand Dezember 1986

REUTER, Dieter
Probleme der Transferentschädigung im Fußballsport
in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1983, S. 649-656

SAMSTAG, Peter
Der Spielerwechsel im bezahlten Fußball
Diss. Gießen 1970

SANDBERGER, Georg
Berufsfreiheit, Freiheit der Sportausübung und Macht internationaler
Verbände
in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.)
Rechtsprobleme beim Vereinswechsel eines Fußballspielers
Stuttgart 1983, S. 70-83

SHELLHAASS, Horst-Manfred
Die Funktion der Transferentschädigung im Fußballsport
in: Recht der Arbeit (RdA) 1984, S. 218-223

SCHENNEN, Detlev
Die Verfassungsmäßigkeit von Ablösesummen im Berufsfußball
Diss. Münster 1984

SCHMIDT, Karl-Heinrich
Der vertraglich geregelte Fußballsport
in: Recht der Arbeit 1972 (RdA), S. 84-93

SCHROEDER, Friedrich-Christian / KAUFFMANN, Hans (Hrsg.)
Sport und Recht
Berlin, New York (De Gruyter) 1972

SCHWEIGHARD, Hubert

Die Bestrafung eines Lizenzspielers durch die Sportgerichtsbarkeit des Deutschen Fußball-Bundes (DFB)

Diss. Augsburg 1973

SEITER, Hugo

Vertrags- und arbeitsrechtliche Probleme der Werbung durch Spitzensportler

in: GRUNSKY, Wolfgang (Hrsg.)

Werbetätigkeit und Sportvermarktung

Verbands-, vertrags- und arbeitsrechtliche Probleme

Heidelberg (C.F. Müller) 1985, S. 41-67

TETTINGER, Peter J. (Hrsg.)

Subventionierung des Sports

Heidelberg (C.F. Müller) 1987

TEUBNER, Gunther

Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung

Tübingen (Mohr) 1978

VIEWEG, Klaus

Zur Einführung: Sport und Recht

in: Juristische Schulung (JuS) 1983, S. 825-830

VIEWEG, Klaus

Die gerichtliche Nachprüfung von Vereinsstrafen und -entscheidungen

in: Juristenzeitung (JZ) 1984, S. 167-173

VIEWEG, Klaus

Gleichschaltung und Führerprinzip - Zum rechtlichen Instrumentarium der Organisation des Sports im Dritten Reich

in: SALJE, Peter (Hrsg.)

Recht und Unrecht im Nationalsozialismus

Münster (Regensburg & Biermann) 1985

VOLLKOMMER, Max

Zum Rechtsschutz von Lizenzspielern und Lizenzvereinen durch staatliche Gerichte gegenüber der sog. Sportgerichtsbarkeit des Deutschen Fußball-Bundes

in: Recht der Arbeit (RdA) 1982, S. 16-37

VOLLMER, Lothar

Satzungsmäßige Schiedsklauseln - zugleich ein Beitrag zum Rechtsschutz in inneren Vereinsangelegenheiten

Bad-Homburg, Berlin, Zürich (Gehlen) 1970

WAX, Peter

Einstweiliger Rechtsschutz im Sport - Bestandsaufnahme

in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.)

Einstweiliger Rechtsschutz im Sport

Stuttgart 1986, S. 7-37

WEILAND, Bernd

Keine Lizenzen für bilanzschwache Fußballvereine?

in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1978, S. 737-741

WEILAND, Bernd

Die Rechtstellung des Lizenzspielers in der Fußball-Bundesliga -

zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Verbände-Diskussion

Diss. Frankfurt 1980

WEISEMANN, Ulrich

Sport, Spiel und Recht

München (Beck) 1983

WERNER, Olaf

Die Aufnahmepflicht privatrechtlicher Vereine und Verbände - zugleich

ein Beitrag zum Spannungsverhältnis zwischen privater Macht und

Privatautonomie

Habilitationsschrift Göttingen (noch nicht veröffentlicht),

voraussichtlich München (Beck) 1989

WESTERKAMP, Georg

Ablöseentschädigung im bezahlten Sport

Diss. Münster 1980

WESTERMANN, Harm Peter

Zur Legitimität der Verbandsgerichtsbarkeit

in: Juristenzeitung (JZ) 1972, S. 537-543

WILL, Michael R.

Rechtsgrundlagen der Bindung nationaler Verbände an internationale

Sportverbandsregeln

in: REUTER, Dieter (Hrsg.)

Einbindung des nationale Sportrechts in internationale Bezüge

Heidelberg (C.F. Müller) 1987, S. 29-52

Dänemark

AGERSKOV, Bent / JAHNSEN, Allan
Idraetsforeningens Vedtaegter, Emnehaefte af Dansk Idraetsforbund
Glostrup, 2. udg. 1983

ETTRUP, Carl
Sport noch immer für die vielen
in: Presse- und Kulturabteilung des Außenministeriums (Hrsg.)
Dänische Themen

HJEJLE, Bernt
Foreningdvoldgift
Kobenhavn 1941

KARDEL, Hans
Anmeldelse af Preben Stuer Lauridsen: Idraetsjura
Ugeskrift for Retsvesen (Kobenhavn) 117 (1983), pp. 418-420

KJENNER, Gunnar-Martin (ed.)
Idrett og Jus
Oslo, Bergen, Stauanger, Tromsø 1984

LAURIDSEN, Preben Stuer
Idraetsjura
Kobenhavn 1983

England

GRAYSON, Edward
Sport and the Law
London (Butterworths) 1988

REDHEAD, Steven
The legislation of the professional footballer
Diss. University of Warwick, School of Law, 1984

TURNER, Neville / JENKINS, Charles (ed.)
Sport and the Law: Proceedings of a conference held at University
of Birmingham
Birmingham 1982

Frankreich

ALAPHILIPPE, François / KARAQUILLO, Jean-Pierre
L'activité sportive dans les balances de la justice
Paris (Dalloz) 1985

DELPÉRIER, Alain
Contribution à l'étude du sportif en droit positif Français
Diss. Bordeaux I 1979

JOLY, Gilles
L'organisation du football en France: Structures Juridiques et rapports
avec la puissance publique
Diss. Université François Rabelais de Tours 1978

PLOUVAIN, Joël-Yves
L'action de l'Etat à l'égard du sport
Diss. Paris II 1973

Université de Limoge - Centre de droit et de l'économie du Sport (Hrsg.)
Le spectacle sportif (Actes du Colloque de Limoges du 12 - 14 Mai 1980)
Limoges (Presses Universitaires de France) 1981

Université de Nice - Centre d'études administratives
Les problèmes juridiques du Sport - Le sportif et le groupement sportif
(Coloqne 18 - 19 Octobre 1979)
Paris (Economica) 1981

Italien

LUISO, Francesco Paolo
La giustizia sportiva
Milano (Giuffrè) 1975

MARINI TORO, Inito und Alberto
Gli ordinamenti sportivi
Milano (Giuffrè) 1977

MARINI TORO / CANEPELE (ed.)
Codice dello Sport
Vol. I, II, Milano (Giuffrè) 1980, 1982

Niederlande

DEQUEECKER, Guy
Arbeitsverhoudingen in de beroepssport
Leuven 1983

KOLLEN, F.C. (ed.)
Praktijkboek voor de sportbestuurder
Deventer (Kluwer), Loseblatt Stand 1986

van STAVEREN, H.T.
Het Voetbalcontract
Deventer (Kluwer) 1981

Schweiz

FABER, Alexander
Doping als unlauterer Wettbewerb und Spielbetrug
Zürich (Schulthess) 1974

KUMMER, Max
Spielregel und Rechtsregel
Bern (Stämpfli) 1973

MÄTZLER, Eugen
Der Lizenzspielervertrag in der Nationalliga des Schweizerischen
Fußballbundes
Entlebuch 1986

SCHERRER, Urs
Rechtsfragen des organisierten Sportlebens in der Schweiz -
Eine vereins- und persönlichkeitsrechtliche Untersuchung
Zürich (Schulthess) 1982

SCHERRER, Urs
Sportrecht - Eine notwendige Sonderdisziplin?
in: Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 1988, S. 1-6

SCHERRER, Urs
Sportrecht - Fälle aus der Praxis
Wetzikon, 2. Aufl. 1985

STIFFLER, Hans-Kaspar
Schweizerisches Skirecht
Derendingen-Solothurn (Habegger) 1978

STÜCHELI, Hans-Peter
Zivilrechtliche und strafrechtliche Aspekte des Spielertransfers
im bezahlten Fußballsport
Diss. Bern, Zürich (Schulthess) 1975

SUTTER, Thomas
Rechtsfragen des organisierten Sports
Diss. Bern, Bern, Frankfurt a.M., New York (Peter Lang) 1984

Spanien

ALEJO, Enrique
Los efectos económicos de la regulación del mercado laboral de los
futbolistas
in: Revista de Economía 1987, pp. 1649-1651

ARIAS SENOSEAIN, Manuel
El control por la jurisdicción contencioso-administrativo de los
actos y normas del ordenamiento jurídico-deportivo
in: Revista española de derecho administrativo No. 8 (Ene.- Mar. 1976),
pp. 154-169

BASOLS COMA, Martín
La administración deportiva: evolución y posible configuración
in: Revista de administración pública No. 85 (1978), pp. 375 ss.

BASOLS COMA, Martín
Justicia deportiva y jurisdicción laboral
in: Revista española de derecho del trabajo 2 (Jul.-Sep. 1980), pp. 197-215

BERMEJO VERA, José
Recensión del libro "El ordenamiento jurídico del deporte"
in: Revista de administración pública No.75 (1974), pp. 548 ss.

BERMEJO VERA, José
El marco jurídico del deporte en España
in: Revista de administración pública No. 110 (1986), pp. 7-30

BORRAS RODRIGUEZ, Alegria
Los supuestos de tráfico privado internacional en los medios de
comunicación social
in: Universidad del País Vasco (ed.)
Cursos de Derecho Internacional de Vitoria-Gasteiz 1985, pp. 384-391

CABRERA BAZAN, José
El contrato de trabajo deportivo
Madrid (Instituto de estudios politicos) 1961

CARCELLER, José Luis / GUERRERO, José María
La relación laboral especial de los deportistas profesionales
Madrid 1981

CARRETERO, José Luis
Régimen disciplinario en el ordenamiento deportivo español
Málaga (Disputación Provincial de Málaga) 1985

CASERO EGIDO, Raquel
La distribución de competencias entre el estado y las comunidades
autónomas en materia de educación física y deporte
in: La Ley 1983-2, pp. 1284-1288

CASERO EGIDO, Raquel
Aspectos públicos de la naturaleza de las relaciones jurídicas de
las federaciones deportivos
in: La Ley 1984-3, pp. 838-842

CAZARLO PRIETA, Luis
Consideraciones jurídico-políticas sobre el deporte
Revista de las Facultad de Derecho de la Universidad Complutense No. 53
(1978), pp. 53 ss.

CAZORLA PRIETO, Luis
Deporte y Estado
Barcelona (Politeia) 1979

CRUZ VILLALON, Jesús
El pacto en convenio colectivo de la indemnización por formación
en los deportistas profesionales
in: Relaciones laborales 1986 II, pp. 327-345

DURAN LOPEZ, Federico
La relación laboral especial de los deportistas profesionales
in: Relaciones laborales 1985 II, pp. 262-283

ESTEVE PARDO, José
Las asociaciones de configuración legal. El caso de las federaciones
deportivas
in: Revista española de derecho administrativo No.45 (1985), pp. 113-121

GARCIA FERRANDO, Manuel
Problemas sociales del trabajo deportivo: El caso de los atletas
españoles de élite
in: Revista española de investigaciones sociológicas No.8 (1979), pp. 33 ss.

GONZALEZ GRIMALDO, Mariano Carmelo
El ordenamiento jurídico del deporte
Madrid (Civitas) 1974

GONZALES GRIMALDO, Mariano Carmelo

Las vías de garantía y la exclusión jurisdiccional en el ordenamiento jurídico-deportivo

in: Revista de administración pública No. 71 (1973), pp. 181-201

PEREZ I LOPEZ, Ferran

La realidad del derecho deportivo

in: Revista jurídica de Catalunya 1987 No. 3, pp. 245-249

SAGARDOY BENGOECHA, Juan Antonio

La condición jurídico-laboral de los jugadores profesionales de fútbol

in: Revista iberoamericana de la seguridad social 1973 No. 3, pp. 521 ss.

SALA FRANCO, Tomás

El trabajo de los deportistas profesionales

Madrid (Mezquita) 1983

SHAW, Duncan

Fútbol y franquismo

Madrid (Alianza) 1987

UNISPORT

El derecho deportivo

Sevilla (Junta de Andalucía) 1986

LA VILLA GIL, Luis Enrique

Los deportistas y el derecho del trabajo

in: Estudios en homenaje al profesor LOPEZ RODO

Madrid 1972, pp. 503 ss.

Europarechtliche Aspekte des Sportrechts

BARILE, Paolo

La corte di giustizia delle Comunità Europee e i calciatori professionisti

in: Giurisprudenza italiana 1977, Parte I, Sez. 1, C. 1409-1414

BLANPAIN, Roger

Vortrag vom 5.5.1983, Kongreß der Fédération Internationale des Footballeurs Professionnels (FIF-PRO) in Amsterdam

nicht veröffentlicht

DELANNAY, Philippe

Observations (zum EuGH-Urteil vom 12.12.1974)

in: Cahiers de droit européen 1976, pp. 209-226

EILERS, Goetz

Die Regelung der Fußballverbände im Amateur- und Berufsfußball auf nationaler und internationaler Ebene

in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.)

Rechtsprobleme beim Vereinswechsel eines Fußballspielers
Stuttgart 1983, S. 7-39

ENGEL, N. P.

Gerichtshof, "Rote Karte" für Italiens Fußball-Funktionäre

in: EG-Magazin 1976 Nr. 10, S. 10

EVANS, A.

Freedom of trade under the Common Law and European Community Law: the case of the football bans

in: The Law Quarterly Review 102 (1986), pp. 510-548

FEUSTEL, Ingo

Freizügigkeit, Die europäische Tat des H.W.

in: EG-Magazin 1977 Nr. 3, S. 3 f.

FORLATI PICCHIO, Laura

Discriminazione nel settore sportivo e Comunità Europee

in: Rivista di diritto internazionale 1976, pp. 745-760

GARRIGUES, Christian

Activités sportives et droit communautaire

Diss. Strasburg 1982

HILF, Meinhard

Die Freizügigkeit des Berufsfußballspielers innerhalb der EG

in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.)

Rechtsprobleme beim Vereinswechsel eines Fußballspielers
Stuttgart 1983, S. 84-103

HILF, Meinhard

Die Freizügigkeit des Berufsfußballspielers innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1984, S. 517-523

HOFFMANN, Wolfgang

Der DFB fühlt sich "nicht angesprochen"

in: EG-Magazin 1976 Nr. 10, S. 11

HUNNING, Neville March

European Community Law

in: The Journal of Business Law 1975, pp. 168-173

- KARPENSTEIN, Peter
Rechtsprobleme des Sports in der Europäischen Gemeinschaft
in: Europäische Schriften (Wien) hekt., S. 108-120
- MAC GILLAVRY, Olivier
Observations (zum EuGH-Urteil vom 12.12.1974)
in: Journal des Tribunaux 90 (1975) No. 4928, pp. 604-606
- MALATOS, Andreas
Der Berufsfußball und die Rechtsstellung des Berufsfußballspielers in Europa
Diss. (Entwurf) Saarbrücken 1987
- OSCHWALD, Hanspeter
Franco Carraro: "Die Sperre ist kein Dogma"
in: EG-Magazin 1976 Nr. 10, S. 10-11
- PETTITI, Louis
La libre circulation des athlètes professionnels dans les pays de la Communauté européenne
in: Le Monde vom 27.11.1976
- PETZOLD, Hans / SAFARIS, Athanase
Europäische Freizügigkeit von Berufsfußballspielern aus deutscher und griechischer Sicht
in: Europarecht 1982, S. 76-81
- PLOUVIN, Joël-Yves
L'incidence du droit communautaire sur les activités sportives,
L'application de l'art. 7 du traité C.E.E.
in: Gazette du Palais 1978 No. 1, Doc. pp. 23-29
- PLOUVIN, Joël-Yves
La libre circulation des sportifs professionnels a l'intérieur de la Communauté
in: Revue du Marché Commun 1978, pp. 516-526
- SCHWEITZER, Michael
Die Freizügigkeit des Berufssportlers in der Europäischen Gemeinschaft
in: REUTER, Dieter (Hrsg.)
Einbindung des nationale Sportrechts in internationale Bezüge
Heidelberg (C.F. Müller) 1987, S. 71-88
- SCHWEITZER, Michael / STREINZ, Rudolf
Berufsfußball und Freizügigkeit
in: Juristische Arbeitsblätter (JA) 1986, S. 244-248

SILANCE, Luc

Observations (zum EuGH-Urteil vom 14.7.1976)

in: Journal des Tribunaux 92 (1977) No. 4995, pp. 290-295

STEINDORFF, Ernst

Berufssport im gemeinsamen Markt

in: Recht der internationale Wirtschaft / Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (RIW/AWD) 1975, S. 253-255

STEINDORFF, Ernst

Berufsfreiheit für nicht-wirtschaftliche Zwecke im EG-Recht

in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1982, S. 1902-1905

TAYLOR, Jefferson C.

The War On Soccer Hooliganism: The European Convention On Spectator Violence and "Misbehaviour" At Sports Events

in: Virginia Journal of International Law 27 (1987), pp. 603-653

TELCHINI, Italo

Comento (zum EuGH-Urteil vom 12.12.1974)

in: Rivista di diritto europeo 1975, pp. 132-136

THEIS, Alphonse

Freizügigkeit, Sportler bald gleichberechtigt?

in: EG-Magazin 1976 Nr. 4, S. 5 f.

TRABUCCHI, Alberto

Sport e lavoro lucrativo. Partecipazione alle gare et requisito di cittadinanza in uno dei paesi della comunità europea

in: Rivista di diritto civile 1974, pp. 622-625

UBERTAZZI, Giovanni Maria

Le domaine matériel du droit communautaire (à propos l'arrêt Walrave, Union cycliste internationale)

in: Revue trimestrielle de droit européen 1976, pp. 635-647

VETH, N.J.P.

Uitsluiting van buitenlandse voetballers: mogelijk binnen de EEG?

in: Nederlands Juristenblad 53 (1978), p. 504-513

Internationales Verbandsrecht contra nationales Recht Der «Fall Gasser» wirft Fragen der internationalen Rechtsbeziehungen auf

err. Der immer noch vor den Berner Gerichtsinstanzen pendente Fall der Leichtathletin Sandra Gasser hat das Spannungsfeld zwischen nationalem Recht (Schweizerischem Recht) und internationalem Sportverbandsrecht (Recht der IAAF) sehr deutlich umrissen. Im Entscheid des Richteramtes III vom 22. Dezember 1987 (Verfahren gegen den Schweizerischen Leichtathletikverband) erteilte der Amtsrichter der gesperrten Athletin *vorsorglich* die Starterlaubnis für das ganze Schweizer Territorium; der Richter kam zum Schluss, dass die Dopingsperre die Persönlichkeitsrechte der Sportlerin verletzt habe. Angewandt wurde eine Norm des Schweizerischen Privatrechts (Art. 28 ZGB). In einem Superprovisorium vom 15. Dezember 1987 verpflichtete das Richteramt III überdies den Internationalen Leichtathletikverband (IAAF), Sandra Gasser auch in allen Ländern der Welt starten zu lassen. Obwohl das Berner Gericht *zugunsten* der gesperrten Athletin entschieden hatte, setzte sich der Weltverband letztlich faktisch durch.

Komplexes Problem

Die Frage des Verhältnisses zwischen internationalem Verbandsrecht und nationalem Recht könnte somit klar beantwortet werden. Internationales Verbandsrecht bricht offensichtlich nationales Recht. Doch das Problem ist dert *komplex*, dass nicht schlechthin zur Tagesordnung geschritten werden kann. Seit langem hat der Sport gewaltige, grenzüberschreitende Dimensionen angenommen. Erst der «Fall Gas-

ser» hat aber in der Schweiz das Problem der Einbettung internationaler Verbandsnormen in eine nationale Rechtsordnung aktualisiert. Tendenziell scheint sich – gemäss ausländischen Richtersprüchen – das Sportrecht gegenüber dem einzelstaatlichen Recht durchzusetzen. Die Berner Entscheide im «Fall Gasser» fallen bei dieser Betrachtungsweise demnach aus dem (internationalen) Rahmen. In der Tat wandte das Berner Amtsgericht in den ergangenen Entscheiden konsequent Schweizerisches Zivilrecht an. Dabei erstaunt es vor allem, dass der Amtsrichter Gassers Startverbot für die ganze Welt aufgehoben hat. Der Richter schien demnach einem anderen Grundsatz zu folgen: Nationales Recht bricht internationales Sportverbandsrecht. Die *Abgrenzungsproblematik* wird die Sportjuristen in der Zukunft wohl vermehrt beschäftigen. Das zurzeit verfügbare juristische Grundlagenmaterial ist eher dürftig. Eine Ausnahme bildet das im vergangenen Jahr erschienene, von Dieter Reuter herausgegebene Buchlein «Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge» (Recht und Sport, Heidelberg 1987); verarbeitet sind vier Referate, die von deutschen Juristen im Rahmen einer Tagung 1986 gehalten wurden.

Die IOK-Zulassungsregel

Walther Tröger und Christoph Vedder befassen sich mit der vieldiskutierten Zulassungsregel des Internationalen Olympischen Komitees (IOK). Besonders im Vorfeld der Olympischen

Spiele in Lake Placid (1980) und in Los Angeles (1984) wurde das IOK in eine Reihe von Gerichtsverfahren verwickelt, in denen Athleten vor amerikanischen Gerichten um die Zulassung zu den Olympischen Spielen kämpften. Im Endergebnis schützten die Gerichte durchwegs die *Entscheidungen* der Sportorganisationen. Nicht selten wurden die Olympianormen einer Vereinbarkeitsüberprüfung mit dem amerikanischen Bundes- und Staatenrecht unterzogen. Die Autoren ziehen die Schlussfolgerung, dass die Teilnahme an Olympischen Spielen wohl vermehrt die Gerichte beschäftigen dürfte. Auf Grund der Entwicklung sei jedoch grundsätzlich mit dem Bestand des internationalen Sportrechts gegenüber dem staatlichen Recht zu rechnen.

Es wurde im erwähnten Beitrag der Versuch gewagt, das IOK als Organisation rechtlich einzuordnen. Es sei keine internationale Organisation im Sinne des Völkerrechts mit eigener Völkerrechtsfähigkeit. Die olympische Charta müsse als eine von den nationalen Rechtsordnungen und dem Völkerrecht vollkommen *unabhängige*, in sich selbst beruhende Rechtsordnung verstanden werden.

Die IAAF schon früher im Mittelpunkt

Weitere Abgrenzungsprobleme erwähnt Michael R. Will in seiner Abhandlung. Im Mittelpunkt des Interesses stand 1982 der Hürdenläufer Renaldo Nehemiah, der sich dem Professional-Football zuwandte und damit gemäss IAAF-Regeln die Leichtathletik-Startberechtigung verlor. Der Amerikanische Leichtathletik-Verband erteilte dem Athleten dennoch eine Starterlaubnis für nationale Leichtathletik-Wettbewerbe. Innerhalb weniger Tage zwang die IAAF den amerikanischen Verband, vom gefassten Entschluss abzurücken. Gerichtliche Schritte Nehemiah's gegen den amerikanischen Verband blieben erfolglos. Der «Fall Nehemiah» hatte eine Fortsetzung: Das olympische Komitee der USA (als Konflikts-Beilegungs-Instanz) gestattete dem Hürdenläufer die Teilnahme an Leichtathletikveranstaltungen. Diesen Beschluss wertete die IAAF als «Kampfsage». Ein Gespräch zwischen IOK-Präsident Samaranch und dem IAAF-Präsidenten Nebiolo gipfelte darin, dass Samaranch – nach *Drohungen* des IAAF-Präsidenten – nachgab und das olympische Komitee der USA zurückpfliff. Nehemiah startete nicht an den Spielen. «Genaugenommen zwang der internationale Fachverband das Internationale Olympische Komitee samt nationalem olympischem Komitee in die Knie», analysiert Will die Sachlage. Einige Parallelen zum «Fall Gasser» sind nicht von der Hand zu weisen. Im «Fall Nehemiah» kam also ein weiterer Konfliktpunkt dazu: das Verhältnis der olympischen Satzungen zum Recht der internationalen Verbände.

Oft herrscht die Vorstellung, dass olympische Normen über allen Sportlern, Vereinen und Verbänden stehen. Dass auch die internationalen Sportverbände ihre Rechts- und Machtansprüche erheben und auch – beispielsweise gegenüber dem IOK – durchzusetzen wissen, beweist der «Fall Nehemiah». Ansatzpunkte zur Einordnung des Sportrechtes liefert

Will zuhauf, zeigt aber auch die damit verbundenen Schwierigkeiten. Er weist darauf hin, dass Sportrechtsordnungen der internationalen Verbände nicht zum Völkerrecht gehörten, denn Normadressaten seien nicht Staaten, sondern natürliche und juristische Personen im jeweiligen innerstaatlichen Bereich. Auch der international-privatrechtliche Ansatz sei problematisch; die internationale Sportregel müsste folglich in das Statut eines Verbandes eingegeben werden. Doch auch dann entstünden Schwierigkeiten, welche Staatsrechtsordnung anzuwenden wäre. Es existieren nämlich diesbezüglich zwei Theorien, die «Sitztheorie» und die «Inkorporationstheorie». Folgt man beispielsweise der «Sitztheorie», käme die Rechtsordnung jenes Staates zur Anwendung, in dem der Verband seinen Sitz hat. Mit wechselndem Sitz würde somit auch die anzuwendende Rechtsordnung ändern, was wiederum konfliktträchtig wäre. Gemäss «Inkorporationslehre» käme die Rechtsordnung jenes Landes zum Zuge, in dem der Verband gegründet, inkorporiert wurde.

Der «Fall Gasser» hat etwa gezeigt, dass ein allfälliges Zivilgerichtsverfahren mit Vorteil in London, dem Sitz der IAAF, hätte eingeleitet werden müssen. Der englische Richter hätte sich dann vorerst über das Verhältnis der IAAF-Satzungen zum englischen Recht Gedanken machen müssen. Den angesprochenen Problemen könnte sich auch in Zukunft ein Schweizer Richter gegenübergestellt sehen, wenn ein von einem internationalen Verband mit Sitz in der Schweiz bestrafte Sportler gegen den betroffenen Verband klagt.

Dogmatische Grundlagen zur Lösung dieser Fälle bestehen kaum; es verwundert daher auch nicht, dass angerufene Gerichte die Begehren gegen internationale Verbände oft mit dem Unzuständigkeitsargument abweisen. Unter diesem Aspekt erstaunt es, dass sich der Berner Richter im «Fall Gasser» auf die Begehren eingelassen hat.

Vertragskonstruktionen und EG-Zukunftsvisionen

In der Publikation von Dieter Reuter wird im weiteren (vom Herausgeber) die Verbindlichkeit des internationalen Sportrechtes für Sportvereine und Sportler beleuchtet. Der Geltungsgrund des internationalen Sportrechtes für die von internationalen Verbänden getragenen Veranstaltungen zwischen dem jeweiligen Verband und den einzelnen Vereinen und Sportlern müsse als Vertrag – aus Anlass der Wettkampfteilnahme – verstanden werden, meint Reuter. In einem abschliessenden Aufsatz über die *Freizügigkeit* der Berufssportler in der Europäischen Gemeinschaft vertritt Michael Schweizer die Auffassung, die oft geäusserte Ansicht, EG-Ausländersperrn verletzen den EG-Vertrag, sei zu pauschal und daher in vielen Einzelfällen unzutreffend. Die sportlich bedingten Ausländersperrn seien wohl erlaubt. Demnach bleibt das Bild eines Fussball-Europacup-Endspieles zwischen dem mit elf Franzosen antretenden deutschen Meister und dem mit elf Deutschen spielenden französischen Meister wohl eine Vision.